

T. h. 313

13-D-176

1380

I

Staat und Kirche.

Betrachtungen

zur

Lage Deutschlands in der Gegenwart.

Von

D. Friedrich Fabri.

Nicht kirchlich — nicht politisch —
sondern kirchenpolitisch.

SEMINÁRNÍ

Míst. práv.



KNIHOVNA

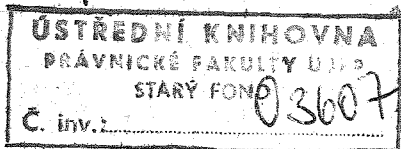
oddělení

Dritter unveränderter Abdruck.

Gotha.

Friedrich Andreas Perthes.

1872.



ὡς ἐλεύθεροι, καὶ μὴ ὡς ἐπικάλυμμα ἔχοντες
τῆς κακίας τὴν ἐλευθερίαν, ἀλλ' ὡς δοῦλοι θεοῦ.

1 Petr. 2, 16.

850/
136.

inv. č. 5255

Koupil od fy. Loubala na 13.80 Kč.

Vorwort.

Seit einem halben Jahre wird auf Conferenzen und Versammlungen, in Vorträgen und Brochuren die Frage erwogen: wie aus den großen Ereignissen der letzten Zeit für die deutsch-evangelische Kirche ein bleibender Segen zu gewinnen sei? Gewiß ein wichtiges und interessantes Thema. Aber ein anderes scheint uns noch viel dringlicher. Die Frage nämlich, wie den Verlegenheiten zu begegnen sei, in welche die politische Umgestaltung Deutschlands unsere evangelische Kirche gebracht? wie die Gefahren der gegebenen kirchenpolitischen Lage abzuwenden, wie die in ihr liegenden Aufgaben zu lösen seien?

Mit dieser Frage beschäftigen sich die nachfolgenden Blätter. Sie scheint uns die unumgängliche, dringende Vorfrage. Von ihrer Lösung wird es abhängen, ob die großen politischen Ereignisse der letzten Zeit überhaupt einen Segen zu bringen, oder vielmehr den Zusammenbruch unseres bisherigen evangelischen Landeskirchentums herbeizuführen

bestimmt sind. Eine Alternative, die freilich nur von sehr Wenigen noch ernstlich erwogen zu werden scheint. Denn schier allgemein wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die politische Machtfülle des neuen deutschen Reiches auch eine Neubelebung unserer deutsch-evangelischen Kirchenverhältnisse herbeiführen müsse. Niemand kann dies lebhafter wünschen, als der Verfasser dieser Schrift. Aber nach welcher Logik jener Schluß sich als ein nothwendiger ergeben soll, ist ihm unerfindlich. Spricht doch auch das Zeugniß der Geschichte meist wider denselben. Die großen Epochen der politischen und der religiösen Bewegungen fallen selten zusammen. So ist es, um ein Beispiel aus nächster Nähe zu nehmen, eine unleugbare Thatsache, daß die politisch so tief greifenden Resultate des Jahres 1866 die deutsch-evangelischen Kirchenverhältnisse nur schwieriger, nur verworrener gemacht haben. Um so bestimmter erheben wir für die hier aufgestellte Vorfrage den Anspruch der Dringlichkeit.

Wir wollen offen reden, — mit jenem Freimuth, den der Ernst der Lage doppelt erheischt. Herr D. Schenkel hat jüngst auf dem Protestantentage zu Darmstadt in einem beachtenswerthen Selbstbekenntniß gegen die positiven Theologen die Anklage erhoben, daß sie immer und zuerst nach Oben — „nicht nach dem Oben im Himmel, sondern nach einem anderen Oben“ — schauten. Wir danken ihm für diese Erinnerung. Sie bezeichnet eine wirkliche Gefahr, in der wir vielfältig uns befinden. Der Ver-

fasser will's ernstlich versuchen, sie zu vermeiden. Und dazu auch die andere Gefahr, deren Herr D. Schenkel zu gedenken vergessen, die Gefahr, zuerst und immer nach Unten zu blicken. Wir wissen dieser Doppelgefahr aber nicht zu entgehen, als, indem wir nach dem wirklichen und wesentlichen Oben, Angesichts dessen alles irdische Oben und Unten ein gebrechlich und schwach Gemächte ist, mit Ernst uns ausstrecken. Keiner Partei zu Lieb' oder zu Leid' wollen wir denn reden, aber ernstlich begehrend, daß unsere Worte aus der Wahrheit seien. Mit Freimuth, wie sich's ziemt, aber auch Gott bittend, daß er unserer Rede jenes Maaß verleihe, ohne welches auch die freieste Aussprache nicht überzeugungskräftig wirken kann. Auch so wird unser Wort Stückwerk und mangelhaft sein; jedenfalls aber ist's ein Scherflein, das mit aufrichtiger Gesinnung zum Dienst der Kirche, zum Dienst des Vaterlandes dargebracht wird.

Barmen, Weihnachten 1871.

Der Verfasser.

Daß sechs Tage nach dem ersten Erscheinen dieser Schrift der Herr Verleger mir die Nothwendigkeit einer dritten Ausgabe bereits melden muß, zeigt jedenfalls, wie außerordentlich die Theilnahme und Spannung gegenüber den hier verhandelten Fragen heute ist. Diese dritte Ausgabe ist unverändert, und muß es um so mehr sein, da die Zeit zu kurz, als daß die Parteien zu dem Inhalte der nachfolgenden Schrift schon hätten Stellung nehmen können.

Barmen, den 19. Februar 1872.

Der Verfasser.

Inhalt.

Vorwort	Seite III
Zur Lage:	
Eine Erklärung des bayerischen Cultusministers. Die sich steigende Verwirrung unserer kirchenpolitischen Lage 1848, 1866, 1871. Nothwendigkeit einer Neu-Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat	1
Die conservative Partei:	
Ihre Principien. Kritik derselben. Der sich steigende Zerfallsproceß der conservativen Partei. Ihre Berechtigung. Ihre Rathlosigkeit in der Frage von Staat und Kirche	8
Die liberalen Parteien:	
Das Princip des Liberalismus. Seine Berechtigung. Seine Tendenz zum religiösen Individualismus. Seine antikirchliche, irreligiöse Haltung in Deutschland. Die hieraus sich ergebenden Gefahren. Der sociale Materialismus	21
Die protestantisch-kirchlichen Parteien:	
Die kirchliche Parteierklärung. Die bestehende Unklarheit über Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Die lutherische Partei. Die Unionspartei. Die Berliner Octoberversammlung. Die Partei des Protestantensvereins	35

Der Kampf gegen die ultramontane Partei:

Die bisherige Haltung der preussischen Regierung gegenüber der römisch-katholischen Kirche. Woher der plötzliche „Kampf gegen die Ultramontanen“? Die altkatholische Bewegung. Kritik der bisherigen Phasen des Kampfes: der Braunsberger Angelegenheit, des Nachtragsgesetzes zu § 130 a des deutschen Strafgesetzbuches, der Gesetzesvorlage über Schulaufsicht, des Avis an die römisch-katholische Geistlichkeit in Elsaß-Lothringen. Der deutsche Reichskanzler. Der preussische Kultusminister

56

Ein intercon confessionelles Religions-Gesetz:

Die Aufhebung der Kultusministerien. Bedeutung und Inhalt eines intercon confessionellen Religionsgesetzes. Die sogenannte Cwilise. Eine Staats-Kirchencommission. Reichstag oder Landtag?

97

Die Reform der Verfassung der evangelischen Kirche:

Der Artikel 15 der preussischen Verfassung. Der evangelische Oberkirchenrath. Seine Stellung und Haltung. Die durch das Jahr 1866 geschaffene kirchenpolitische Lage. Der Kultusminister und die annektirten Provinzen. Kritik neuester kirchenpolitischer Vorschläge. Drei principielle Voraussetzungen. Positive Grundlinien einer kirchlichen Verfassungsreform. Modus der Ausführung

113

Anhang: Einiges über Kirche und Schule in Elsaß-Lothringen

137

Zur Lage.

Es war am 14. Oktober 1871, daß der neue bayerische Kultusminister die Interpellation Herz im Abgeordnetenhaus zu München beantwortete. Seine ausführliche, unter reicher historischer Begründung mit juristischer Schärfe gegebene Darstellung schloß mit einer höchst bedeutungsvollen Erklärung. Man werde, lautete dieselbe, den in der Beziehung von Kirche und Staat sich mehr und mehr ergebenden Schwierigkeiten durch legislatorische Akte im Sinne der Trennung von Kirche und Staat*) zu begegnen wissen. Zum erstenmale seit dem Jahre 1848 ist bei dieser Gelegenheit von officieller Stelle die Trennung von Kirche und Staat, als ein Princip, dessen Verwirklichung man mit Ernst erstreben werde, proklamirt worden. Man könnte sich wundern, daß dies in Bayern, daß dies Angesichts einer clerikal gerichteten Kammermajorität geschah. Doch der Gang der Dinge seit Juni, wo der deutsche Reichskanzler plötzlich das Signal zu einer Angriffsbewegung gegen die Ultramontanen

*) So lautete in Telegrammen und Zeitungsberichten der Ausdruck. In dem uns nachträglich vorliegenden Wortlaut heißt es: „Die Staatsregierung erklärt sich zugleich bereit, die Hand zu Gesetzen zu bieten, durch welche die volle Unabhängigkeit sowohl des Staates als der Kirche begründet wird, da auch nach ihrer Ansicht allein auf diesem Wege die Herstellung des religiösen Friedens und dessen Erhaltung für die Zukunft gesichert werden kann.“ Im Sinne trifft diese mit obiger Formel zusammen.

gegeben, die schroffe Haltung, mit welcher von da ab die officielle, wie die liberale Presse, mit welcher die Regierungen, wie der Reichstag gegen die ultramontane Partei Front machten, erklärt auch völlig jenes sonst befremdliche Vorgehen in München. Um so mehr, da persönliche Besprechungen des deutschen Reichskanzlers mit dem bairischen Cultusminister jener officiellen Erklärung unmittelbar vorausgegangen waren. Es ist sonach kein voreiliger Schluß, es ist eine auch durch die Geschichte der letzten Monate weiter bestätigte Thatsache, daß es sich bei der in Rede stehenden Erklärung nicht um eine häusliche Angelegenheit in Bayern, sondern um ein Princip handelt, dessen Verwirklichung für ganz Deutschland erstrebt wird, das nur nach Lage der augenblicklich gegebenen Verhältnisse zuerst in München officiell auf die Tagesordnung gestellt ward.

Ohne Zweifel ist damit eine der folgenschwersten Entwicklungen nicht nur für unser kirchliches, auch für unser nationales Leben in Fluß gebracht. Mag die Zahl derer noch gering sein, welche die Bedeutung derselben in ihrer vollen Tragweite würdigen; mögen Viele sich mit dem Troste der Halben beruhigen, es werde doch wohl so schlimm nicht werden, nur um so dringlicher erscheint die Aufgabe, die Motive wie Zielpunkte einer derartigen nun von Oben in Fluß gebrachten Bewegung klar zu stellen, um mit fester Ueberzeugung in den Kämpfen, welche an dieselbe sich knüpfen werden, Stellung zu nehmen. Offenbar aber besteht dieses Bedürfnis in viel höherem Maße auf Seiten der evangelischen, als auf Seiten der römisch-katholischen Kirche. Letztere, seit einem Jahrtausend unter päpstlicher Herrschaft in sich fest gefügt, hat niemals den Anspruch, auch in den Dingen dieser Welt ein Richteramt zu üben, aufgegeben, ja noch in unseren Tagen den Entwicklungen des modernen Staatslebens gegenüber ihr Non possumus mehr als einmal feierlich wiederholt. Entsprechend dieser Grundanschauung ist sie unter allen Wandlungen des staatlichen Lebens auch als politische Partei jederzeit rasch organisiert. So unbeugsam sie in ihren infalliblen Grundsätzen, so ge-

schmeidig ist sie in ihren Versuchen, dieselben, heute wartend und nachgebend, morgen vordringend und angreifend, auch in der weltlichen Machtsphäre so viel nur möglich zur Geltung zu bringen.

Ganz anders ist aber die Lage der evangelischen Kirche, zumal in Deutschland. Es ist eine der Errungenschaften der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts, daß die Selbständigkeit des staatlichen Lebens und die Eigentümlichkeit der ihm gestellten sittlichen Aufgaben wieder klar erkannt, offen anerkannt wurde. Mit dieser principiellen Erkenntnis war der evangelischen Kirche als solcher für alle Zeiten die Macht und Möglichkeit genommen, sich als politische Partei unter den Kämpfen des staatlichen Lebens zu organisiren. Nicht für eine Schwäche, für einen in tieferer Fassung der christlichen Wahrheit gegründeten Vorzug müssen wir diesen Umstand erachten. Aber an diesen Vorzug reiht sich sofort eine bedenkliche Schwäche, die oft empfunden nie schärfer sich in's Licht stellt, als heutigen Tages. Die Selbständigkeit des Staates, die principielle Ausschließung aller cäsaropapistischen Elemente bedingt auch eine Selbständigkeit der Kirche. Zu dieser ist es unter den Bewegungen der Reformation aus mancherlei und bekannten Ursachen nicht gekommen. Vielmehr gerieth die evangelische Kirche in völlige Abhängigkeit vom Staate, und zwar in die kleinsten Verhältnisse eines in sich zersplitterten, nach außen ohnmächtigen Staatswesens. Man konnte sich trösten über diese Lage im Blick auf die Thatsache, daß der Staat ein christlicher, ja sogar ein confessionell bestimmter sei, daß längere Zeiten dogmatische Streithändel wie politische Staatsaktionen, theologische Zänkereien wie politische Parteihändel behandelt wurden. Als aber die moderne Aufklärung auch an die Idee des christlichen Staates ihre Kritik anlegte, als ihre Gedanken im Gefolge der französischen Revolution ihren politischen Rundgang in Europa begannen, mußte die an sich schiefe, jedenfalls nur relativ wahre Idee des christlichen Staates vollends im Bewußtsein der abendländischen Welt zerbröckeln. Es ist keine Frage, daß dieser Zerlegungsproceß einer Idee, die Jahrhunderte

beherrscht hat, heute so ziemlich vollendet ist. Zumal in Deutschland, wo diese Lage mit einer großartigen politischen Neugestaltung zusammentrifft; eine Neugestaltung, die gleichzeitig schon, als solche, die evangelische Kirche in neue tiefe Verlegenheiten stürzt. Denn die deutsch-evangelische Kirche hat in ihrer 300-jährigen kirchenpolitischen Gestaltung, mit welcher wir es hier allein zu thun haben, sich nicht nur in völliger Abhängigkeit vom Staate, sondern zugleich ganz auf der Voraussetzung des Kleinstaates entwickelt. Wie wir schon bei anderer Gelegenheit dargelegt, ruht ein großer Theil der Schwierigkeiten, unter welchen die preussische Kirchenleitung seit lange leidet, in dem Umstande, daß Preußen für die historisch gegebenen Geleise protestantischer Kirchenpolitik schon seit 1816 ein viel zu großer Staat geworden war. Im Preußen des Jahres 1866, im einigten Deutschland des Jahres 1871 tritt diese Differenz natürlich noch viel schärfer zu Tage. Ueberall kirchenpolitische Verhältnisse, die, ihrer historischen Basis entrückt, nirgends mehr recht passen, recht sich schicken wollen. Dazu die Ungunst der die staatlichen Dinge mehr und mehr beherrschenden öffentlichen Meinung, welche, begeistert von der Herrlichkeit des neuen Reiches, erfüllt von der Omnipotenz der Staatsidee, jede Reminiscenz des christlichen Staates als einen völlig antiquirten unerträglichen Zwang mit der äußersten Reizbarkeit von sich abweist.

Und mitten in dieser in jeder Beziehung ungünstigen, kritischen Lage ist die evangelische Kirche selbst so gut wie völlig mundtot; von jeher verschränkt in die staatlichen Verhältnisse der Einzelstaaten, ist sie jeder Initiative bar. Sie kann nicht nur nicht handeln, sie kann nicht einmal in legaler Weise reden, ihre Wünsche, Bedenken, Anträge rechtzeitig aussprechen, sondern ist so ziemlich völlig dem preisgegeben, was die Staatsgewalten über sie zu beschließen gut finden. Und dabei haben wir es nicht mehr mit einer einheitlichen Staatsgewalt zu thun, welche in dem landesherrlichen Summepiskopat der Fürsten einen, wenn auch an sich nicht unbedenklichen, doch immerhin längere Zeit erträglichen kirchlichen Rechtsboden gefunden hatte. Der

moderne Constitutionalismus mit seinen „drei Faktoren der Gesetzgebung“ hat dieses Rechtsverhältniß gründlich verschoben, ohne daß eine neue klare, den gegebenen Verhältnissen entsprechende Rechtsbildung an seine Stelle getreten wäre. Der landesherrliche Summepiskopat besteht noch, wird noch geübt und kann doch wiederum nicht mehr als solcher geübt werden. Denn fast alle kirchenpolitischen Fragen, jede, auch die geringste Neugestaltung auf diesem Gebiete hat ihre finanzielle Seite; diese aber unterliegt der Bewilligung der Kammern. Nun erklärt zwar ganz richtig die preussische Verfassung, daß auch die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig verwalte. Was hilft aber solche Erklärung, wenn die Organe fehlen? Und der einzige, natürlich unzureichende, doch erste und als solcher nicht unrichtige Schritt, der seiner Zeit in der Bildung des evangelischen Oberkirchenraths in jener von der Verfassung erforderten Richtung geschehen, stößt stets auf's Neue auf den Protest der Kammer, die die desfallsige geringe, wie jede neue, wenn auch sachlich noch so motivirte Etatsposition zu Cultuszwecken als „künftig wegfallend“ erklärt, oder einfach „absetzt“. Das ist offenbar ein unhaltbarer, auf längere Dauer unmöglicher Zustand. Das Jahr 1866 hat diese Rechtslage nur noch verworren gemacht. Die evangelische Kirche der neuen Provinzen steht (auch in ihren inneren Angelegenheiten) direkt und schlechtweg unter dem der Kammer verantwortlichen Cultusminister. Das Jahr 1871 hat endlich diese unklare, widerspruchsvolle Lage vollends noch in der seltsamsten Weise complicirt. Es hat den Reichskanzler (mit dem Bundesrath) nebenbei auch noch zum Cultusminister, die Reichskanzlei zu einem Cultus- und Unterrichts-Ministerium für die neueste deutsche Provinz gemacht, und zwar nach Lage der übernommenen französischen Gesetzgebung mit den ausgedehntesten innerkirchlichen Befugnissen über die dortigen protestantischen Kirchen. Merkwürdigerweise, ohne daß hiefür auch nur irgendwelche sachkundige Organe zu verschaffen nöthig gefunden worden wäre. Dazu kommt endlich noch eine weitere Complication durch Verdoppelung des Parlamentarismus im deutschen Reichs-

tage. Obwohl das neue deutsche Reich Cultus und Unterricht nicht kennt, ist der Reichstag doch sofort wiederholt Schauplatz belebter und erhitzter kirchenpolitischer Debatten geworden. Politische Parteicombinationen von großer Tragweite sind hiebei zu Tage getreten, die scharf zu verfolgen um so mehr geboten sein dürfte, da dringende Gefahr besteht, daß man die ultramontane Partei schlagen wolle, und statt ihrer vornämlich die evangelische Kirche treffen werde. Es ist bei dieser Gelegenheit zugleich ersichtlich geworden, daß, obwohl die Cultusangelegenheiten den Einzelstaaten verblieben sind, doch auch die ganze Initiative kirchenpolitischen Handelns bereits in der Hand des Reichskanzlers sich concentrirt. Klüchten sich doch auch schon die Cultusminister der Einzelstaaten in Bundesrath und Reichstag, um klerikalen Schwierigkeiten in der Heimath mit bedenklichen Nachtrags- und Ausnahme-Bestimmungen zum neuen deutschen Criminalcodex zu begegnen.

So ergiebt sich auf diesem Gebiete nach allen Seiten eine unerhörte, unklare, unhaltbare Lage. Das Jahr 1848 hat unsere kirchenpolitische Lage verschoben; das Jahr 1866 hat sie verrenkt; das Jahr 1871 hat sie vollends aus den Fugen gebracht. Große folgenschwere Veräumnisse sind während zweier Jahrzehnte von den verschiedensten Seiten her gemacht worden. In der That es ist Zeit, daß man ernstlich, von festen Principien aus und in großem Style Hand anlege an die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche. So eben, wie es die Bedeutsamkeit des Gegenstandes, die Größe der Interessen, die für unser kirchliches wie nationales Leben dabei in Frage sind, gebietet. Zunächst thut eine sorgfältige Erörterung aller in Betracht kommenden wichtigen Gesichtspunkte noth, und um so mehr, je unbereiteter wir in die gegebene Lage gekommen sind. Mit der bloßen Formel: „Trennung von Kirche und Staat“, ist jedenfalls noch wenig geleistet. Tausende erschrecken vor ihr, ohne je das Berechtigte derselben unbefangenen geprüft, Tausende sprechen sie mit Eifer nach, ohne je die Schwierigkeiten ihrer Ausführung auf Grund

der in Deutschland geschichtlich gegebenen Verhältnisse ruhig erwogen zu haben.

Eine Ausgleichung dieser so scharf contrastirenden Meinungen zu versuchen, liegt ebenso sehr im kirchlichen, wie nationalen Interesse. Solcher Aufgabe möchten unsere Darlegungen dienen. Charakterisiren wir zunächst die Stellung der Parteien zu der vorliegenden Frage, zu der Forderung einer Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat.

Die conservative Partei.

Wiederholt hat Stahl die Trennung von Staat und Kirche als die tiefgreifendste und grundstürzendste Forderung des modernen Liberalismus bezeichnet. Er hat Recht; ihre Verwirklichung ist in Wahrheit die Krönung des Gebäudes des modernen Staates. Der moderne Liberalismus aber ist nach ihm überhaupt eine Geburt der Umsturzideen der Revolution. Er zerreißt die göttlich gesetzten Ordnungen und Bande des staatlichen Gemeinwesens, er vernichtet die Autorität, er entgliedert die Gesellschaft und löst dieselbe auf Grund schrankenloser Forderung der individuellen Freiheit in unorganische Aggregatzustände auf. Im höchsten Maße trifft dieser Vorwurf die Forderung einer Trennung von Staat und Kirche; sie ist nicht nur eine Geburt revolutionärer Umsturzideen, sie ist ein Attentat wider Gott und seine Ordnungen.

Ehe wir die Richtigkeit dieser Anschauungen prüfen, erinnern wir an eine Reihe von Thatfachen. Zwei Jahrzehnte lang sind die Stahl'schen Aufstellungen als Grundsätze der conservativen Partei öffentlich vertreten worden. Wenn auch seit Stahl's Heimgang meist mit wenig Schwung gehandhabt, so sind sie doch Tausenden noch ein feststehendes Glaubensbekenntniß. Namentlich von der evangelischen Geistlichkeit Norddeutschlands gilt dies in ihrer überwiegenden Mehrzahl. Hengstenberg und seine Freunde haben Jahrzehnte lang jene Lehre als christliche Gewissensforderung den theologischen und

kirchlichen Kreisen eingeprägt, und um so tiefer, je mehr es Hengstenberg gegeben war, das Zeugniß mannhafteu Freimuths sich stets zu erhalten. Dieser Richtung mußten die Zeiten des parlamentarischen Confliktes in Preußen nach einer Seite wenigstens erhebende Tage sein, in denen es galt, die Regierung gegen die andringenden Wogen des parlamentarischen Liberalismus zu stärken. Das Jahr 1866 brachte eine unerwartete Wendung. Ruhmreiche Siege auf dem Schlachtfelde, Indemnitätsbegehre im Abgeordnetenhaufe. Von da datirt eine tiefe Erschütterung der conservativen Partei.

Jede politische Partei bedarf eines gewissen Doktrinarismus, in dem ihre Schwäche und Stärke zugleich liegt, der in der Peripherie der Massen, namentlich in bewegten Zeiten als politische Phrase mit der Macht einer ansteckenden Seuche seine Ernte hält. Jene feste Konsequenz der Doktrin ist aber am wenigsten entbehrlich den conservativ-legitimistischen Parteien, sofern sie für ihre politischen Anschauungen als zugleich göttliche Lebensordnungen kämpfen. Und nun sah die conservative Partei mit einemmale eine aus ihrem Schooße hervorgegangene Regierung den altbewährten, mit unerschrockener Kraft vertheidigten Grundlagen selbst den Rücken kehren! Grollend zogen ältere Führer derselben von der Oeffentlichkeit sich zurück. In den parlamentarischen Kreisen vollzog sich eine Scheidung, analog einer rückläufigen Bewegung unter den liberalen Parteien. Namentlich in den bewegten, nicht nur von dem Reiz der Neuheit, auch von den Hoffnungen der Nation begleiteten parlamentarischen Turnieren des norddeutschen Reichstages sah man jüngere Glieder der conservativen Gentry bereits frisch und kühn in's liberale Lager tirailiren. Der weitere Gang der Dinge hat diesen Zersezungsproceß der conservativen Partei nur noch mehr beschleunigt. Wie im politischen Gebiete durch das allgemeine Stimmrecht, so sah sie auch auf dem nationalökonomischen Gebiet durch den völligen Sieg der modernen Volkswirtschaftslehre sich geschlagen, ja die Regierung selbst ergänzte sich aus dem Lager der modernen Oekonomisten. In solcher Lage, verstimmt, gespalten, ohne rechte Führerschaft,

mit schwankendem Selbstvertrauen, Angesichts übermächtiger Gegenströmungen in Regierung und Parlament, trafen die großen Erschütterungen der Jahre 1870 auf 1871 die conservative Partei. Unter der tiefen Bewegung, die die ganze Nation ergriff, in der opferfreudigen Hingabe von Gut und Blut, in der bewundernden Verehrung eines tapfern, edlen, gottesfürchtigen Königs stand zwar die conservative Partei frisch und stark mit in den vordersten Reihen der nationalen Erhebung. Nicht nur wegen der natürlichen althistorischen Verbindung unseres conservativen Adels mit der Armee, resp. dem Officiercorps. Nein, das Band ist ein tieferes als das der Familieninteressen. Ich meine jenen ersten, begeisterungsfähigen, schon 1866 auf's Neue glänzend erprobten preussischen Kriegergeist, der vornämlich in der conservativen Partei noch tiefe und feste Wurzeln hat; den auch die Erhöhung des Königs zum deutschen Kaiser nur wie ein schmerzliches, dem Gesamtvaterlande gebrachtes Opfer anmuthen wollte. Eine Erscheinung, die wir in Süddeutschland Geborene und Erzogene, oder gar Ausländer, nicht kennen und daher nicht verstehen, die wir erst studiren müssen, um sie richtig zu schätzen und mit ihrer eigenthümlichen Verbindung und Verkörperung in der preussischen Heeresorganisation in ihrer sittlichen wie nationalen Bedeutung recht zu würdigen. Eine Unkenntniß, die, nebenbei bemerkt, den Calcul von Tausenden im Jahre 1866 gründlich irreführt hat.

Hat aber die patriotische Hingabe, welche die conservative Partei während des großen Krieges mit in vorderster Reihe bewiesen, ihrer Lage, ihren Interessen eine Frucht gebracht? Wir müssen es verneinen. Große weltgeschichtliche Entwicklungen gehen ihren ehernen Gang, und auch die größten Männer können sie weder schaffen, noch auf die Dauer aufhalten; sie richtig und rechtzeitig zu erkennen, das Wechselspiel der sie tragenden und hemmenden Kräfte zutreffend zu schätzen, und dann sie zu führen, ist ihre providentielle Aufgabe und ihr Erbtheil. So konnten die politischen Nachwirkungen des Krieges auch die Lage der conservativen Partei nicht verbessern.

Ganz Deutschland hatte sich geeinigt; auch Süddeutschland sandte seine Abgeordneten über märkischen Sand in den Reichstag. Lauter Elemente, die weder Verständniß noch Sympathie für die conservative Partei in Preußen mitbrachten. Auch einem Zusammenschluß, öfter schon versucht, mit der verstärkten klerikalen Partei im Reichstage wurde durch Ereignisse, denen wir weiter unten eine besondere Betrachtung widmen müssen, von vorneherein energisch gewehrt. Die zerstreuten partikularistischen Elemente aber etwa zu sammeln, lag um deren antipreußischer Stimmung willen außer jeder Möglichkeit.

Kein Wunder, daß Angesichts dieser Lage bereits mehr und mehr Seufzer und Klagen über getäuschte Hoffnungen der conservativen Presse, den conservativen Kreisen entströmen. Man beklagt den immer völligeren Uebergang des großen, der conservativen Partei entsprungnen Staatsmannes in's Lager der liberalen Partei. Ein jedenfalls zweifelhafter Ausdruck. Denn ein großer Staatsmann mit der nöthigen Fülle politischer Macht verkörpert in sich selbst stets eine Partei, die wohl Transaktionen mit den Parteien schließt, nicht aber solidarisch und auf Lebenszeit in eine der kämpfenden Parteien eingeht. Doch, wie dem sei, es ist in der That nur noch eine große Frage zu erledigen, um die Niederlage der conservativen Partei völlig zu machen: die Trennung von Kirche und Staat. Wird sie die Lösung derselben im Sinne des Liberalismus hindern? Wir sehen keine Aussicht dazu. Sie wird, wie wir erwarten, in solchem Kampfe noch einmal alle ihre Kräfte aufbieten, auch die außerparlamentarischen, denn es handelt sich hier um Fragen und Kämpfe, die ein unmittelbares volksthümliches Interesse zu erwecken fähig und berechtigt sind. Es werden auch sonst vielleicht starke aufhaltende Einflüsse und altpreussische Traditionen ihr zeitweise zu Hülfe kommen, überhaupt wird diese Frage nicht wohl, wie die liberale Presse gegenwärtig meint, oder zu meinen vorgiebt, von heute auf morgen gelöst werden, sondern vielleicht noch manche vor- und rückläufige Stadien durchzumachen haben. Aber zum Austrage wird sie

kommen, so gut sie in Belgien, Holland, Italien, Dänemark zum Austrage gekommen, in England, in Oestreich, in Scandinavien in Fluß gesetzt ist. Selbst der mächtigste und genialste Staatsmann könnte, wie schon betont, das nicht hindern, höchstens eine Weile aufhalten. Und wenn sie denn in einem nicht fernen Zeitpunkte gelöst wird, wird die Lösung wohl sicherlich zu Ungunsten der conservativen Partei gerathen.

Doch, kehren wir nach dieser kurzen Charakteristik der Stellung, welche die conservative Partei zu der uns beschäftigenden Frage einnimmt, zurück zu Stahl. Hat die conservative Partei denn nicht recht mit ihrer Haltung? Ist es nicht Pflicht wenigstens jedes wahrhaft christlich gesinnten Mannes, den Sätzen Stahl's beizustimmen? versicht in ihnen die conservative Partei nicht wirkliche Lebensinteressen des Christenthums, der Kirche? Wir bezweifeln nicht nur, wir verneinen dies.

Stahl war bekanntlich nicht nur ein ernster und ideenreicher Mann, er war auch ein Meister in der Dialektik. Stets eine verführerische, wenn auch für ein politisches Parteihaupt vielleicht unerläßliche Gabe. Nicht daß es darum an einer gewissen Kraft und Lauterkeit persönlicher Ueberzeugung fehlen müßte. Man überredet sich selbst und dann Andere. Ein psychologisches Verhältniß, das tausendmal im Großen und Kleinen wiederkehrt. Worin liegt denn aber in Stahl's obiger Theorie das Irreführende, der Trugschluß? Wir können es kurz aussprechen: in der Verwechslung und willkürlichen Vertauschung der Begriffe „geschichtlich“ und „göttlich“. Ueber diesen alten Trugschluß des legitimistischen Dogmatismus ist auch Stahl im Grunde nicht hinausgekommen. Natürlich nicht, daß er etwa rundweg das Wirkliche für das Vernünftige, das historisch Gegebene für ein unmittelbar Göttliches erklärt hätte. Er war viel zu scharfsichtig und auch viel zu sehr Christ, um nicht zu wissen, daß auch den von ihm gepriesenen historischen Beständen und organischen Gliederungen Irrationales, Verkehrtes, Sündhaftes anhangt. Aber in den

springenden Punkten seiner Darlegungen, wo es sich um Reihem von praktischen Folgerungen handelt, hat er diese Erkenntniß doch immer wieder verdeckt und für seine historisch-politischen Anschauungen für seine Apologien der Ordnung und des Bestehenden, die Prädikate des Göttlichen und Christlichen unmittelbar wieder in Anspruch genommen. Die nothwendige Folge war, daß er den ihm gegenüberstehenden politischen Parteien nicht nur etwa das Verkehrte, politisch Verderbliche ihrer Anschauungen aufzudecken beflissen, sondern dieselben zugleich als widergöttlich und widerchristlich zu verurtheilen genöthigt war.

Diese Doktrin des Conservatismus, nicht neu, schon in den zwanziger Jahren in Anlehnung an die Restaurationspolitik nicht ohne Geist vorgetragen, von Stahl in direkter Gegenwendung gegen die Revolutionsepisode des Jahres 1848 gewandt und energisch erneuert, gewann in Ostpreußen einen immensen Einfluß auf die Gemüther. Eine Thatsache, die bei der uns vorliegenden Frage um so schwerer in's Gewicht fällt, da in den östlichen Provinzen Preußens in der That die conservativen und die kirchlichen Kreise sich nahezu decken. In Folge des erregt jede Behandlung der Frage von Kirche und Staat in diesen Kreisen unmittelbar auch die Gewissen; eine Stimmung, welche nicht nur in diesen Fragen anders denkende Christen, welche auch jeden einsichtigen Staatsmann zu schonendem und vorsichtigem Vorgehen mahnen wird. Der deutsche politische Liberalismus fordert Trennung von Kirche und Staat zunächst nur in Consequenz seiner Staatsidee aus politischen Parteimotiven. Der Conservatismus bestreitet seine Forderung nicht nur aus politischen, auch aus religiösen Gesichtspunkten. Nimmer aber darf jene Rücksicht zumal in einer so kritischen Lage der evangelischen Kirche bis zum Verschweigen einer andern mit innerer Gewißheit als richtig erkannten Ueberzeugung ausgedehnt werden. Am wenigsten für diejenigen, die, wie Schreiber dieser Zeilen, seit lange der Ueberzeugung sind, daß jene Grundsätze der conservativen Partei nicht nur politisch sehr anfechtbar, sondern vor Allem den christlichen

Principien zuwider und daher der Kirche und ihren Aufgaben geradezu schädlich sind.

Nur mit einigen Schlaglichtern wollen wir diese Einsprache hier*) beleuchten. Die Grundprincipien der conservativen Doktrin, behaupten wir, hindern und verwirren das unbefangene und tiefere Verständniß der Geschichte. Alle Entwicklung der Menschheit in allen Gebieten des Lebens, in der politischen Geschichte zumal, wurzelt und vollzieht sich in der Spannung und im Kampfe zweier Principien: eines sich gestaltenwollenden Neuen mit einem vorhandenen Alten. Demgemäß ruht alle gesunde, geschichtliche Entwicklung auf der richtigen und rechtzeitigen Verknüpfung eines sich als nothwendig anbietenden Neuen mit dem bewährten und noch lebensfähigen Alten. Die conservative Doktrin mißkennt diese einfache im Kreislaufe des Lebens immer wieder sich erweisende Wahrheit. Sie nimmt bald mit mehr, bald mit weniger Kraft immer für das historisch Bestehende, das doch immer auch einmal ein im Kampf mit Bestehendem historisch Werdenes war, einseitig Partei. Hat das geschichtlich Gewordene seine göttliche Sanction, so müssen wir auch dem geschichtlich Werdenen eine solche zuerkennen. Weil aber das Werdenende naturnothwendig überwiegend in der Form der Negation auftritt, so behauptet jene Doktrin, die Fortschrittsbewegung selbst sei in ihrem Grundwesen nichts als eine Arbeit der Negation, der Auflösung, der Zerstörung. Besitzen die Träger solcher Anschauung dazu persönlich christliche Ueberzeugungen, so liegt es dann unmittelbar nahe, die natürliche Spannung der Gegensätze alles

*) Wir schreiben kein Buch, sondern eine Flugschrift. Nicht in ausgeführter Form, nur in prägnanten Andeutungen können wir daher hier auch die principiellen Punkte zur Darstellung bringen. Wer den hier vertretenen Standpunkt weiter verfolgen will, sowie namentlich auch etwaige Kritiker aus conservativen Kreisen verweisen wir auf unsere Schrift: Die Stellung des Christen zur Politik (Barmen, bei W. Langewiesche, 1863). In allgemeinerer Beziehung auch auf die Schrift: Der sensus communis (Barmen, bei W. Langewiesche, 1861).

Werdens und Geschehens zu einem Gegensatz zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Christus und Belial zu vertiefen. Auch wir kennen einen Gegensatz, tiefer und fundamentaler als jene natürliche Spannung der Gegensätze in den Erscheinungen alles geschichtlichen Werdens. Wir sind nicht der Meinung jener Philosophen und Historiker, welche in einem end- und damit verstand-, weil zwecklojen Kreislauf des Neuen und Alten Wig und Vernunft der Geschichte erschöpft zu haben glauben. Eine Betrachtungsweise, bei welcher in der That der alte Satz: „Es geschiehet nichts Neues unter der Sonne“ — das letzte Resultat, die höchste Moral aller geschichtsphilosophischen Betrachtung wäre. Jener tiefere Gegensatz vollzieht sich aber nicht auf der Oberfläche des politischen Lebens, nicht im Kampfe der politischen Parteien; er gruppirt sich hier nicht nach rechts, als Licht, nach links, als Finsterniß. Seine Gruppierung vollzieht sich nach der innersten Gemüthung der Menschen, nach ihren geheimsten Motiven, nach ihrer Stellung zu jenen göttlichen Forderungen, welche jeder Mensch, sei es als Stimme des Gewissens, sei es als Schall der göttlichen Offenbarung oftmals zu vernehmen Gelegenheit hat. Vor diesem Richterstuhl handelt es sich nicht um politische Doktrinen, nicht um den Gegensatz der politischen Parteiung. Da werden Verbrechen des Adels und der Könige mit gleichem Maasstab unerbittlicher Gerechtigkeit gemessen werden, — wie die Verbrechen der Revolution, die innere Unwahrheit und Heuchelei des Liberalen nicht minder wie die Heuchelei des Conservativen.

Mit Einem Worte, wir verwahren uns auch hier entschieden gegen jene Vermischung von Politik und Christenthum, welche in unserer conservativen Partei so tief sich eingebürgert hat. Sie verbittert nicht nur ohne Noth den politischen Parteilampf, sie erschwert nicht nur die Lösung der Aufgaben des öffentlichen, des politischen und socialen Lebens, sie schadet vor Allem dem Christenthum selbst, den Aufgaben, welche dieses, welche die Kirche auch Angesichts des Geschlechtes unserer Tage hat. Wäre jene Vermischung zulässig, ja richtig, so wäre das Verhalten Jesu und der Apostel gegenüber den

Parteien ihrer Zeit, so wäre die durchaus reservirte, auch auf diesem Lebensgebiete streng im Umkreise der sittlichen Pflichten sich bewegende Rückhaltung des Neuen Testaments unbegreiflich. Man müßte dann wider die heilige Schrift den Vorwurf erheben, daß sie uns in einem höchst wichtigen Lebensverhältnisse völlig rathlos gelassen habe, da sie weder über die beste Staatsform sich ausgesprochen, noch erklärt habe, welche als vornämlich sittlich gut, welche als sittlich verwerflich zu betrachten sei? Wie wollte man es bei der Wichtigkeit jener Anschauungen auch erklären, daß jene Vermischung von Politik und Christenthum, wie sie in unserer conservativen Partei so festgewurzelt ist, in den christlichen Kreisen anderer Länder, ja schon Süddeutschlands fast völlig unbekannt ist? daß Führer in der reformirten wie in der lutherischen Kirche nicht nur jene Anschauung nicht theilen, sondern entschieden und zwar aus überwiegend religiösen Motiven selbst der Trennung von Kirche und Staat das Wort geredet haben und reden? Und ist nicht unvermeidlich, daß bei solcher Mischung zwischen Politik und Christenthum dieses in alle vom politischen Parteileben unzertrennliche Schäden und Sünden mit hineingezogen werden muß? Wo kann jener unbestechliche Wahrheitsfün, der den Christen vor Allem charakterisiren soll, bestehen, wenn meine politische Parteistellung mich mehr oder minder nöthigt, in jene allgemeine Parteitaktik einzugehen, welche von den politischen Gegnern nicht schlecht, von den eigenen Parteiangehörigen nicht gut genug denken und reden kann! Wie soll namentlich bei Dienern des Evangeliums, welche die Nothwendigkeit sittlicher Erneuerung des Menschen in Christo allen Menschen im Geist des Glaubens und der Liebe vorhalten sollen, ihr Amt nicht schwer compromittirt werden, wenn sie durch ihre politische Parteistellung sich zu Vielen von vorneherein den Zugang selbst abschneiden, und bei Gelegenheit stark den Schein erwecken, daß es auch mit ihren Mahnungen zur Lauterkeit und zur Wahrheit, zum Glauben und zur Liebe doch nicht recht und nicht völlig Ernst sei?

Genug dieser Andeutungen. In keiner Weise bestreiten

wir mit denselben die geschichtliche Berechtigung, ja die geschichtliche Nothwendigkeit einer conservativen Partei in Preußen. Jede gesunde politische Parteibildung, die nicht bloß eine parlamentarische Ephemeride ist, stützt sich nach dem Zeugniß der Geschichte auf eine Gleichheit materieller Lebensinteressen. Schon diese Thatfache verbietet jede Vermischung von Christenthum und Politik, da das Interesse egoistisch ist, das Christenthum aber in seinem reinen und höchsten Verstande die Ueberwindung und Zerbrechung des menschlichen Egoismus durch die Kraft göttlicher Liebe sein will und ist. Zwar hat es auch politische Bewegungen auf entschieden religiöser Grundlage gegeben, wie etwa die Puritaner in England. Aber diese waren, weil widernatürlich, eben auch nur ausfleuchtende Erscheinungen, welche bei näherem Zusehen unter ihrer religiösen Parteihaltung auch zugleich die Elemente eines social-politischen Parteigegenjages in sich bargen. Offenbar ist unter jenem Gesichtspunkt unsere conservative Partei die agrarische. Und wer wollte verkennen, daß eine solche in Preußen — mit seinen 12,000 Rittergütern — vollberechtigt, ja eine social-politische Nothwendigkeit sei? Zumal heutigen Tages, wo die riesenhafte und bedenkliche Entwicklung des Industrialismus und der Geldaristokratie, verkörpert auch in dem rapiden Wachstum unserer großen Städte, ein Gegengewicht in der Aristokratie des Bodens und der Vertretung der Interessen der ländlichen Bevölkerung mehr denn je erheischt! So bestimmt wir sonach in jeder gesunden politischen Parteibildung die berechnete Verkörperung eines bestimmten Kreises materieller Lebensinteressen erkennen, so wenig sind wir der Meinung, daß um deß willen nun das politische Parteileben im Grunde nur einen Kampf des gemeinen materiellen Eigennutzes darzustellen habe. Im Gegentheil, wie kein öffentliches Gemeinwesen, so kann auch keine politische Partei ohne ideale Gesichtspunkte, ohne sittliche Motive bestehen und wirken. Auch der roheste Socialismus besitzt solche, nur freilich in tiefer Verzerrung; wie denn der Satz, daß jeder Irrthum nur durch eine Dosis Wahrheit bestehen und bestechen kann, ein allgemein gültiger

ist. So wollen wir jenen idealen und sittlichen Gehalt der conservativen Partei, dessen Eigenthümlichkeit wir oben angedeutet haben, am wenigsten in Frage stellen, und von Herzen wünschen, daß sie denselben zum Besten des Gemeinwohles immer mehr in den ihr vor Allem zugewiesenen natürlichen Lebensgebieten herauskehre nach der Maxime: Noblesse oblige. Finden sich in ihren Reihen recht viele auch vom Geist des Christenthums durchdrungene Männer, desto besser. Aber davon wird sie nothwendig loskommen müssen, daß sie ihre politischen Parteiinteressen unmittelbar wie Interessen des Christenthums behandelt; ihren Parteikampf als einen Kampf zwischen den Mächten des Lichtes und den Mächten des Verderbens angesehen haben will. Der bevorstehende Kampf in der Frage der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche wird, denken wir, in seinen voraussichtlichen Ergebnissen zu einer solchen Reform der Doctrin und zu einer schärferen Prüfung der bisherigen Praxis von selbst drängen. Alles Irdische unterliegt eben der Wandlung, und auch Parteidoktrinen bedürfen von Zeit zu Zeit der Modifikation. Um so bestimmter, wenn große geschichtliche Ereignisse vielfältig ganze neue Verhältnisse geschaffen haben. Und gerade die conservative Partei ist ja nicht am wenigsten in der Lage, Gottes Hand und Leitung in den weltgeschichtlichen Begebenheiten unserer Tage zu erkennen und anzuerkennen. Gott aber redet auch in der Geschichte, nicht in Monologen, sondern damit wir Menschen lernen, was noth und nütze ist. Es ist doch auch in der That ein gewaltiger Unterschied zwischen der Situation des Jahres 1850 und der des Jahres 1871. Zu verlangen, politisch da ganz der nämliche zu sein, heißt nicht viel Anderes, als die Forderung erheben, daß man zu denen gehören solle, deren traurige Prerogative es ist, nichts zu lernen und nichts zu vergessen. Stahl selbst war viel zu scharfsichtig und viel zu versatil, als daß er, wie wir glauben, heute noch lebend, mit der gegebenen Lage sich nicht aufs Neue, mannigfach Früheres rectificirend, auseinander gesetzt hätte; um so mehr, da sehr viele der

liberalen Forderungen inzwischen bereits positiven Rechtsbestand in unserm staatlichen Leben gewonnen haben. Auch in der Frage der Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat würde er, wie wir vermuthen, nicht nur gegebenen Verhältnissen, auch neuen Gesichtspunkten in vielleicht überraschender Weise Raum gegeben haben. Denn Eins ist gewiß: eine solche Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat, die Entstaatlichung auch der evangelischen Kirche ist unerläßlich nothwendig geworden. Es ist wunderbar! Nichts im menschlichen Leben ist wandelbarer, als politische Lagen, sowohl der Staaten, wie der Parteien. Der gepriesene Parteiführer von heute ist in 10 Jahren meist eine vergessene Person. Und doch wird von den Parteien, wenn sie im Besitz der Herrschaft, dies immer wieder vergessen. Es gehörte keine prophetische Sehergabe dazu, zu merken, daß in der Revolutions-episode des Jahres 1848 die Keime unaufhaltbarer neuer Entwicklungen verborgen lagen. Hat die conservative Partei das erkannt oder hat sie sich beschränkt, das Jahr 1848 „das Jahr der Schmach und Schande“ — und es ist ja auch viel Beschämendes und Böses in ihm vorgefallen — zu nennen? hat sie Hand an die Aufgaben gelegt, die auch damals schon deutlich genug vorlagen? hat sie es sich angelegen sein lassen, die evangelische Kirche in eine richtigere Stellung zum Staate zu bringen, und viel anderes mehr? Leider nicht; sie hat sich während eines Jahrzehnts unproduktiv erfinden lassen, gegen vorliegende Bedürfnisse und Aufgaben sich verschlossen, in der Täuschung, daß es lange, daß es ja wohl immer so bleiben werde. Weder den nationalen, noch den kirchenpolitischen Aufgaben brachte sie ein richtiges Verständniß entgegen; so mußte es geschehen, daß auch die Zügel der Herrschaft unerwartet ihr entfielen und nun, aus ihren eigenen Reihen entsprungen, ein Stärkerer über sie gekommen ist. Weil auch heute die conservative Partei in der Frage von Kirche und Staat schlechthin für den gegebenen unhaltbaren Zustand eintreten, so wird ihre Haltung abermal völlig unproduktiv und resultatlos sein; man wird über sie hinweg

zur Tagesordnung schreiten. Besser, conservativer schiene es, auf ein neues Princip in diesem Gebiete einzutreten, aber einer radikalen, rücksichtslosen Lösung der betreffenden Fragen mit Ernst und im Verein mit Anderen um so nachdrücklicher sich zu widersetzen.

Die liberalen Parteien.

Es ist richtig, daß der moderne Liberalismus sich auf das Princip der individuellen Freiheit stützt. Sie will er verwirklichen, auf ihrer Grundlage die Beziehungen des politischen und socialen Lebens reformirend neu gestalten. Und zwar soll, soweit es die Natur der menschlichen Dinge eben zuläßt, die Verwirklichung dieser individuellen Freiheit ein Gemeingut Aller werden, soll nicht nur in der Gleichheit vor dem Gesetze, sondern überhaupt in der gleichen Uebung aller staatsbürgerlichen Rechte seinen Ausdruck finden. Also keine Standesvorrechte, keine Exemtionen, allgemeines Wahlrecht, keine Einmischung der Staatsgewalt, soweit nicht Gesetz und öffentliches Wohl dies gebieten, in die individuelle Freiheit, freie Presse, freies Versammlungsrecht. Auf socialen Gebiete entspricht diesem Princip die Forderung der freien Concurrenz, als das Grundprincip der modernen Volkswirtschaftslehre. Um diese freie Concurrenz, überhaupt die allseitige auch politische Bethätigung möglichst Allen zugänglich zu machen, wird aber meistens, namentlich in Deutschland, noch die Pflicht, von Seite des Staates für Bildung und allgemeinen Unterricht zu sorgen, als eine Forderung der liberalen Doktrin sonderlich betont. Die Summe aller dieser politischen und socialen Postulate wird endlich in der Formel des „Rechtsstaates“ zusammengefaßt, ein freilich etwas unglücklich gewählter Ausdruck, da die Staaten aller Zeiten ihrer Grundnatur nach auf

bestimmten, den jeweiligen Zeit- und Volksanschauungen entsprechenden Rechtsbildungen ruhten und ruhen müssen; jene Formel also über die Eigenthümlichkeit des modern liberalen Princips eigentlich nichts Bestimmtes aussagt. Auch der einzige Staat, in welchem die Forderungen der liberalen Doktrin in ziemlich vollkommener Weise auf entschieden demokratischer Basis schon längere Zeit verwirklicht sind, die Vereinigten Staaten, mögen viele eigenthümliche Vorzüge bieten, werden aber jedenfalls nicht als der „Rechtsstaat“ par excellence zu betrachten sein.

Es liegt nicht innerhalb der uns hier vorliegenden Aufgabe, in eine allgemeine Kritik dieses Systems einzutreten, seine Mängel und seine Vorzüge, seine Berechtigung und seine Gefahren darzulegen. Wir sind dessen um so mehr überhoben, da die politischen Forderungen des modernen Liberalismus in unserer neuesten staatlichen Entwicklung bereits nahezu vollständig verwirklicht sind und als neue Rechtsgestaltungen gesetzliche Autorität gewonnen haben. Auch hier wird uns nur die Frage zu beschäftigen haben, welche Folgerungen sich aus dem dargelegten Princip des Liberalismus für die Frage von Kirche und Staat ergeben, wobei von selbst auch die Stimmungen des Liberalismus nach dieser Seite kurz zu charakterisiren sein werden.

Der Grundgedanke des modernen Liberalismus ist, wie gesagt, die principielle Betonung der individuellen Freiheit. Auf das religiöse Gebiet übertragen, entspricht ihm das Princip des religiösen Individualismus. Die Grundideen desselben sind: Die Religion ist das innerste Heiligthum der Persönlichkeit; sie ist ein unmittelbares Verhältniß des Menschen zu Gott, in das keine unberechtigten menschlichen Vermittlungen sich eindrängen sollen; es liegt in der Natur des Gewissens, als der allgemeinsten Grundlage religiöser Bezeugung, daß es keinen Zwang leidet; Gewissensfreiheit im vollsten Wortsinne ist daher nicht nur eine allgemein menschliche, sie ist vor Allem die religiöse Grundforderung. Unläugbar ist in diesen Sätzen eine große Wahrheit ausgesprochen. Eine Wahrheit, im innersten Wesen des Christenthums begründet, eine Wahrheit, auf

welcher auch die Reformation sich erbaut und von ihr aus mit zündender Kraft eine neue Bewegung des religiösen Geistes in der Welt erweckt hat. Denn ihr Fundamentalsprincip von der Rechtfertigung ruht durchaus auf jener Voraussetzung der Berechtigung und Nothwendigkeit des religiösen Individualismus. Wie die Idee der individuellen Freiheit, der Gleichheit aller Menschen, der Pflicht der Brüderlichkeit erst durch das Christenthum in die Welt gekommen, die Humanitätsidee, so sehr viele ihrer heutigen Lobredner sich wider dasselbe setzen mögen, erst durch das Christenthum möglich geworden — ein Blick auf das antike, wie moderne Heidenthum, sammt dem Muhamedanismus könnte das lehren —, so ist auch das Grundprincip des modernen Liberalismus dem Christenthume entnommen, und steht auch historisch betrachtet in innerer Wahlverwandtschaft zur Reformation. In England, in Amerika, auch in den Kreisen des französischen Protestantismus, wo das Princip des religiösen Individualismus von jeher und zwar fast immer im Sinne der positivsten Orthodorie in Anerkennung stand, ist daher auch in den christlichen Kreisen die Stellung zur Doktrin des politischen Liberalismus eine wo nicht entschieden warme, so doch unbefangene und unverbitterte. Wir erinnern hier zunächst an diese Thatsache als weiteren Beleg, daß es durchaus willkürlich ist, wenn unser politischer Conservatismus für seinen Parteistandpunkt das Prädikat der Christlichkeit als selbstverständlich ihm eigen in Anspruch nimmt. Gegenüber dem Staate aber ist die Stellung des religiösen Individualismus in der Forderung der unbedingten Gewissensfreiheit, in der Negation alles Staatskirchentums, überhaupt in der principiellen Scheidung des Staatlichen und Kirchlichen ausgedrückt. Und zwar wird von ihm diese Forderung nicht im Sinne der religiösen Negation, sondern vom Standpunkt des christlichen Offenbarungsglaubens aus in älterer wie neuerer Zeit mit besonderer Wärme vertreten. Es ist klar, der hier gezeichnete Standpunkt empfiehlt sich ebenso durch eine entsprechende Einfachheit, wie klare Consequenz. Im Blick auf die heilige Schrift, im Blick auf das Urchristenthum, im

Blick auf die Reformation lassen sich seine Grundgesichtspunkte mit erheblichen und starken Gründen stützen. Der Verfasser gesteht auch offen, daß er von Jugend auf entschiedene persönliche Vorneigung für denselben hegte und hegt, und würde sich freuen, wenn in friedlicher Vereinbarung durch Verwirklichung desselben die vorhandenen Schwierigkeiten in der Lage von Staat und Kirche möglichst einfach beseitigt werden könnten.

Aber zu solch baldiger und friedlicher Klärung ist in Deutschland wenig, ja wir dürfen wohl sagen, unter den gegebenen Verhältnissen kaum eine Aussicht. Dreihundertjährige, nach allen Seiten hin verschlungene Verhältnisse setzen einer solchen Lösung die größten Schwierigkeiten entgegen, welche viel tiefer und weiter reichen, als daß sie durch rasch entworfene politische und parlamentarische Combinationen sich befriedigend lösen ließen. Es giebt auch hier zwei Wege: den der Reform und den des radikalen Bruches. Die Möglichkeit, die Macht, ja die Neigung, den letzteren zu betreten, mag allerdings unsern Regierungen und namentlich unsern parlamentarischen Körperschaften vielleicht nicht fehlen. Aber eine radikale Lösung der Frage von Kirche und Staat würde voraussichtlich die unheilvollste Inauguration des neuen deutschen Reiches werden und statt der von allen Seiten verheißenen Friedensära mit einer tief zerklüftenden Erregung unser Volk bedrohen. Sie wäre eben der Umsturz eines 300jährigen Rechtsbestandes und würde diesen Charakter, auch in legalen Formen vollzogen, nicht verlieren. Unser Liberalismus hat aber seit länger der Revolution abgesagt und für den Weg der Reform sich erklärt, und er wird dies immer entschiedener thun müssen, je völliger er in den Besitz der parlamentarischen und politischen Macht kommt.

Doch, warum diese Bedenken? woher diese Befürchtungen? warum soll die Sache auch bei etwas radikalem Vorgehen so gefährlich sein? zumal oben von uns selbst schon entwickelt wurde, daß eine klare und principiell scharfe Scheidung des Staatlichen und Kirchlichen ja die einfachste und auch den christlich-kirchlichen Interessen nicht gerade bedrohliche Lösung

sei? Wir antworten zunächst, weil es uns in Deutschland nach allen Seiten noch an der Bereitung für eine solche Lösung fehlt. Sie wäre bis jetzt nur populär in einem aufs Ganze angesehen kleinen, wenn auch in Presse und Parlament mächtigen, der Kirche durchschnittlich entfremdeten, daher auch für kirchliche Fragen meist verständniß- und interesselosen Theile des Mittelstandes. Die Masse des protestantischen, wie katholischen Volkes, die Geistlichen aller Confessionen, der Adel, nicht nur die conservative Partei, auch alle politisch liberal gerichteten, dabei aber noch entschieden kirchlichen Elemente würden sich einer solchen Lösung mit tiefem Widerstreben entgegensetzen. Es käme vor Allem auch ein wichtiges, seit 300 Jahren geübtes Reservatrecht der Fürsten, der sogenannte landesherrliche Summebiskopat, in Betracht, das aufzugeben ja doch erst dann möglich sein würde, wenn die evangelische Kirche in eine ihre Selbständigkeit ermöglichende Verfassungsform zuvor gebracht wäre; denn unsere jetzigen evangelischen Kirchenbehörden wären für eine solche neue Rechtslage ebenso unbereit, als unvermögend. In alle Lebensverhältnisse und hundertjährige Volksgewohnheiten würde zugleich eingegriffen werden, und gerade hieraus würde die Opposition naturgemäß ihre nachdrücklichsten Waffen entnehmen; ja es ist kein Zweifel, die evangelischen Landeskirchen als solche, die nur in ihrer Anlehnung an den Staat bisher einen Körper hatten, würden bei einem radikalen Vorgehen überhaupt zusammenbrechen und einer bunten Vielheit von Confessionskirchen, gleichwie in Nordamerika, Raum machen. Eine Eventualität, die weniger im unmittelbar christlichen als im nationalen Interesse von schwer wiegender, verhängnißvoller Bedeutung sein würde. Wenn auch vielleicht liberale parlamentarische Majoritäten sich freich und kühn in solches Wagniß zu stürzen bereit wären, werden doch Staatsmänner, die mit realen Faktoren zu rechnen und die Kosten zuvor allseitig zu überschlagen gewohnt sind, Anstand nehmen, zu rasch auf solche Bahnen einzutreten.

Aber nicht das kleinste Hinderniß, in jenen Fragen zu einer baldigen, principiellen, befriedigenden Lösung zu kommen,

liegt ohne Zweifel in der Art und dem Gebahren unseres politischen Liberalismus selbst. Wir haben oben die Verwandtschaft, die zwischen ihm und dem religiösen Individualismus besteht, betont. Und doch ist der Unterschied wiederum ein ungeheurer. Der Individualismus verlangt zwar aufs bestimmteste die Anerkennung des Grundprinzips der individuellen religiösen Freiheit; aber diese Freiheit steht ihm zugleich in entschiedener völliger und bewußter Gebundenheit unter Gott und seine Offenbarungen. Luther hat mit einer Kraft und Gluth die Freiheit des Christenmenschen von allem menschlichen Joch bezeugt, wie keinem andern modernen Freiheitsverkündiger das Wort je gerathen. Er konnte es, weil er ebenso fest in der Gebundenheit Gottes und Seines Wortes, als der frei- und seligmachenden Wahrheit, sich wußte. So löst sich ihm das Problem von Autorität und Freiheit, das Problem, das im Grunde doch auch der eigentliche Vorwurf der politischen Geschichte aller Zeiten ist.

Wo aber ist ein solches Princip der Bindung, der inneren Selbstzucht, der höheren Autorität auf dem Boden des modernen Liberalismus zu finden? Ist die Geistesrichtung, die sich in ihm ausdrückt, nicht immer entschiedener, als die der unbedingten Autonomie des Menschen kund geworden? Ist das staatliche Grundprincip dieser Richtung nicht der (historisch freilich nie begreiflich und nie dagewesene) *contrat social*? Ist diese Richtung nicht nothwendig atheistisch? Dekretirt sie nicht Gott wie aus dem Gewissen, so aus der Geschichte? und macht den Atheismus zur Voraussetzung und zur Grundlage des modernen Staates? Hat in diesem Sinne es nicht schon im Jahre 1830 klar und deutlich geheißen: „*L'état est athée et doit l'être*“; d. h. Religion ist fortthin lediglich Privatfache der Individuen, der Staat hat keinerlei Beziehungen mehr zu derselben? Erheischt ferner der abstrakt religionslose Staat nicht auch die religionslose Schule? Ist Religionslosigkeit derselben aber nicht zugleich der Verzicht der Schule auf jeglichen Charakter der Erziehung, der erziehlischen Bildung? Herabsetzung derselben zu einer bloßen Lehr- und

Kern-Anstalt? Wäre dies nicht der sichere Weg, unter dem glänzenden Schein eines selbstbewußten und oberflächlichen Intellektualismus die moralische Verkümmern der Nation und des öffentlichen Geistes gründlich zu befördern?

Wir könnten noch lange fortfahren in solchen Fragen, und jede derselben würde ein neues Problem und neue Bedenken uns vor Augen stellen. Gewiß ist hier eine Geistesrichtung charakterisirt, welche nicht nur mit den Principien unseres politischen Conservatismus, welche auch mit den Grundlagen jeder theistischer Weltbetrachtung sich in Conflict und Widerspruch stellt; deren Bekämpfung in der That nicht bloß ein intellektuelles, sondern zugleich ein gewichtvolles moralisches Interesse hat. Aber es ist eine unbillige und unerweisbare Behauptung, daß politischer Liberalismus nothwendig aus jenem System der Negation, wie es sich aus der Behauptung der Autonomie des Menschen ergibt, herauswachsen, oder zu diesem hindrängen müsse. Selbst wenn, was wir bestreiten, die abstrakt logische Consequenz dazu nöthigen sollte, so giebt es eben viele glückliche Inconsequenzen. Und zudem hat die Politik, wo sie in fruchtbarer Weise behandelt wird, es ja stets mit realen, im Raume sich stoßenden Faktoren zu thun, mit gegebenen Verhältnissen, nicht mit abstrakten Möglichkeiten. Jene Behauptung ist die Rehrseite jener andern, wonach politisch-conservative Gesinnung in manchen Kreisen zugleich als selbstverständliches Kriterium der Christlichkeit betrachtet wird. Nein, es kann nicht nur eine energische Sittlichkeit, es kann eine lautere religiöse Frömmigkeit, es kann eine entschieden christliche Gesinnung auch dem Vertreter des politischen Liberalismus eigen sein; und sein auf Förderung der individuellen Freiheit gerichtetes Streben wird dann eben an der Autorität persönlicher religiöser Gebundenheit, den rechten Nachdruck, die wahre Kraft finden.

Betrachtet man freilich die Wirklichkeit, wenigstens in Deutschland, zumal im Norden; betrachtet man unsern Liberalismus auf den Höhepunkten seiner Bethätigung in Parlament und Presse, so kann es in der That nicht Wunder nehmen,

wenn derselbe von sehr Vielen als im Grunde antichristlich und irreligiös betrachtet und bezeichnet wird. Nicht etwa nur deshalb, weil unter seinen Führern bekannte Vertreter negativer Richtungen sich befinden. Das würde jenes Urtheil noch keineswegs begründen. Aber die Art und Weise, wie in Presse und Parlament nahebei jedes christliche Wort mit Hohngelächter bedeckt, jede tiefere sittlich-religiöse Andeutung von dem Spott eines ebenso eingebil deten wie oberflächlichen Intellektualismus angefallen wird; die Art, wie die liberale Presse in kirchlichem Skandal Geschäfte macht, jedes, auch das höchste und unbedeutendste Vorkommniß zu einem Ereigniß aufbauscht und unter reichlichster Benützung ihres antiorthodoxen Schimpf-lexikons einen neuen „Fall“ daraus macht; wie sie über Jeden, der zu positiv christlichen Anschauungen sich bekennt, ohne weiter die mindeste Kenntniß von dem Manne zu haben, gegebenen Falls ins Blaue hinein mit Verdächtigungen und Schimpfreien losfährt, überhaupt nach dem Grundsatz: calumniare audacter verfährt — diese Methode ist mehr als geeignet, nicht nur den Widerwillen jedes Christen, auch den Unwillen jedes wahrhaft frei und unabhängig denkenden Mannes hervorzurufen. Wenn irgendwo, so steckt hier unser Liberalismus in der That noch in den Kinderschuhen. Der Blick auf England und Amerika könnte hier zu heilsamer Orientirung uns dienen. In den Repräsentantenhäusern zu Washington fehlt es in der That nicht an einer bis zu Ausbrüchen der Rohheit sich steigenden politischen Dornigkeit, und auch das englische Parlament zeigt oft das heftigste und derbste Aufeinanderprallen politischer Gegner, zwischen das sich längst der Ordnungsruf deutscher Parlamentspräsidenten geworfen haben würde. Aber Eines wird man vergeblich suchen. Es sind jene widerchristlichen Velleitäten, es sind jene für Viele anstößigen Ausbrüche des Spottes und Hohnes wider religiöse Ueberzeugungen eines Theiles, ja vielleicht der Majorität des Volkes. Wenn irgend etwas, unterstützt dies die Behauptung unserer Conservativen, daß der Liberalismus eben an sich religiös-negativ, widerchristlich gerichtet sei. Und diese Lage macht es einem

überzeugungstreuen Christenmenschen nachgerade schier unmöglich, seinen politischen Liberalismus zu bekennen, nicht aus Furcht, sondern wegen der Unannehmlichkeit, stets mit Verlaufrückungen zu reden; zumal es ihm zuletzt doch immer wichtiger sein wird, als ein Christ, denn als ein Liberaler erfunden zu werden. Der englische, der amerikanische Liberale, sei er religiös orthodox oder Freidenker, ist gewohnt, die religiösen Anschauungen als ein Heiligthum der persönlichen Ueberzeugung zu respektiren. Ein Gefühl des Anstands, die Achtung vor dem Grundprincip der individuellen Freiheit, die politische Klugheit gebietet ihm solche Rückhaltung*). Auch in Deutschland hoffen wir zunächst von dem allgemeinen Stimmrecht eine allmähliche Besserung dieses widrigen und Vielen mit Recht anstößigen Verhältnisses. Seine Beseitigung liegt in der That im öffentlichen, wie allgemein moralischen Interesse. Natürlich verlangen wir in keiner Weise, daß unser politischer Liberalismus in der Form specifischer Christlichkeit erscheinen und sich äußern solle. Haben wir ja doch die falsche Verbindung von Politik und Christenthum, welche in unserer conservativen Partei zu Tage tritt, entschieden beanstandet. Jenes würde, wäre es möglich, nur verkehrte und gefährliche Zustände schaffen. Und in der That ist ja auch „der Glaube nicht Jedermanns Ding“. Was

*) Präsident A. Lincoln war, soviel wir wissen, Congregationalist und hat auch in der letzten Zeit seines Lebens seine positiv religiösen Ueberzeugungen sehr bestimmt ausgesprochen; in Deutschland würden Viele gesagt haben, im Sinne eines „culturgeindlichen Pietismus“. In Amerika hat dies Niemanden gestoßen, im Gegentheil man hat auch dieser Seite des als Charakter so hoch stehenden Mannes Achtung gezollt. — Vor mehreren Monaten lasen wir im stenographischen Bericht der Assemblée Nationale zu Versailles, sonst ja gerade kein Muster einer politischen Versammlung, die Rede eines elsässischen Industriellen, welche die Schäden Frankreichs mit großer Offenheit von specifisch christlichem Standpunkt aus beleuchtete. Kein Wort der Verkleinerung oder gar des Hasses folgte; im Gegentheil, sowohl von der Linken, wie von der Rechten wurden dem Redner Achtungs- und Beifalls-Bezeugungen. So scheint in der That das oben Gerügte eine specifische Tugend eines großen Theils unseres deutschen Liberalismus zu sein.

wir begehren, wie von den politischen Parteien überhaupt, so auch von der liberalen Partei, ist nur dies, daß sie die allgemeinen Principien der Gerechtigkeit, der Billigkeit, der Wahrheit und Gottesfurcht, ohne deren Geltung auch keine staatliche Wohlfahrt möglich ist, mehr, als sie es gewohnt, auch in den hier bezeichneten Kämpfen anerkenne und übe. Je mehr sie dies thut, desto mehr würden viele ihrer Glieder auch ihres mangelnden Verständnisses selbst in den allgemeinsten religiösen Grundfragen sich bewußt werden, und der animosen Hereinziehung religiöser Meinungen in die politische Debatte sich enthalten lernen, was der staatlichen Wohlfahrt, dem Frieden der Confessionen, der öffentlichen Sitte nur Vortheil bringen könnte.

Die Billigkeit freilich gebietet auch hier, anzuerkennen, daß die in Deutschland bestehende Lage von Staat und Kirche wesentlich ein Mittel geworden ist, solche unerquickliche Zustände auch nach dieser Seite zu fördern. Denn wo es so liegt, daß der Staat es in der Hand hat, heute den Pietismus, morgen den Rationalismus in der Kirche selbst zu begünstigen, einmal diesem, dann jenem zur kirchlichen Herrschaft zu verhelfen, da ist es kaum zu vermeiden, daß kirchliche Dinge auch in die politische Arena gezogen, und nicht nur von der politischen Leidenschaft angefallen, sondern zugleich auch vom religiösen oder irreligiösen Haffe der Gegner verfolgt werden. Schon hier wollen wir es daher als ein bestimmtes kirchenpolitisches Desiderium aussprechen, daß die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche jedenfalls so zu geschehen habe, daß der Staat, als solcher, forthin nicht mehr Macht habe, irgend einer kirchlichen Richtung von sich aus in der evangelischen Kirche zur Herrschaft zu verhelfen. Wir begehren das nicht nur im staatlichen, wir begehren es vor Allem im religiösen, im kirchlichen Interesse.

Auch für die von unserer Presse, auch der kirchlich-liberalen, registrirten „Fälle“ von religiöser Intoleranz, Bedrückung des religiösen Liberalismus, unerhörtem Inquisitionsverfahren u. s. w., mit denen ebenso oft vernünftige, wie verkehrte Vorfälle (welche mit Recht auch öffentlich zu rügen sind)

mehr der Erheiterung, als dem Haffe des Publikums empfohlen werden, hat, wie es scheint, nur der deutsche Verstand die nöthige Fassungskraft. Eine liberale englische Zeitung machte neulich einen Versuch, den „Hanne-Fall“ dem englischen Publikum verständlich zu machen, brachte es aber nicht weiter, als daß sie zum Schluß ihre Verwunderung aussprach, daß ein so strebsamer, junger liberaler Theologe durchaus in einer Kirchengemeinschaft bleiben wolle, mit deren Bekenntniß sein religiöser Standpunkt nicht mehr stimme. Er solle doch zu den Unitariern gehen. Auch nach dieser Seite hin wird, wie wir hoffen, die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche der Logik, dem gesunden Menschenverstande in klaren einfachen Grundbestimmungen wieder mehr zum Rechte verhelfen, als es bei unsern bisherigen vielfach widerspruchsvollen Verhältnissen möglich war.

Sollte nun aber Manchem unsere Kritik des politischen Liberalismus doch zu günstig, unsere Vorliebe für denselben zu hervortretend erscheinen, so fügen wir schließlich noch eine beruhigende Bemerkung hier bei. Nämlich die, daß Gott noch allezeit sorgt, daß den Leuten — ob sie an Ihn glauben oder nicht — die Bäume nicht in den Himmel wachsen, weder den großen noch den kleinen. Es ist wahr, daß der politische Liberalismus sich wirklich oft auf jenen Standpunkt autonomer Negation*) stützt, daß er namentlich im religiösen Gebiete

*) Es ist unzweifelhaft richtig, daß der mit dem Atheismus verbündete Liberalismus auf gleichem Princip steht mit der Commune. Nur Opportunitäts- und Interessen-Gründe scheiden ihn von ihr. Darauf beruht auch die Berechtigung, jenem obige Perspektive vorzuhalten. Ueberdies ist es ja außer Frage, daß der sogenannte vierte Stand, wenn nicht in dieser, so doch in einer folgenden Generation die überwiegende politische Herrschaft gewinnen wird. Dies ist um nichts unglaublicher, als es vor 100 Jahren war, daß der dritte Stand sie je gewinnen werde. Die Frage ist nur, ob diese neue social-politische Umwälzung auf friedlichen oder auf Umsturz-Wege sich seiner Zeit vollziehen wird. Je mehr der Liberalismus den Atheismus pouffirt, je mehr der Reichthum, der Pflicht der Nächstenliebe vergessend, der Selbstsucht und dem Schwindel fröhnt, desto sicherer wird jene Umwälzung auf dem Wege eines erschreckenden Umsturzes vor sich gehen.

wir begehren, wie von den politischen Parteien überhaupt, so auch von der liberalen Partei, ist nur dies, daß sie die allgemeinen Principien der Gerechtigkeit, der Billigkeit, der Wahrheit und Gottesfurcht, ohne deren Geltung auch keine staatliche Wohlfahrt möglich ist, mehr, als sie es gewohnt, auch in den hier bezeichneten Kämpfen anerkenne und übe. Je mehr sie dies thut, desto mehr würden viele ihrer Glieder auch ihres mangelnden Verständnisses selbst in den allgemeinsten religiösen Grundfragen sich bewußt werden, und der animosen Heringziehung religiöser Meinungen in die politische Debatte sich enthalten lernen, was der staatlichen Wohlfahrt, dem Frieden der Concessionen, der öffentlichen Sitte nur Vortheil bringen könnte.

Die Billigkeit freilich gebietet auch hier, anzuerkennen, daß die in Deutschland bestehende Lage von Staat und Kirche wesentlich ein Mittel geworden ist, solche unerquickliche Zustände auch nach dieser Seite zu fördern. Denn wo es so liegt, daß der Staat es in der Hand hat, heute den Pietismus, morgen den Rationalismus in der Kirche selbst zu begünstigen, einmal diesem, dann jenem zur kirchlichen Herrschaft zu verhelfen, da ist es kaum zu vermeiden, daß kirchliche Dinge auch in die politische Arena gezogen, und nicht nur von der politischen Leidenschaft angefallen, sondern zugleich auch vom religiösen oder irreligiösen Haffe der Gegner verfolgt werden. Schon hier wollen wir es daher als ein bestimmtes kirchenpolitisches Desiderium aussprechen, daß die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche jedenfalls so zu geschehen habe, daß der Staat, als solcher, forthin nicht mehr Macht habe, irgend einer kirchlichen Richtung von sich aus in der evangelischen Kirche zur Herrschaft zu verhelfen. Wir begehren das nicht nur im staatlichen, wir begehren es vor Allem im religiösen, im kirchlichen Interesse.

Auch für die von unserer Presse, auch der kirchlich-liberalen, registrierten „Fälle“ von religiöser Intoleranz, Bedrückung des religiösen Liberalismus, unerhörtem Inquisitionsverfahren u. s. w., mit denen ebenso oft vernünftige, wie verkehrte Vorfälle (welche mit Recht auch öffentlich zu rügen sind)

mehr der Erheiterung, als dem Haffe des Publikums empfohlen werden, hat, wie es scheint, nur der deutsche Verstand die nöthige Fassungskraft. Eine liberale englische Zeitung machte neulich einen Versuch, den „Hanne-Fall“ dem englischen Publico verständlich zu machen, brachte es aber nicht weiter, als daß sie zum Schluß ihre Verwunderung aussprach, daß ein so strebsamer, junger liberaler Theologe durchaus in einer Kirchengemeinschaft bleiben wolle, mit deren Bekenntniß sein religiöser Standpunkt nicht mehr stimme. Er solle doch zu den Unitariern gehen. Auch nach dieser Seite hin wird, wie wir hoffen, die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche der Logik, dem gesunden Menschenverstande in klaren einfachen Grundbestimmungen wieder mehr zum Rechte verhelfen, als es bei unsern bisherigen vielfach widerspruchsvollen Verhältnissen möglich war.

Sollte nun aber Manchem unsere Kritik des politischen Liberalismus doch zu günstig, unsere Vorliebe für denselben zu hervortretend erscheinen, so fügen wir schließlich noch eine beruhigende Bemerkung hier bei. Nämlich die, daß Gott noch allezeit sorgt, daß den Leuten — ob sie an Ihn glauben oder nicht — die Bäume nicht in den Himmel wachsen, weder den großen noch den kleinen. Es ist wahr, daß der politische Liberalismus sich wirklich oft auf jenen Standpunkt autonomer Negation*) stützt, daß er namentlich im religiösen Gebiete

*) Es ist unzweifelhaft richtig, daß der mit dem Atheismus verbundene Liberalismus auf gleichem Princip steht mit der Commune. Nur Opportunitäts- und Interessen-Gründe scheiden ihn von ihr. Darauf beruht auch die Berechtigung, jenem obige Perspektive vorzuhalten. Ueberdies ist es ja außer Frage, daß der sogenannte vierte Stand, wenn nicht in dieser, so doch in einer folgenden Generation die überwiegende politische Herrschaft gewinnen wird. Dies ist um nichts unglaublicher, als es vor 100 Jahren war, daß der dritte Stand sie je gewinnen werde. Die Frage ist nur, ob diese neue social-politische Umwälzung auf friedlichen oder auf Umsturz-Wege sich seiner Zeit vollziehen wird. Je mehr der Liberalismus den Atheismus pouffirt, je mehr der Reichthum, der Pflicht der Nächstenliebe vergessend, der Selbstsucht und dem Schwindel iröhnt, desto sicherer wird jene Umwälzung auf dem Wege eines erschreckenden Umsturzes vor sich gehen.

denjenigen mit und ohne Willen zu fördern beflissen ist. Nun, dieser principiell negative und irreligiöse Liberalismus wird aber bereits auf allen Punkten von Blutsverwandten, die ihn am meisten hassen, überholt. Seine religiöse Aufklärung dient dem Atheismus, dem Materialismus, nur zum Gespötte der Ganzen wider die Halben; und die Summa seiner socialpolitischen Forderungen ist vom modernen Socialismus, ist von der Internationale längst überholt. In der That ist mit dem allgemeinen Stimmrecht auch schon die Brücke geschlagen, auf welcher die Internationale, wenn auch vielleicht unter Rauch und Trümmern, ins Capitol unseres parlamentarischen Liberalismus früher oder später einziehen wird. Warum das neue deutsche Reich per se gegen solche Eventualität für alle Zeit geschützt und gefeit sein sollte, ist uns völlig unersichtlich. Gewiß hat es wohl gethan, die Prädikate: heilig und römisch — abzulehnen. Wohin aber der Mangel an ächter Gottesfurcht, der Vorwitz des Unglaubens, und die Unwissenheit des Aberglaubens führt, haben wir soeben an einem Nachbarvolke vor Augen. Auch in der Geschichte der Menschheit gilt der Satz: gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen. Halten wir jene nicht ferne, so wird Niemand uns gegen diese schützen. Die gegenwärtig bei uns über Alles gepflegte Omnipotenz der Staatsidee*) wird, bieten andere ideale, moralische Faktoren

*) Bei dem berühmten Gespräche Napoleon's mit Goethe in Erfurt drehte sich die Unterhaltung vornämlich um die Wiedererweckung der antiken Tragödie. Goethe's Haupteinwand war, daß der modernen Welt die Schicksalsidee mangle. Napoleon wußte Rath. Der Staat, erwiderte er, ist das Schicksal der modernen Welt. (Also die Staatenlenker, die modernen Helden und Götter.) Goethe fand die Sache vom ästhetischen Standpunkt bedenklich. Jenes Wort des Imperators, an dessen Leben man mehr als an irgend einem großen Mann der neueren Zeiten ersehen kann, wie Größe ohne Liebe zum Uebermuth, Genie ohne Gottesfurcht zum titanenhaften Troze wird, ist übrigens treffend für die Anschauungen vieler. Nicht nur der Cäsarismus, auch der mit dem Atheismus verbündete Liberalismus, nicht minder der moderne Socialismus hat in jenem Worte Napoleon's sein Credo ausgesprochen. Nur daß jede dieser Richtungen den Staat, das Schicksal der modernen Welt, in ihrem Sinne meint und verwirklicht sehen will.

ihr nicht heilsam das Gleichgewicht, Deutschland so gut ein Fallstrick werden, wie dies in Frankreich der Fall. Unser Parlamentarismus allein wird auch den Cäsarismus auf die Dauer von uns nicht ferne halten, so wenig als die bloße Verstandescultur den moralischen Verfall bei Individuen und Völkern zu hindern vermag. Inzwischen wünschen wir dem herrschenden Liberalismus von Herzen alles Gute, namentlich etwas von dem Verständniß jenes jüdischen Weisen, der nach vielerlei Irrungen zu der Erkenntniß geführt wurde, daß die Furcht Gottes doch eigentlich aller (auch der politischen) Weisheit Anfang (und Grund) sei. In diesem Falle dürfen wir ja auf gute Zeiten hoffen. Andernfalls müssen wir uns eben behelfen und sehen, wie weit wir im neuen Reiche kommen. Wir glauben nicht, daß das allgemeine Stimmrecht so bald uns der politischen Reaction, das Princip der unbedingt freien Concurrnz so rasch uns dem socialen Ruin preisgeben werde. Doch Gefahren hat die Sache, zumal die letztere, weniger für die Geldbeutel, die ja stets dem Wechsel unterworfen, als für die Moralität des Volkes, das den Schwindel an die Stelle der Arbeit treten, und deren Lohn hundertfach ohne Schweiß ernten sieht. Gott aber ist auch darin das Urbild des Erziehers, daß Er Sich außerordentlich wenig bemerkbar macht, auch in der Erziehung der Völker, und dennoch stets da und nahe ist. Er corrigirt und züchtigt stets Thorheit mit Thorheit, Sünde mit Sünde. Freilich geschieht's dann auch oft, daß die Jungen Prügel kriegen, die eigentlich die Aeltern schon verdient; was denen, die nur ein Diesseits kennen, allerdings stets ein schweres moralisches Aergerniß dünkt, obwohl bekanntlich schon der Jehovah des Alten Bundes nach gleicher Maxime verfahren. Ist Sein Fuß aber, wie im letzten Jahre, wie im Maimonat, dann einmal vernehmlich in breiten Spuren zu sehen, so können die Klugen freilich noch immer sich ausreden, daß sie auch da vor Feuer und Rauchdampf nichts von Ihm und Seinen Gerichten gewahrt geworden sind.

Inzwischen, wie gesagt, wünschen wir dem neuen deutschen

Reichsliberalismus alles Gute, und namentlich, daß es gelinge, unter seiner Hegide auch die Frage von Kirche und Staat in gesunder und liberaler Weise zu lösen. Sein Princip der individuellen Freiheit bietet hiezu ja in der That Aufforderung und Handhabe. Kämen erst einmal Tage der Internationale, so wäre es auch dazu zu spät; denn dann würde unter der vollendeten Omnipotenz des Staates auch ein neuer von Staatswegen vorgeschriebener Cultus der Vernunft, oder einer anderen eben gangbaren Göttin alle derartige Fragen und Velleitäten überflüssig machen. Inzwischen setzen wir noch Ernst und Schweiß daran, sie für uns und unjere Kinder einigermaßen befriedigend zu lösen.

Die protestantisch-kirchlichen Parteien.

Es ist gerade kein sonderlich erfreulich Geschäft, den Gegensatz der Parteien in der evangelischen Kirche Deutschlands zur Anschauung zu bringen. Zwar der Einwurf der Ultramontanen, daß an ihm die Selbstauflösung des Protestantismus sich charakterisire, macht uns keinen Eindruck. Denn ihm liegt ein großer Irrthum zu Grunde. Die mangelnde Einsicht nämlich, daß auch die religiöse Wahrheit, ja selbst die christliche Offenbarung in diesem Zeitleben unter das Gesetz der Bewegung, der Entwicklung, und damit auch des Kampfes und der Gegenätze gestellt ist. Auch sie ist, so bestimmt sie auf objektiv gegebene Heilsthatsachen sich gründet, an das Gesetz des Schweißes und der Arbeit unter den Menschenkindern geknüpft; sie ist für den Menschen nichts schlechtthin Fertiges, das er nur mit blindem Autoritätsglauben von Geschlecht zu Geschlecht zu tragen brauchte, sondern sie ist ein Heiligthum, das jedes Geschlecht, ja jedes Individuum durch selbsteigene Arbeit in Kampf und Streit sich erringen und als eine selbige und feste Gewißheit sich zu eigen machen muß. Diese große Wahrheit, auch in der Reformation wieder errungen, wollen wir getrost und fest bewahren. Wir begehren nicht nach jener Petrificirung der Wahrheit, wie sie in der römisch-katholischen Kirche so bequem, so verlockend, so großartig vollzogen ist; wir ziehen es vor, unser Brod zu essen in Schweiß und Müß, in Kampf und Unruh, wissend und erfahrend, daß

der Sieg der Mühe lohnt, und daß der Lohn kein schlechthin zukünftiger, sondern hier schon ein in viel Friede und Freude, in der Harmonie mit Gott und damit auch mit uns selbst sich fundgebender ist. Gewiß dieser ebenso apostolischen wie reformatorischen Wahrheit, erschreckt uns der Kampf der Gegensätze an sich in der Kirche des Protestantismus wenig, vielmehr betrachten wir ihn als ein Zeichen des ihr noch inwohnenden Lebens. Doch bleibt auch im kirchlichen Streite unserer Tage manch betrübender Anblick. Nicht nur an den Gegensätzen, als solchen, vor Allem in der Art, wie der Kampf geführt, wie Erbitterung und Parteileidenschaft auch in alle kirchlichen Fragen und Verhältnisse getragen wird. Wenn auch der Kampf, so wäre doch Letzteres nicht nöthig, am wenigsten in kirchlichen Dingen, wo doch die Grundregeln der Wahrheit, der Billigkeit, der Gerechtigkeit vor Allem mit Sorgfalt wahrgenommen werden sollten; sittliche Grundregeln, von denen das Bewußtsein in majorem dei et veritatis gloriam zu streiten, uns am wenigsten entbinden kann.

Es giebt drei große Parteigruppen in der protestantischen Kirche Deutschlands: eine orthodoxe, eine liberale, eine vermittelnde, — eine Gruppierung, wie sie mit innerer Nothwendigkeit sich in allen Entwicklungsstadien geistiger Kampfeszeiten vollzieht. Denn die Tendenz zu einer falschen Entbindung im Sinne religiöser Freiheit wird stets die Tendenz zu einer mehr oder minder bedenklichen Bindung an eine äußere Autorität und umgekehrt zur Folge haben, und unter diesem Auseinandergehen der Gegensätze wird eine Richtung auf Vermittelung naturnothwendig zu Tage treten. Diese Erscheinung ist uralt. Denn sie liegt im Grundwesen aller menschheitlichen Entwicklung, nur ihre Form und Art, nur die größere oder geringere Vertiefung jenes Gegenstandes ist auch in der Geschichte der religiösen Bewegungen verschieden und wandelbar. Wir können nach gebräuchlicher Terminologie jene drei Parteien gegenwärtig auch bezeichnen als die der Lutheraner, der Unionsfreunde, des Protestantenvereins. Auch gegenüber diesen kirchlichen Parteien haben wir es aber hier

nicht mit einer allgemeinen theologischen oder kirchlichen Charakteristik zu thun, vielmehr nur deren kirchenpolitische Tendenzen, deren Stellung zur Frage von Kirche und Staat und zur Verfassungsreform der evangelischen Kirche, in Betracht zu ziehen.

Ueberschaut man nach diesen Seiten unsere kirchliche Parteilage, so steht man sofort vor einer eigenthümlichen Verlegenheit. Nämlich vor der Thatsache, daß unsere kirchlichen Parteien ein bestimmtes kirchenpolitisches Programm bis jetzt überhaupt nicht besitzen, und erst in den letzten Jahren Ansätze zu einem solchen sich bilden, die aber noch unklar und unter Widersprüchen im Schooße der eigenen Partei zum Vorschein kommen. Wenn irgend etwas, bestätigt dieser Umstand das schon oben über die Eigenthümlichkeit der historischen Entwicklung unserer deutsch-protestantischen Kirchenverhältnisse Gesagte. Wenn es zu Anfang der vierziger Jahre in Schottland über die Frage der Zulässigkeit eines noch dazu beschränkten Kirchenpatronates zu einer tiefgreifenden Kirchentrennung kam, wenn ungefähr gleichzeitig in der französischen Schweiz über die Frage der ferneren Zulässigkeit bis dahin üblicher staatlicher Proklamationen von den Kanzeln herab gleichfalls eine Kirchenspaltung herbeigeführt ward, so sind das Ereignisse, für deren Sinn und Bedeutung auf dem Boden deutsch-protestantischer Kirchenentwicklung nahezu jedes Verständniß fehlen mußte. Sie beleuchten aber den tiefgreifenden Unterschied, welcher in Absicht auf Kirchenpolitik zwischen dem lutherischen (deutschen) und reformirten (französischen und englischen) Zweig der Reformation von jeher sich geltend gemacht hat. Wir reden hier nicht von den eigenthümlichen inneren Vorzügen und Gaben des deutschen Protestantismus, wir constatiren nur, daß die völlige Anlehnung und resp. Unterordnung der Kirche unter den Staat den protestantischen Kirchen in Deutschland einestheils den Charakter streng territorialer Staatskirchen, anderentheils den Charakter von Juristen- und Theologen-Kirchen gegeben hat. Während der kirchenpolitische Bestand ganz in der Hand der meist kleinlichst

gestalteten Landesouveranitäten lag, absorbirten sehr häufig confessionelle theologische Zänkereien das Hauptinteresse der Gemeinden. Hatten bis zum 30jährigen Krieg hin die Fürsten und Magistrate von kirchlicher Theilnahme erfüllt in Kirchen- sachen meist ziemlich unmittelbar selbst regiert, so erwuchs im Gefolge jener ungeheuren, schweren 30jährigen Krisis und unter den gleichzeitig sich bildenden Anfängen der modernen Staatsidee das Deutschland eigenthümliche Gebilde der kirchlichen Bureaukratie. Wir gehören nicht zu den gegenwärtig zahlreichen principiellen Anklägern der staatlichen Bureaukratie; auch sie hat ihre Zeit gehabt. Namentlich in Preußen werden wir nie vergessen dürfen, was ein, wenn auch streng bureaukratisch geschulter, aber treuer, verleugnungsvoller, von Pflichteifer erfüllter Beamtenstand unter der Initiative seiner als erste Diener des Staates an der gemeinsamen Arbeit für das öffentliche Wohl seit lange sich betheiligenden Könige für alle Zeiten geleistet hat. Drängt der Liberalismus mit Recht heute auf möglichst ausgedehnte Selbstverwaltung, so ist billigerweise zu bedenken, daß dazu eben auch erst durch Uebung und Charakterbildung das Verständniß und die Fähigkeit mehr und mehr geweckt werden muß. Engländer und Amerikaner stehen in dieser Beziehung von Jugend auf in einer andern Schule. So wird man, darauf haltend, daß der öffentliche Geist sich auch nach dieser Richtung allmählig gesund umbilde zur Gewöhnung größerer persönlicher Selbständigkeit*), auch mit der Bureaukratie etwas Geduld haben müssen, wennschon zu wünschen, daß sie ihre unangenehmen Seiten immer weniger geltend mache. Aber Bureaukratie auf dem Gebiete der Kirche

*) Dieser Mangel an persönlicher Selbständigkeit ist nun auch als einer der Grundschäden Frankreichs völlig offenbar geworden. Knechtisch abhängig und schmeichelnd der stets schwankenden öffentlichen Meinung erwartet Jeder Alles vom Staate und von der Regierung, die doch hinwiederum der Vortheile, welche eine treue, gewissenhafte und festgeschulte Bureaukratie bietet, fast ganz entbehrt. — Goethe, preisend das bessere Loos der Ehefrauen, sagt einmal vom Ehemann, daß „er überall von Umständen abhängt, und ich möchte sagen nichts regiert, indem er zu

bleibt doch eine der unnatürlichsten Pflanzungen. Während der Staat in der Sphäre des Gesetzes wurzelt, greift die Kirche unmittelbar in die Sphäre des Gewissens und der in dieser nothwendig sich ergebenden freien persönlichen Ueberzeugung. Eine kirchliche Bureaukratie wird daher sehr häufig in dem Conflict des zuletzt unbedingten pflichtmäßigen Gehorsams gegen die Oberen und der eigenen freien Ueberzeugung sich bewegen. Es wird aber nicht zu viel gesagt sein, wenn wir behaupten, daß unsere deutsche Kirchenbureaukratie (in deren Gefolge sich auch nothwendig eine gewisse nicht unbedenkliche „Hoftheologie“ entwickeln mußte), deren Leiter meist nur zeitweilig in Kirchen sachen beschäftigte Staatsbeamte waren, in welcher überhaupt bis heute noch das juristische unmittelbare Staatsbeamten-Element meist das prädominirende ist, stets überwiegend geneigt war, jenen Conflict zu Gunsten des unbedingten Gehorsams nach Oben auf Kosten auch der eigenen Ueberzeugung zu lösen. Diese Gefahr der Gesinnungslosigkeit, verstärkt durch die collegiale, die persönliche Verantwortlichkeit an sich sehr schwächende Form, macht aber die kirchliche Bureaukratie zur schwächsten und bedenklichsten Gestalt kirchlicher Verwaltung, bedenklicher selbst als eine überwiegend — um diesen im kirchlichen Gebiete nicht ganz zutreffenden Ausdruck zu gebrauchen — demokratische Verfassungsform; da in dieser zwar der Streit der Parteien, aber in ihm eben doch die persönliche Ueberzeugung sich in erster Stelle geltend macht. Kaum etwas Anderes hat aber der protestantischen Kirche in Deutschland in der öffentlichen Meinung mehr geschadet als jene Lage. Ohne Zweifel hat in den letzten

regieren glaubt, immer nur politisch sein muß, wo er gern vernünftig wäre, versteckt, wo er offen, falsch, wo er redlich zu sein wünschte; wenn er um des Zieles willen, das er nie erreicht, das schönste Ziel, die Harmonie mit sich selbst, jeden Augenblick aufgeben muß“. Ein treffendes Wort auch für den Bureaukratismus, selbst den liberalisirenden, soweit nicht die sittliche Pflichttreue, sondern geschmeibiger Ehrgeiz sein Grundzug ist.

20 Jahren dieses Verhältniß sich mannigfach gebessert, namentlich in Preußen, wo mit der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrathes ein gesünderes, würdigeres Verhältniß sich anbahnte. Aber überwunden haben wir dasselbe noch lange nicht; eine neue, richtigere Form ist noch nicht gefunden, noch nicht gegeben. Nun, das ist eben das Kritische unserer Lage: mit der Staatskirche ist's zu Ende, d. h. mit der Juristen- und Theologen-Kirche, und in Folge dessen auch mit der kirchlichen Bureaucratie. Wo aber sind die neuen, die bereiteten, die besseren Hände? Wo in einem Augenblick, da der Staat, in ganz neuen Rechtsformen als einheitliches deutsches Reich mit großer politischer Machtfülle erstanden, ungeduldig drängt, die Kirche, auch die evangelische, ihre eigenen Wege gehen zu lassen?

Welche Antwort haben unsere kirchlichen Parteien auf diese Fragen? Angesichts dieser Lage? Wie schon bemerkt, bis jetzt nur unbestimmte, schwankende, aphoristische Antworten. In der lutherischen Partei, um mit dieser hier zu beginnen, macht sich zunächst eine doppelte Strömung gegenüber den hier in Betracht kommenden Fragen bemerkbar. Während die Lutheraner in den alten Provinzen Preußens bisher ganz entschieden die kirchenpolitischen Grundsätze der conservativen Partei vertreten haben, zeigt sich bei den außerpreussischen, namentlich süddeutschen Lutheranern eine entgegengesetzte Richtung. Wir können sie an dem einen Faktum charakterisiren, daß ein namhafter süddeutscher Professor der Theologie, anerkannt als einer der theologischen Führer der lutherischen Partei, seit langen Jahren zu den Häuptern der bairischen Fortschrittspartei gehörte. Dies wäre in den lutherischen Kreisen Preußens nicht nur unmöglich, dies wäre ein unerhörtes Aergerniß gewesen. Die lutherische Partei in den annektirten Provinzen, wenigstens in Hannover und Hessen, welche durch weiter unten zu beleuchtende Fehler der Regierung zum Heerde des Partikularismus gemacht worden ist, neigt, obwohl principiell mehr den Grundsätzen der conservativen Partei zugethan, um ihrer antipreussischen Tendenz willen

gegenwärtig wohl jener außerpreussischen, kirchenpolitisch liberaleren Strömung in der lutherischen Partei überwiegend zu. Auch in der kirchlichen Presse und Literatur gehen beide Strömungen deutlich erkennbar, doch bis jetzt mit Vermeidung jedes schärferen principiellen Streites neben einander her. Die „Allgemeine lutherische Kirchenzeitung“, seit Hengstenberg's Tode das einflussreichste Organ der lutherischen Richtung, in Leipzig herausgegeben, gegen die preussischen Kirchenverhältnisse eine kühle, abwehrende Stimmung zeigend, plaidirt seit einiger Zeit in der Frage der Trennung von Kirche und Staat mehr in der Richtung der liberalen, süddeutschen kirchenpolitischen Auffassung. Und auch unter den preussischen Lutheranern giebt sich mehr und mehr eine gewisse Unsicherheit der Haltung kund. Sie hat wohl eine doppelte Ursache. Erstlich die Spaltung und Erschütterung, welche die conservative Partei erfahren hat; sodann der Hinblick und die Beziehung zu den als Freikirche längst bestehenden Altlutheranern. Hervorgerufen durch Vergewaltigungen, zu welchen die Regierung im vermeintlichen Interesse der Union sich gegen Anhänger des lutherischen Bekenntnisses in den dreißiger Jahren hinreißen ließ, hat die lutherische Separation in ihrer inneren Entwicklung zwar viel Mißgeschick und wenig Freude erlebt, sie hat Spaltung auf Spaltung in ihrem eigenen Schooße erfahren und vielfach kümmerlich sich hindurchhelfen müssen. Doch abgesehen von den Beziehungen, die sie gegenwärtig in den einflussreichsten Kreisen besitzt, war sie immerhin ein für die landeskirchlichen Lutheraner redendes Zeugniß, daß eben doch auch die lutherische Kirche nöthigenfalls als eine vom Staate scharf getrennte Freikirche existiren könne.

Jene unsichere doppelseitige Haltung der lutherischen Partei in der Frage von Kirche und Staat hat sich aber nirgends deutlicher gezeigt, als auf der im Sommer 1868 zu Hannover veranstalteten kirchlichen Parteiversammlung. Die auf derselben gepflogenen Debatten und gefaßten kirchenpolitischen Resolutionen bewegen sich in einem auffallenden Widerspruch. Begünstigt durch die völlig unthätige Haltung

des preussischen Cultusministers, stellten dieselben Forderungen auf, welche auf dem Boden der freien Bekenntniskirche vollkommen zutreffend und correct sein würden. Sie versuchten die, wie im übrigen Deutschland, völlig territorialistisch gestaltete hannoversche Landeskirche, welche noch dazu zahlreiche reformirte Theile in sich befaßt, unter der Hand wie eine freie lutherische Bekenntniskirche zu definiren. Da man aber die Consequenzen eines solchen Standpunktes zu ziehen doch wiederum viele Bedenken haben mußte, so erkannte man den mit jenem Standpunkte unverträglichen landesherrlichen Summepiskopat als fortbestehend zwar ausdrücklich an, weil nur mit diesem, wie man wohl einsehen mußte, der Bestand der Landeskirche als Volkskirche für jetzt zu erhalten war. Aber gleichzeitig erklärte man, der gegenwärtige Summepiskopus habe, weil dem unirten Bekenntnisse zugethan, in den inneren, ja selbst Verfassungs-Angelegenheiten der hannoverschen Landeskirche doch keine Gewalt. Offenbar enthält dieser Standpunkt einen greifbaren, mit den geschichtlichen und rechtlichen Grundbedingungen der Entwicklung des deutsch-protestantischen Kirchenthums schroff contrastirenden Widerspruch. Und diese Behauptungen wurden ausgesprochen Angesichts der Thatsache, daß der letzte König von Hannover dem anglikanischen Glaubensbekenntnisse zugehörte, daß in Bayern sogar der katholische König als Summepiskopus der protestantischen Kirche fungirt! Das preussische Cultusministerium hat denn die hannoversche Landeskirchenbehörde in praxi wenigstens auch so ziemlich nach obigen Grundsätzen verfahren lassen.

So sehr man nach diesem auch in lutherischen Kreisen auf Grund der gegebenen Lage über die Frage von Staat und Kirche sich zu bestimmen anfangen mag, so groß und schwer bleiben die Bedenken, welche gerade von Seiten der lutherischen Partei einer radikalen Trennung von Kirche und Staat entgegen gesetzt werden müssen. Der deutsche Protestantismus, der in seinem Grundwesen durchaus in lutherischer Geistesrichtung sich gestaltet hat, ruht nicht nur nach seinen kirchenpolitischen Traditionen, sondern selbst nach dogmatischen Grund-

stimmungen ganz auf der Voraussetzung der Volkskirche. Die Volkskirche aber hat im Unterschied von dem principiell viel mehr zum religiösen Individualismus neigenden reformirten Zweige der Reformation stets eine gewisse nähere Beziehung zum Staat und zum öffentlichen Leben zu einer ihrer Grundvoraussetzungen. Nichts Kleines, vielmehr einen Grundbestandtheil ihrer gesammten historischen Entwicklung sieht daher die lutherische Richtung durch die gegebene kirchenpolitische Lage gefährdet, und es ist begreiflich, daß, wenn auch manche literarische Stimmen in ihr dem Gedanken einer freien lutherischen Bekenntniskirche sich zu befreunden suchen, doch andere mit größtem Nachdruck der Aufrechthaltung einer möglichst nahen Beziehung zum Staate und namentlich der Bewahrung des landesherrlichen Summepiskopates das Wort reden. Jedenfalls aber wird, wenn die Frage von Kirche und Staat mehr und thatsächlich in Fluß kommt, die lutherische Partei aus dringenden, auch inneren Motiven genöthigt sein, so lange als möglich mit allem Nachdruck für die Bewahrung der Volkskirche einzutreten. Ueber die Art, wie die neue Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche sich zu vollziehen habe, welche Verfassungsreformen in der Kirche zu vollziehen seien? darüber existiren bis jetzt keine bestimmten, praktisch faßbaren Vorschläge aus dem Schooße der lutherischen Partei. Seit lange ist in der öffentlichen kirchlichen Diskussion ihre Aufmerksamkeit und Kraft leider so überwiegend den confessionellen Streitfragen zugewandt, daß sie den so dringlichen kirchenpolitischen Fragen gegenüber zwar hie und da allgemeine Betrachtungen, wie gezeigt, bringt, jedoch sonst bis jetzt weder Zeit noch Raum findet, ihnen eingehendere Betrachtungen zu widmen und in ihnen in durchdachter und praktischer Weise Stellung zu nehmen.

Wir kommen zur Partei der Unionsfreunde. Seit der frühere linke Flügel derselben vor etlichen Jahren nach dem Protestantenvereine abgeschwenkt, ist dieselbe, kirchlich-theologisch beschaut, als eine in ihrer Gesammtrichtung entschieden positive, offenbarungsgläubige Richtung zu betrachten, welche von der sogenannten Vermittlungstheologie der Bonn-Hallischen Schule

ihre Färbung empfangen. Seit Jahrzehnten ist dieselbe im eigentlich ausschließlichen Besitze des Kirchenregimentes in Preußen. Der Oberkirchenrath, die Consistorien sind mit Männern dieser Richtung besetzt, und selbst von den Superintendenturen hat man nicht nur Elemente negativer, sondern auch lutherischer Richtung mit Sorgfalt bis heute ferne gehalten. So breit sonach und so wohlgegründet die Position der unirten Partei erscheinen möchte, so zweifelhaft ist doch, näher erwogen, der Vortheil, der für dieselbe als kirchliche Partei aus jener Stellung erwächst. Sie hat nicht nur das Odium, das namentlich heutigen Tages jeder Partei, die im ausschließlichen Besitze der Herrschaft sich befindet, erwächst, zu tragen, sie ist nicht nur den fortwährenden Angriffen von Links und Rechts ausgesetzt, sie hat auch stets Rücksichten zu beobachten, welche die oppositionellen Parteien nicht drücken, und findet sich dabei in der Lage, für alle etwaige Fehler und Versäumnisse des Kirchenregiments unmittelbar in Anspruch genommen zu werden. Dazu kommt, daß jede Partei der Vermittlung naturgemäß, weil zu ihrem richtigen Verständniß mancherlei Distinktionen und selbst historisches Verständniß nöthig sind, der populären Kraft mehr oder minder gebricht, und als kirchliche Partei sich daher überwiegend auf theologische Kreise wird stützen müssen. Denn während der Adel in Preußen, sowie auch die Masse der Landbevölkerung sich im Ganzen, soweit sie überhaupt eine kirchliche Stellung haben, entschieden zur lutherischen Richtung hält, ist der gebildete Mittelstand bekanntlich überwiegend kirchlich negativ gerichtet, und (mit Ausnahme der westlichen Provinzen) die Anhängerschaft der positiven Union auch in diesen Kreisen daher nicht eben sehr zahlreich. Nimmt man hinzu, daß die Unterstützung, welche die Unionsrichtung fast ein halbes Jahrhundert lang in Preußen von höchster Stelle erfahren, zwar nicht hinweggenommen, aber durch die Gesamtlage der kirchenpolitischen Verhältnisse mehr und mehr erschwert, auch durch starke, mehr zur lutherischen Partei neigende Einflüsse immer mehr behindert ist, so ist das Resultat unabweisbar, daß die Lage der Unionspartei trotz ihrer

Herrschaft im Kirchenregimente eine nicht nur sehr schwierige, sondern auch in der That gefährdete ist. Es macht daher einen wirklich seltsamen Eindruck, wenn man nicht nur die Partei der liberalen Protestanten der Unionsrichtung eine starke Neigung zur kirchlichen Vergewaltigung, zu unerträglicher Gewissensbedrückung u. s. w. mit großer Emphase öfters vorwerfen hört, sondern gleichzeitig auch die Lutheraner von anderer Seite in ziemlich gleicher Tonart, nur mit umgekehrten Motiven, wider die Unionspartei Chorus machen sieht. In der That ist die letztere gegen beide gegnerische Richtungen, namentlich seit dem Jahre 1866, immer völliger auf der Defensiv, und die Gefahr einer neuen deutschen unirten Reichskirche, so sehr sie da und dort eine Feder theils in Schrecken, theils in begeisterte Bewegung setzen mag, von allen uns auf dem Gebiete der Kirche drohenden heute wohl die fernliegende.

Welche Stellung hat die Unionspartei nun Angesichts der uns vorliegenden kirchenpolitischen Fragen und Aufgaben genommen? Es ist klar, sie in ihrer vielfach so schwierigen Lage hätte es doppelt als ihre Aufgabe erkennen sollen, in den kritischen Fragen der kirchlichen Gegenwart feste und klare Stellung zu nehmen, da dies wohl der einzige Weg war, um ihre Gesamtlage, wo möglich, zu verbessern und wieder haltbarer zu machen. Leider ist dies aber in keiner Weise geschehen; ihre Stellung ist noch unklarer und schwankender geblieben, als die der lutherischen Partei. Wer die bezüglichlichen Aufsätze der „Neuen Evangelischen Kirchenzeitung“, des kirchlichen Hauptorgans dieser Richtung, seit dem Jahre 1866 überblickt, wird den mannigfaltigsten Gedanken und Vorschlägen im kirchenpolitischen Gebiete begegnen, die im Einzelnen vielleicht Nichtiges treffend aussprechen, die aber unter sich vielfältig im Widerspruch nirgends die Grundlinien eines faßbaren kirchenpolitischen Programms einheitlich zu Tage treten lassen. Von einem erweiterten Oberkirchenrathe, von einer itio in partes, von Synoden und Presbyterien, ja von einer Nationalkirche und Nationalsynode, vom umzugestaltenden Kirchentage, von Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat,

von der Nothwendigkeit des landesherrlichen Summebischöfepates, von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Central-Kirchenregierung u. A. m. ist in den Blättern dieser Richtung in bunter Folge die Rede, ohne daß aus dem Allen ein irgendwie bestimmtes kirchenpolitisches Programm sich entnehmen ließe. Einer scharfen und principiellen Trennung von Staat und Kirche ist die Unionspartei aber um so mehr abhold, da sie naturgemäß als Inhaberin des Kirchenregiments die alt-preussische Tradition einer möglichst centralisirten Kirchenleitung vertritt; aber auch jede weitergehende Umgestaltung der kirchlichen Verfassung erweckt ihr Bedenken, und sie ist kirchenpolitisch jedenfalls die conservativste unsrer Parteien. Die Gründe dieser im Ganzen schwankenden und unbestimmten Haltung sind wohl unschwer zu erkennen. Sie liegen theils in der Ungunst, welche in kritischen und bewegten Zeiten Vermittlungsparteien stets sonderlich trifft und dieselben um so leichter unsicher macht, theils in den Rücksichten, welche auf die Behörden zu nehmen sind, vor Allem aber in einem gleichen Fehler, wie bei der lutherischen Partei, daß man nämlich das confessionelle Interesse, d. h. hier das der Union, allem Andern vorsetzt. Schon im Jahre 1866 habe ich mit Nachdruck auszusprechen und den Satz auch zu begründen versucht, daß Angesichts der in Deutschland neu geschaffenen Lage die Union als kirchenregimentliches Princip in der bisherigen Weise sich nicht mehr aufrecht erhalten lasse und es im höchsten Interesse der Kirchenbehörde selbst liege, die Initiative zu einer desfallsigen Aenderung zu ergreifen. Die heutige Lage bestätigt, dünkt uns, in allen Stücken diese Voraussage. Während die Kirchenbehörden ängstlich besorgt um das Unionsprincip in der bisherigen Art weiter regierten und die oberste Kirchenleitung der annektirten Provinzen im Cultusministerium, freilich plan- und ziellos, sich concentrirte, erwachsen auf politischem Gebiete neue Mächte, welche im Gefolge der Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 auch die ganze Initiative kirchenpolitischen Handelns an sich ziehen und den Einfluß jener kirchlich unmittelbar berechtigten Organe zur Seite drängen

mußten. Damit hat sich, was doch nachgerade auch die Unionspartei fühlen und einsehen muß, unsere kirchliche Lage vollends, und zwar in erster Linie zu ihren Ungunsten, complicirt.

Einen schlagenden Beleg zu der hier kurz gegebenen Charakteristik der Lage unsrer Unionspartei giebt die im Oktober von ihr in Berlin veranstaltete, vielbesprochene kirchliche Versammlung. Dieselbe hat, wir sagen es mit aufrichtigem Leidwesen, nach ziemlich einmüthigem Urtheil ihren Zweck entschieden verfehlt. Und leider müssen wir hinzufügen: es konnte kaum anders der Fall sein. Nicht nur die Motivirung, auch die Vorbereitung der Versammlung war ungenügend und schief gegriffen. Die Motivirung ging von dem Axiome aus, daß die großen politischen Ereignisse der letzten Zeit auch der evangelischen Kirche einen bleibenden Segen wirken müßten. Schon im Vorwort haben wir betont, daß dieses Axiom nichts weniger als selbstverständlich sei, vielmehr die Gefahr des Gegentheils nahe liege. Jene Grundvoraussetzung legte es aber nahe, die Lage überhaupt in einem schiefen Lichte zu sehen, auch die Bedenken gegen eine solche Versammlung unwillkürlich sich zu verschleiern. War in Berlin eine solche an sich ein Wagniß, so verdoppelte sich dasselbe durch die ungenügende Vorbereitung. Was wollte man? Eine Wiederannäherung der Unionsfreunde und der landeskirchlichen Lutheraner, also etwa eine Reconstruction des Kirchentages, welcher, seit die landeskirchlichen Lutheraner von ihm zurückgetreten, im Wesentlichen zu einer Conferenz der Unionspartei geworden war. Natürlich hatte derselbe in dieser Lage auch mehr und mehr einen officiösen Charakter angenommen und schon dadurch seine ursprüngliche Frische und weitergehende Bedeutung verloren. Wenn irgend Jemand, zollt Schreiber dieses jener Tendenz des Versuches der Wiedervereinigung seine warme Sympathie. Wer aber irgend weiß, wie verfahren und vielfach verbittert unsere confessionelle Parteilage seit längerer Zeit geworden ist, wird außer Zweifel sein, daß eine solche Annäherung und Wiederverbindung zu

praktischen Zwecken unmöglich auf einer großen, nicht ohne Geräusch ins Werk gesetzten Massenversammlung in Berlin sich vollziehen konnte, wenn nicht eingehende Besprechungen und Vereinbarungen zwischen den Häuptern der lutherischen und der Unions-Partei, welche die Möglichkeit einer Verständigung garantirten, vorausgegangen waren. Unbegreiflicher Weise ist dies, wie es scheint, auch im Vertrauen auf den psychologischen Reflex der großen politischen Ereignisse, verabsäumt worden. Dies war um so verhängnisvoller, da eine solche Vorbesprechung nothwendig auch auf den richtigen Inhalt der Verhandlungen hätte führen müssen, d. h. zu der Erkenntniß, daß eine solche Versammlung heutigen Tages sich mit Kirchenpolitik zu beschäftigen und eine Reihe principiell klarer, der gegebenen Lage entsprechender kirchenpolitischer Resolutionen ans Tageslicht zu bringen habe. Auf diesem Gebiete gab es auch eine Möglichkeit der Verständigung. Und offenbar war man auch von Seiten der zahlreichen Gegner dieser Versammlung nicht nur in einiger Spannung, sondern auch in Besorgniß, daß Eindruck Machendes bei derselben herauskommen könnte. Leider hat sich diese Besorgniß nicht verwirklicht. So trefflich mehrere Vorträge als solche waren, so wenig griffen deren praktische Zielpunkte in die Bedürfnisse der gegebenen kritischen Lage wirklich ein. Wurde doch der einzige Antrag von wirklich principiell kirchenpolitischem Inhalt von der Versammlung als mißliebig sofort beseitigt! So war das Resultat, daß der Gegensatz der lutherischen und der Unions-Partei nur aufs Neue zu Tage trat, daß man es zu gemeinschaftlichen Resolutionen gar nicht zu bringen vermochte, daß die Lutheraner mißvergnügt, als hätte man sie doch in eine Falle locken wollen, mit dem erneuten Bewußtsein, daß von Berlin der Kirche nichts Gutes kommen könne, in ihre Heimath zurückkehrten, und die Unionsfreunde dagegen verstimmt sich beklagten, daß die Lutheraner durch ihre auch hier zum Ausdruck gebrachte confessionelle Engherzigkeit die Sache verdorben hätten. Es ist überaus betrübend, daß ein Unternehmen, das, richtig angefaßt und geleitet, einen guten und in diesem

Augenblick doppelt bedeutsamen Erfolg hätte haben können, so übel gerathen ist *).

Beleuchten wir endlich die kirchenpolitische Stellung der Partei des Protestantenvereins. Sie kündigt sich schon in dem Programm dieses Vereins und fortwährend in vielen ihrer Kundgebungen als eine wesentlich kirchenpolitische Partei an. Sie will als solche keinerlei kirchlich-dogmatische Richtung ausschließlich vertreten, sie will ihre Reihen Jedem, auch dem Standpunkt kirchlicher Orthodoxie offen halten, sie verlangt nur Anerkennung der Gleichberechtigung der verschiedensten religiös-kirchlichen Richtungen, Einstimmung in die Tendenz einer nothwendigen Versöhnung des Christenthums mit der modernen Cultur und Anerkennung des Gemeindeprinzips, als Basis einer nothwendigen Reform protestantischer Kirchenverfassung. In der That, ein vom Standpunkt dieser Partei geschickt und praktisch entworfenes Programm! Es bewegt sich, wie es scheint, auf dem Boden einer weitherzigen Toleranz, es betont eine wichtige Aufgabe, welche die Vertreter des Christenthums und der Kirche auch in der Gegenwart gegenüber den theils erfreulichen, theils bedenklichen Elementen in der Fortbewegung moderner Culturentwicklung zu lösen haben, es weist auch mit Nachdruck auf die Nothwendigkeit einer Reform evangelischer Kirchenverfassung. Doch wird bei näherem Zusehen der Inhalt obiger Forderungen trotz ihrer glänzenden Außenseite von schweren Bedenken, ja von inneren Widersprüchen gedrückt. Man fordert Toleranz. Gewiß gut. Doch will diese Forderung näher bestimmt sein, wenn sie nicht zu einer Täuschung werden soll. Die Forderung der Toleranz

*) Sollten einige Leser Angesichts dieser Kritik etwa darauf verweisen, daß auch der Name des Schreibers unter den Einladenden zur Octoberversammlung gestanden, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ich mehreren mir nahe befreundeten Veranstaltern der Versammlung im April meine Bedenken und namentlich die Nothwendigkeit einer Fühlung gebenden Vorversammlung bestimmt ausgesprochen und, als ich später um meinen Namen ersucht wurde, mein Bedenken erneuert und anheimgegeben habe, meinen ohnedies irrelevanten Namen lieber wegzulassen.

soll doch wohl eine sittliche Forderung sein, sie soll sich als solche darin erweisen, daß man Andersdenkende zu tragen, daß man Jedermann, auch den Gegnern, mit Gerechtigkeit, Billigkeit zu begegnen, mit Einem Worte, daß man christliche Liebe zu üben sich ernstlich angelegen sein läßt. Ich habe weder ein Interesse, noch die Absicht, den Protestantenverein zu verkleinern oder gar ihn ohne Weiteres zu verdammen; ich begreife seine Existenz, ja auch die Nothwendigkeit einer solchen Richtung in der Gegenwart. Ich verkenne nicht die Muthigkeit und Kraft, mit der die Vertreter dieser Richtung namentlich in letzter Zeit thätig sind; thätiger und, was noch wichtiger für den Erfolg, vorläufig auch einmüthiger als die Parteien der kirchlichen Orthodozie. Aber in keiner Weise finde ich, daß die Freunde des Protestantenvereins es in der Uebung jener sittlichen Pflicht der Toleranz anderen Parteien voraussthäten, im Gegentheile. Sie sprechen von den Bannbullen der Orthodozen und thun in öffentlicher Verdächtigung, in der Aufstachelung der Parteilenschaften wider die Gegner es diesen vielfältigst nur zuvor. Sie vornämlich unterstützen auch jenes oben gerügte, wahrhaft verhängnißvolle, antireligiöse Gebahren unseres politischen Liberalismus und ebnen ihm die Wege zu seinen bedauerlichen Streifzügen ins kirchliche Gebiet. Sie nähren — wir sprechen natürlich von der Richtung im Ganzen, nicht von vielen einzelnen, vielleicht höchst ehrenwerthen persönlichen Ausnahmen — jene Lust am kirchlichen Skandal, jenen Zug bloß zersetzender Kritik, welcher nicht nur alle Autorität bloßstellt, sondern auch dem religiösen Nihilismus kräftig in die Arme arbeitet. Man will dies vielfach wohl nicht, man versichert auch das Gegentheil, dennoch wird die hier erhobene Anklage schwerlich als unbegründet abzuweisen sein. Sonach scheint es, daß die Forderung der Toleranz von Seiten des Protestantenvereins überhaupt nicht im Sinne einer wesentlich sittlichen Verpflichtung, sondern im Sinne einer rein intellektuellen Anschauung gemeint, daß auch mit ihr nur die Indifferenzirung aller religiösen Unterschiede beabsichtigt sei. In der That, der Theismus, der Deismus, der Pantheismus,

ja selbst der Naturalismus, zumal in seiner neuesten modern-buddhistischen Phase, sollen nach ihm und zwar innerhalb der christlichen, der protestantischen Kirche gleichberechtigt sein, und diese bunteste Mischung aller möglichen Standpunkte soll mit der Orthodozie sich nicht nur friedlich, sondern sogar zu gemeinsamem kirchlichen Handeln zusammenfassen. Tragt man, was bei dieser überaus bunten Gesellschaft denn noch das Gemeinsame, das Einigende sei, so werden wir auf „das religiös-sittliche Gefühl“ oder eine verwandte, abgeblaßte, allgemein religiöse Idee verwiesen. Hier aber steckt die offenbare Täuschung, und sei es für Viele auch nur Selbsttäuschung, dieser Richtung. Der religiöse Glaube aller Zeiten hat nothwendig seine Exklusivität; diese ihm nehmen, hieße die Selbstgewißheit der religiösen Ueberzeugung zerstören, die Frage: „Was ist Wahrheit?“ in Skepticismus auflösen. Auch der christliche Offenbarungsglaube nimmt Theil an dieser religiösen Exklusivität, und um so bestimmter, je bestimmter er der Wahrheit in Christo gewiß ist. Mit dieser Exklusivität ist nicht nur ein freier und weiter Blick, mit ihr ist vor Allem die weiteste Uebung wahrer Toleranz aufs beste vereinbar; ja sie bedingen sich sogar, so gewiß, als der christliche Glaube die christliche Liebe nicht ausschließt, sich vielmehr gerade in ihr lebendig erweist. Und diese soll man freilich gegen Jedermann beweisen. Warnt daher der Protestantenverein nachdrücklich vor der Ueberschätzung der Orthodozie, der bloßen Rechtgläubigkeit als solcher, so thut er gewiß recht daran, da das wahre Christenthum ja nicht bloß Lehre, sondern wesentlich Leben ist. Aber freilich nicht bloß natürlich-sittliches Leben, sondern Leben aus einer Neugeburt des Geistes. Auch Freiheit, auch Mannigfaltigkeit in der Einheit ist auf dem Boden des Evangeliums eine Grundforderung, und Tragen in der Liebe eine gewichtvolle Christenpflicht. So müssen sicherlich namentlich heutigen Tages in der protestantischen Kirche die Grenzen auch weit gesteckt, muß Vieles getragen, muß auf früher üblichen Symbolzwang, will man nicht gefährliche und unwahre Zustände fördern, verzichtet werden. Aber ebenso

gewiß muß es eine Grenzlinie geben, an welcher christlich und nichtchristlich, evangelisch und nichtevangelisch sich scheiden, muß eine, wenn auch etwa nur auf die centralen Grundwahrheiten beschränkte, Gemeinschaft des Bekenuens bestehen, wenn eine Kirche bestehen, wenn sie nicht zu einem Allerwelts-Sprechsaal werden soll. Und eben diese Grenzlinie zu verwischen, den Uebergang selbst zu den negativsten Standpunkten flüßig zu machen, ist, wenn nicht die ausgesprochene Tendenz, so doch die nothwendige Folge des Programmes des Protestantenvereins. Wie aber Glaube und Unglaube oder, moderner ausgedrückt, der alte und der neue Glaube, die Position und die Negation, zu gemeinschaftlicher Arbeit sich vereinigen sollen, ist doch schwer ersichtlich. Jedenfalls wird eine solche Gemeinsamkeit nur zu mehr negativen Zwecken, etwa in der Polemik gegen Rom, etwa auch in kirchenpolitischen Fragen, doch auch da nur bedingt und mit theilweise verschiedenen Motiven, möglich sein.

Doch, es ist hier nicht der Ort zu kirchlich-dogmatischen Auseinandersetzungen. Auch dem Protestantenverein gegenüber haben wir es hier nur mit dessen kirchenpolitischer Stellung und Tendenz zu thun. Und da scheint es, daß unsere obige Behauptung, alle unsere kirchlichen Parteien hätten zu der großen Frage von Kirche und Staat bis jetzt nur noch eine unklare und unbestimmte Stellung, dem Protestantenverein gegenüber doch wohl unhaltbar sein müsse. Will er nach seinem Programme doch wesentlich und in erster Linie ein kirchenpolitischer Verein sein. Dennoch glauben wir obige Behauptung auch ihm gegenüber aufrecht halten zu müssen. Zwar spricht er sich für das „Gemeindeprincip“ als Basis der protestantischen Kirche nöthigen Verfassungsreform entschieden aus. Doch ist diese Bestimmung an sich noch eine ziemlich unbestimmte. Soll sie besagen, daß bei der Reform der kirchlichen Verfassung das Schwergewicht in die Einzelgemeinde zu legen und diese mit größtmöglichen Rechten der Selbstverwaltung auszustatten sei, so stimmen auch wir dieser Auffassung bei. Sie hat ebenso in der apostolischen, ja selbst

noch altkatholischen Kirche, sie hat in den ersten kirchenpolitischen Ausgangspunkten der Reformation, sie hat in den Bedürfnissen der kirchlichen Gegenwart ihre gute Begründung. Warum wird aber jene Bestimmung ein „Princip“ genannt? Soll es als solches eine unbedingte Gültigkeit haben? Dann müßte der Protestantenverein für den reinen Gemeinde-Independentismus, wie er in England, Amerika ja umfangreich verwirklicht ist, sich erklären. Dies widerspricht aber offenbar seinem sonstigen Standpunkte, wie seinen Tendenzen. Soll aber das Gemeindeprincip eben nur für die Basis, für die unterste Stufe des Verfassungsbaues gelten, so fragt man: wie weiter? Man spricht in den Kreisen des Vereins natürlich auch von Synoden, vom Prävaliren des Laienelementes, von der Fernhaltung alles Hierarchismus, ja wohl von einer Nationalkirche und Nationalsynode; aber wie dies Alles werden, wie es sich gliedern, wie es Angesichts der gegebenen Wirklichkeit und kirchlichen Parteiverhältnisse ins Leben gerufen werden soll, darüber fehlt bis jetzt eine deutliche und zusammenhängende, von der Partei anerkannte Auseinandersetzung. Ferner fehlt eine solche über einen principuell höchst wichtigen Punkt. Wie verhält sich das Gemeindeprincip zu dem landesherrlichen Summeepiscopate? In Baden ist letzteres auch in der neuen Kirchenverfassung beibehalten worden; die Synode hat keine gesetzgebende Gewalt, ihre Beschlüsse unterliegen der Sanction des Landesfürsten. So läßt uns auch die Partei des Protestantenvereins selbst in Absicht auf die kirchliche Verfassungsfrage in wesentlichen Beziehungen im Unklaren.

Nicht minder gilt dies in Beziehung auf die Frage der Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat, die doch eine für sich bestehende wichtige, wenn auch mit der Verfassungsreform in naher Beziehung stehende Frage ist. Zwar spricht auch der kirchliche Liberalismus im Gefolge des politischen gegenwärtig viel von der Nothwendigkeit der Neuordnung jenes Verhältnisses, von der Trennung von Kirche und Staat. Aber doch ersichtlich mit einer gewissen Unsicherheit. Und sie ist begreiflich. Denn so sehr das Princip des Liberalismus,

wie wir gesehen, zum religiösen Individualismus hindrängt, so wenig entspricht dessen Verwirklichung dem Geschmaek und den Tendenzen des liberalen Protestantismus in Deutschland. Eine radikale Trennung von Kirche und Staat hat nämlich die Auflösung unserer bisherigen Landeskirchen und deren Verwandlung in Bekenntniskirchen zu ihrer unmittelbaren und unabweisbaren Folge, wie in England, wie in Amerika. Die lutherische Partei, die Partei der positiven Union kann auf diesem Boden sich einrichten, aber die Partei des Protestantenvereins, die jedes bestimmte Bekenntniß negirt, wäre damit zersezt und aufgelöst. Ihr rechter Flügel würde es mit einer unitarischen Kirchengemeinschaft versuchen müssen, ihr linker würde vielleicht als freier Verein für Humanität seine Fortexistenz zu retten suchen. Aber der Nerv, der Stachel ihrer bisherigen Thätigkeit, der in der kritischen und negativen Bekämpfung der noch in Einer Kirchengemeinschaft mit ihr verbundenen positiven Parteien ruht, wäre offenbar zerschnitten. Wir äußern nicht gerne öffentliche Vermuthungen auch gegen Richtungen, die wir sonst in vielen Stücken bekämpfen müssen. Aber an dieser Stelle können wir doch nicht unausgesprochen lassen, daß die öfter angedeutete Behauptung, es sei unserem liberalen Protestantismus nicht so sehr um die Realisirung der freien Kirche im freien Staate, als um einen politischen Systemwechsel, der ihm zur kirchlichen Herrschaft in den Landeskirchen verhelfe, zu thun, nicht ganz unbegründet sein möchte. Selbst wenn er es nicht wollte, die Consequenz seines Standpunktes drängt zu dieser Haltung. Denn es ist eine unleugbare, auch geschichtlich sich erweisende Wahrheit (wir erinnern z. B. an die Schweiz): der Protestantenverein, der liberale Protestantismus bedarf, ändert er nicht sein Programm, zur Verwirklichung seiner Tendenzen nothwendig der Staatskirche. Auch eine noch so demokratisch gestaltete Kirchenverfassung giebt kein Gewähr für einen dauernden Sieg der Principien des kirchlichen Liberalismus. Jedenfalls liegt es in seinem Interesse ganz besonders, die Volkskirche noch aufrecht erhalten zu sehen. Sollte es aber auch zur Auflösung dieser und zur völligen

Trennung von Kirche und Staat im Sinne des religiösen Individualismus kommen, so müßte er sich wohl entschließen, forthin in freier Concurrrenz als unitarische Kirchengemeinschaft mit der Macht persönlicher freier Ueberzeugung neben andern Bekenntniskirchen seine Arbeit unter unserem Volke fortzusetzen. Eine Berechtigung, ja ein Bedürfniß hiezu wird dann Angesichts unserer religiösen Gesamtlage ihm Niemand absprechen können.

Der Kampf gegen die ultramontane Partei.

Wir geben keine eingehende Charakteristik der ultramontanen Partei. Es bedarf ihrer nicht. Ueberdies haben wir bereits im Eingange dieser Schrift (S. 2), in kurzen Strichen eine solche entworfen; sie mag genügen. Nur Eines betonen wir auch hier wieder: ihren Doppelcharakter. Sie ist eine politisch formirte, kirchliche Partei. In dieser Doppelgestalt liegt ihre Eigenthümlichkeit, in ihr auch die Schwierigkeit, sie richtig, sie mit Erfolg zu bekämpfen.

Bis zum Frühjahr 1871 galt es als eine Thatsache, daß die römisch-katholische Kirche in keinem continentalen Staate sich freier bewege, als in Preußen. Und nicht nur das: sie erfreute sich in diesem nach seinen Traditionen ganz, nach seiner Bevölkerungszahl überwiegend protestantischen Staate einer Rücksichtnahme von Seite der Staatsgewalten, wie kaum irgendwo sonst. Nicht nur, daß ihren „Kirchenfürsten“ mit der entgegenkommendsten Verbindlichkeit begegnet wurde, der gegenüber die Repräsentanten der evangelischen Kirche so ziemlich in den Winkel gedrückt wurden, man sprach auch immer wieder von allerlei Uebergriffen der römisch-katholischen Kirche, z. B. in der Provinz Posen, denen gegenüber die Staatsgewalt in nicht unbedenklicher Weise Nachsicht gewähre. Man hörte Klagen, daß mit der römisch-katholischen Kirche, auch mit der ultramontanen Partei vielfach geliebt-ängelt werde. Diese Grundrichtung, bereits kurz nach der neuen Constituirung Preußens im Gefolge der Freiheitskriege einge-

schlagen, erlitt zwar durch die Ökner Wirren eine Zeit lang einen Riß, machte jedoch vom Beginn der vierziger Jahre an sich nur um so nachdrücklicher wieder geltend. Es kam die Revolutions-episode des Jahres 1848. Sie trennte auf dem Papiere Kirche und Staat. Sofort war die römisch-katholische Kirche bei der Hand. Das Ministerium lud nach Feststellung der preussischen Verfassung den Episkopat ein, die Aenderungen, welche durch die von der Verfassung gewährleistete Selbständigkeit der Kirche nothwendig geworden seien, mit ihm zu vereinbaren. Die Bischöfe erwiderten, das sei unnöthig, sie seien in der Lage, sofort von der vollen Selbständigkeit Gebrauch zu machen. Das Ministerium schwieg und ließ sie gewähren. Dafür erwies man in der Reaktionsperiode der fünfziger Jahre den conservativen Tendenzen sich mannigfach gefällig. Doch Verlaß ist bekanntlich von dieser Seite den Regierungen nicht geboten. In der Conflitsperiode unseres jungen Parlamentarismus stand die ultramontane Partei im Wesentlichen gegen die Regierung, und sie hat auch dabei politischen Takt bewiesen. Natürlich wandte auch der Liberalismus ihr dafür in dieser Zeit einige Gunst zu. Auch die Krisis des Jahres 1866 hat in dieser Stellung der römisch-katholischen Kirche keine Veränderung gebracht. Daß die Niederwerfung Oestreichs, die Machtstellung Preußens, daß der norddeutsche Bund der ultramontanen Partei wenig Freude bereiteten, ist zweifellos. Aber sie ist von je eine hochpolitische Partei auch darin, daß sie nicht mit abstrakt politischen Principien, daß sie mit Thatsachen und gegebenen Faktoren zu rechnen gewohnt ist. Ihre letzten Principien freilich liegen außerhalb der politischen Arena, ja, wie man sagt, sogar jenseits der Alpen. Inzwischen auch im Bereich des norddeutschen Bundes erfuhr sie entgegenkommende Berücksichtigung von Seite der Regierung. Es sind noch nicht drei Jahre, daß in Zeitungen und Brochüren vor der Gefahr gewarnt wurde, das diplomatische Corps in Berlin forthin von einem Cardinal-Nuntius angeführt zu sehen. Versuche in dieser Richtung lagen ja vor, und Geneigtheit ihnen entgegenzukommen fehlte, wie versichert wurde, auch in hohen Kreisen nicht. Selbst die liberale Presse schien vielfach gewillt, dabei ein Auge zuzu-

drücken. Andererseits hörte man eben damals öfter das Bedauern aussprechen, daß der Bundeskanzler nicht Gelegenheit gehabt, seine so fruchtreiche und glänzende diplomatische Laufbahn auch durch einen kurzen Aufenthalt als preußischer Gesandter in Rom seiner Zeit noch zu vervollständigen (ein Bedauern, das durch die neuesten Erklärungen des Reichskanzlers vom 30. Januar über jene Nuntiaturs-Frage bei sehr Vielen nur noch vermehrt worden sein wird). Es kam das Concil, von dem Eines gewiß war, daß es bestimmt sei, den ultramontanen Principien in der Proklamirung der päpstlichen Infallibilität ihre Krönung und damit auch nach der Seite ihrer politischen Richtung eine neue Weihe zu verleihen. Der bairische Ministerpräsident wies die continentalen Großmächte auf die hier drohende Gefahr hin; allerorten, auch in Berlin, erfuhr er höflich-kühle Abweisung. Es ist von selbst ersichtlich, daß Angesichts der Lage zu Frankreich und der von dieser Seite dem sich einigenden Deutschland drohenden Feuerprobe, eine Verwicklung mit der römisch-katholischen Kirche nichts weniger als „opportun“ war. Aber mußte ein rechtzeitig gegebenes gemessenes Wort eine Verwicklung erzeugen? Von Preußen, das seit einem halben Jahrhundert so gute Beziehungen mit dem Vatikan unterhalten? Jedenfalls hätte ein solches, wenn man doch bald mit der ultramontanen Partei einen wesentlich auf die Gefahren des Dogma's der päpstlichen Infallibilität basirten Kampf beginnen mußte oder wollte, der Regierung gerade hiefür einen bedeutungsvollen moralischen Halt gewährt. Ja, würde in solchem Falle der römisch-katholische Episkopat, der in Rom das Dogma von der Infallibilität so nachdrücklich bekämpfte, heimgekehrt, mit seiner Unterwerfung nicht zugewartet, ja in einigen seiner Mitglieder vielleicht auch auf deutschem Boden dem altkatholischen Protest sich angeschlossen, resp. denselben erneuert haben? Es wurde versäumt. Der Krieg mit Frankreich kam. Am 18. Juli 1870 erfolgte „die doppelte Kriegserklärung“. Wir vermögen nicht zu beurtheilen, ob ein direkter bewußter, gewollter Zusammenhang, wie behauptet wurde, zwischen beiden Kriegserklärungen, zwischen der „des Führers der romanischen Nationen“ und der des

Oberhauptes der römischen Kirche bestund. Eine Kriegserklärung an den modernen Staat, eine Kriegserklärung an den Protestantismus ist in der Proklamirung der päpstlichen Infallibilität, welcher Syllabus und Enchiridion zur Verdeutlichung vorausgegangen, allerdings nicht zu verkennen, und daß diese zu Rom mit jener zu Paris auf Einen Tag zusammentraf, bleibt für alle Zeiten eine der großartigsten göttlichen Ironieen, welche die Weltgeschichte aufzeigt.

Deutschland wurde geeinigt; durch den Zutritt Süddeutschlands, durch die Annexion des Elsaß hob sich wieder die Angesichts des allgemeinen Wahlrechts politisch doppelt wichtige Bevölkerungsziffer der Katholiken. Sie stellt sich im neuen Reiche zu der der Protestanten wie 14 zu 24. Mit einem Sechstheil aller Stimmen erschien denn auch sofort die ultramontane Partei als Centrumsfraktion im neuen deutschen Reichstag. Es schien Alles gut sich anzulassen; nicht ohne Bezeugung der Loyalität ging man auch von dieser Seite auf die gegebene neue politische Lage ein. Ueberdies soll der Reichstag mit kirchlichen und kirchenpolitischen Fragen sich ja nicht befassen. Ein Versuch, durch Aufnahme einiger Grundrechte aus der preußischen Verfassung den Bischöfen zu Straßburg und Metz die gleiche Freiheit der Aktion, wie den preußischen Bischöfen zu verschaffen, schlug im Reichstage fehl, obwohl die eigentliche Tendenz des betreffenden grundrechtlichen Antrages während der Debatten gar nicht offenbar geworden war. Alles schien sich ganz erträglich auch nach dieser Seite anzulassen, und die breiten Gestalten der süddeutschen Clerikalen auch für den Reichstag kein so übler und jedenfalls ein origineller Zuwachs.

Mit Einemmale — der Friede war soeben in Frankfurt unterzeichnet — erschollen Kriegsgerüchte auf der ganzen Linie der inspirirten, der officiös angehauchten Presse. „Schon wieder Krieg!“ riefen die Einen. „Kampf gegen Rom!“ jubelten die Andern. Bald bringen selbst die officiösen Blätter förmliche Kriegsartikel: Rom habe seit lange dem modernen Staate den Krieg erklärt, es sei der geschworene Feind auch aller freiheitlichen und nationalen Entwicklung in Deutschland. Die

ultramontane Partei leiste diesen Bestrebungen offenbar Vorschub, ihr Gebahren werde mehr und mehr zu einer öffentlichen Gefahr, es gelte ihnen, es gelte den Ausschreitungen der römischen Kirche endlich ein Ziel zu setzen. Ja, die Stunde der Abrechnung, so halt es wider in der liberalen und selbst in der conservativen Presse, sei nun gekommen! So formirt sich denn die Agitation wider Rom und die clerikale Partei im letzten Halbjahre zu einem wahren politischen Treibjagen, und nachdem von mächtiger Hand das Zeichen gegeben, folgen Liberale und Conservative, Protestanten und Altkatholiken in fröhlichem Vereine der gegebenen Richtung.

Es ist in der That gefährlich, als einsamer politischer Idiot einer so mächtigen Bewegung gegenüber öffentlich seine Bedenken zu äußern. Es ist sonderbar, wenn ein protestantischer Theologe, der noch dazu auch politisch ziemlich liberal gesinnt ist, in eine solche Lage geräth. Dennoch wagen wir es, und wir glauben damit einer Pflicht politischer und kirchlicher Loyalität zu genügen. Eine genaue Betrachtung der verschiedenen Phasen „des Kampfes wider die Ultramontanen“ während des letzten Halbjahrs hat uns in unserem ersten Eindrucke nur bestärkt und in der Ueberzeugung uns befestigt, daß dieser Kampf bedenklich angefaßt und bedenklich geführt ist, daher auch von bedenklichen Folgen begleitet sein wird. Versuchen wir den Beweis für diese Behauptung.

Zunächst fragen wir: was hat die Regierung oder vielmehr den großen Staatsmann, den mit Recht die gesammte Nation dankbar verehrt, und der ein Gegenstand der Bewunderung auch noch für kommende Geschlechter sein wird, bewogen, im Frühsommer 1871, für Alle unerwartet, den Kampf wider Rom und die ultramontane Partei aufzunehmen? Unter dem Beifall, den die Sache gefunden, ist diese Frage, soviel uns ersichtlich, eigentlich nirgends der öffentlichen Besprechung unterzogen worden. In den officiösen Aeußerungen waren nur die gewöhnlichen Anklagen wider Rom und die Ultramontanen bisher zu lesen. Diese bestehen aber seit lange. Seit 50 Jahren hätte die preußische Politik von ihnen Gebrauch machen

können, hat sie aber in wohlwollender Freundschaft so gut wie völlig ignorirt. Ja, seit einem Jahrtausend bald bestehen jene Anklagen, und ihr Wiederhall durchtönt die Geschichte aller europäischen Staaten. Sicherlich ein Zeugniß ihrer Wichtigkeit und Bedeutung. Was lag aber im Juni 1871 vor? Hatte die Centrumsfraction sich sehr unbequem gemacht? Die Presse sagte, sie sei „genant“ geworden. Aber es heißt doch einem großen Staatsmanne kleine Motive untergeschoben, wenn das der Beweggrund jenes Vorgehens sein sollte. Zumal einem Staatsmanne, der Jahre lang mit der größten Unererschrockenheit parlamentarischen Majoritäten und der gesammten öffentlichen Meinung die Spitze geboten, der auch, seit er, getragen von der Bewunderung seiner früheren Gegner, in constitutionelle Bahnen eingelenkt, die großen und kleinen Unbequemlichkeiten des Parlamentarismus mit imponirender Liebeshwürdigkeit und Courtoisie zu tragen und zu lenken weiß. Es ist gewiß schwierig und gewagt, wo öffentlich angedeutete Motive nicht ausreichen, die geheimen, zumal in der Geschichte der Gegenwart, aufzuspüren, doch bleibt es oftmals ein Geschäft, dem ein Versuch historisch-politischer Kritik sich eben nicht entziehen kann. Liegen, fragen wir daher, jenem Vorgehen parlamentarische oder weitergehende Combinationen der hohen Politik zu Grunde? Von eigentlich religiösen oder gar confessionellen Motiven können wir ja im Voraus absehen; sie liegen heutigen Tages nicht mehr in der unmittelbaren Peripherie des Gesichtskreises politischer Männer. In ersterer Beziehung bietet sich aber, wie es scheint, nur eine Möglichkeit. Der Eintritt des Friedens war naturgemäß von einer entschiedneren Wendung zu einer liberalen inneren Politik begleitet. Das lag in der Nothwendigkeit der Verhältnisse, in der Consequenz unserer gesammten nationalen und politischen Entwicklung seit 5 Jahren. Für sich als Centrumsfraction konnte die ultramontane Partei mit ihren 60 Stimmen im Reichstag gegenüber der großen Majorität, über welche die Reichsregierung in der liberalen, wie in der conservativen Fraction gebietet, für's Erste nicht gefährlich werden, selbst nicht, wenn sich bei

äußersten Anstrengungen und dem aus Elsaß und Lothringen für das Centrum zu erwartenden Zugange die Zahl ihrer Plätze noch um 20 und mehr steigern sollte. Anders aber gestaltete sich die Aussicht, wenn im Fortgange liberaler Entwicklungen die conservativen Elemente des Reichstages mit der Partei des Centrums Hand in Hand zu gehen sich getrieben sahen, und wenn einer so bedeutenden Minorität auch die verstreuten partikularistischen Elemente sich zugesellten. Dann bedurfte es nur noch der Zuwendung eines Theiles der vorgeschrittenen Linken, die in einzelnen wichtigen Fragen nicht ausgeblieben sein würde, oder einer kleinen Stärkung der conservativen Partei bei einer Neuwahl, um die liberale Reichstagsmajorität in eine Minorität zu verwandeln. Offenbar wäre hiemit eine Lage geschaffen worden, welche der Reichsregierung wirklich unbequem, der Entwicklung der innerdeutschen Reichspolitik bedenklich hätte werden können. Ein Zustand ähnlich dem des preussischen Abgeordnetenhauses in den letzten Jahren, wo die Rechte und Linke sich nahezu die Waage hielten, eine für eine constitutionelle Regierung stets mißliche Lage, deren Uebelstand nur durch die zunehmende Zerfetzung der conservativen Partei sich weniger fühlbar machte. Natürlich sprechen wir hier mit aller Reserve eben nur eine Vermuthung aus, die aber, so lange nicht bessere Erklärungen jener auffallenden plötzlichen Wendung der Reichsregierung vorliegen, jedenfalls einige Wahrscheinlichkeit hat. Aus dem Gebiete der äußeren Politik wird schwerlich ein Grund vorgelegen haben; vielmehr müßte es ja, wenn das Revanchegeheiß Frankreich in das Abenteuer eines zweiten baldigen Krieges stürzen sollte, wenn auch keine direkte Gefahr, doch eine Unbequemlichkeit sein, die römisch-katholische Bevölkerung Deutschlands in Mißstimmung zu wissen. War jenes der Gedanke der Reichsregierung, galt es die gründliche Isolirung der ultramontanen Partei in unseren Parlamenten durch einen starken Druck auf die öffentliche Meinung, so ist dieser Zweck bisher auch völlig erreicht worden.

Aber wir fürchten um einen zu hohen, um einen bedenklichen Preis. Die ultramontane Partei ist in ihrem Grunde

eine kirchliche Partei, jedoch in politischer Formation, in politischer Waffenrüstung. Ohne Zweifel hat sie auch politische Tendenzen, aber in Unterordnung unter ihre kirchlichen Zielpunkte, als Mittel für diese. Hierin liegt die enorme Schwierigkeit, sie erfolgreich, sie so zu bekämpfen, daß der Kampf wirklich ein politischer sei, daß er nicht in das kirchliche Gebiet übergreife und die kirchlichen Leidenschaften zugleich wach rufe. Natürlich versucht man, die ultramontane Partei und den römischen Katholicismus als zwei verschiedene Größen darzustellen; nicht diesem, sondern jener, heißt es, gelte der Kampf. Aber hier eben steht man nicht nur vor einer schwierigen, vor einer wohl unlösbaren Aufgabe. Es liegt außerhalb der Möglichkeit des Staates und der politischen Parteien, jene Unterscheidung zwischen Ultramontanismus und Katholicismus dem katholischen Volke glaublich zu machen, oder gar dieselbe selbst durchzuführen und legislativ festzustellen. Wo ist die Grenzlinie? wo scheidet sich der Ultramontane von dem Katholiken? wo der Ultramontane von dem politischen Parteimann, von dem durch das Vertrauen seiner katholischen Mitbürger erwählten Abgeordneten? Ist er nicht eben als Ultramontaner auch zum Abgeordneten gewählt? Sind nicht auch bereits katholische Mitglieder der freiconservativen Partei aus dieser um der in ihr im Kampfe gegen die ultramontane Partei zu Tage getretenen Stimmungen willen ausgetreten? Waren diese Ultramontane oder Katholiken? Auf dem Gebiete religiöser Beurtheilung kann man solche Scheidung vollziehen, und sie ist tausendmal schon versucht worden. Wie aber kann man's auf politischem Gebiete? Ohne Gefahr der Ungerechtigkeit, ohne Gefahr, die Grundsätze der Religions- und Gewissensfreiheit, die Gleichberechtigung der Confessionen zu verletzen? Es ist aber immer eine Gefahr, wenn der Staat sich unmittelbar aufs religiöse Gebiet bezieht, ganz besonders, wenn der moderne Staat es thut. Es ist und bleibt ein incongruentes Verhältniß. Und wenn der Staat auch die Macht hat, selbst nicht ohne Uebergriß seinen politischen Stimmungen auch in diesen Gebieten legislativ Ausdruck zu geben, so läßt, wie die

Geschichte zeigt, eine siegreiche Reaktion gewöhnlich nicht lange auf sich warten; und meist ist das Uebel dann größer als zuvor. Nur ein oberflächlicher Liberalismus könnte hierüber sich täuschen.

Und hier müssen wir noch einen weiteren Gesichtspunkt betonen. Es ist nicht der Ehrgeiz des Verfassers, eine politische Schrift zu schreiben, noch viel weniger in der höchst seltsamen, scheinbaren Position eines Anwalts der Ultramontanen öffentlich zu erscheinen. Viel lieber überließen wir diese ruhig ihrem Geschick, erwägend, daß, womit der Mensch sündigt, damit er auch gestraft werde; daß die ultramontane Partei es sich daher selbst zuschreiben muß, wenn sie um ihrer politischen Sünden willen politisch etwa ins Gedränge kommt. Aber es ist unleugbar, dieser Kampf wider die Ultramontanen, wie er angefaßt, wie er bisher geführt wurde, zieht auch die Interessen der evangelischen Kirche aufs tiefste in Mitleidenschaft. In dem Bestreben, heute hier, morgen da den Ultramontanen etwas am Zeuge zu flicken durch einen raschen vereinzelt, nach augenblicklichen politischen Parteibedürfnissen entworfenen legislatorischen Akt, scheint man auch nicht einmal zu fragen, ob und wie dieses Vorgehen die evangelische Kirche berühre, geschweige, daß man zu der Erkenntniß hindurchdränge, daß man wirklich jene zwar schlagen wolle und diese vornämlich treffen werde. Man präjudicirt auf diesem Wege auch der großen und wichtigen Frage der Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in verhängnißvoller Weise; man erschwert dieselbe, deren loyale und befriedigende Lösung ja schwierig genug ist, durch eine wachsende Verstimmung in allen kirchlichen Kreisen; und es ist fühlbar, daß diese Ueberzeugung in den letzten Wochen sich mehr und mehr überall Bahn bricht; man erschüttert auf jenem Wege vollends die ohnedies unklare und verworrene kirchenpolitische Lage der evangelischen Landeskirche und wird schließlich durch eigene Schuld genöthigt sein, zu einer radikalen, das kirchliche und das nationale Interesse beschädigenden Trennung von Kirche und Staat überzugehen. Diese Besorgniß, diese Ueberzeugung ist es, die uns die Feder

in die Hand gegeben. Sie allseitig zu begründen wird der Hauptinhalt unserer weiteren Darlegung sein.

Doch, ehe wir die einzelnen Phasen des Kampfes wider die Ultramontanen kritisch beleuchten, müssen wir nothwendig eine Zwischenbetrachtung hier einfügen. Wir haben gezeigt, wie schwierig es sei, vom politisch-staatlichen Gebiete aus den Ultramontanismus zu bekämpfen. Und schwerlich hätte auch der große Staatsmann, der gegenwärtig nicht nur die Geschichte Deutschlands in seiner Hand hat, diesen Kampf begonnen, hätte er nicht auf einen Bundesgenossen auf religiösem Gebiete gleichzeitig zählen dürfen. Es ist die altkatholische Bewegung, welche hier wesentlich in Betracht kommt. Erst durch sie bekommt auch jener Kampf sein volles Verständniß. Und in der That, hier liegt ein Vorwurf, der auch den Ehrgeiz des größten Staatsmannes, der soeben ruhmgekrönt unerhörte politische Erfolge erreicht hatte, aufs Neue zu reizen im Stande war. Der Traum der Jahrhunderte, Deutschlands Einigung, war verwirklicht, ein neues deutsches Kaiserthum aufgerichtet. Haben nicht aber die Beisten unseres Volkes seit Jahrhunderten, wie Deutschlands politische Erniedrigung, so seine kirchliche Zerreißung, beklagt! Wäre es nicht möglich, mit der Ueberwindung der politischen Zertrennung auch den kirchlichen Zwiespalt zu beseitigen? die oft ersehnte Lostrennung des deutschen Katholicismus von Rom zu bewirken? vielleicht sogar eine Wiedervereinigung der zertrennten Confessionen in einer deutschen Nationalkirche anzubahnen? Man sage nicht: sollen Staatsmänner zu politischen Schwärmern werden! Es ist eine eigenthümliche, eine große Sache um Schwärmereien. Ein Volk, in dem der politische Idealismus verstummt, bezeugt unwiderleglich, daß es den Höhepunkt seiner nationalen Entwicklung bereits überschritten hat. Auf dem Wege abwärts tritt aber der Chauvinismus (oder der gemeine Utilitarismus) an die Stelle nationaler Schwärmereien. Was sind diese im Grunde anders als Ideale, was sind sie anders als Propheeten des nationalen Gefühls? Und was ist die Aufgabe eines großen Politikers anders, als auch sie richtig zu messen, sie in

die Reflexion des kühnsten Verstandes zu stellen, und im gegebenen Augenblick, wenn auch nöthigenfalls mit Blut und Eisen, das Ideal in Wirklichkeit umzusetzen! Sollte daher nicht auch jenes kirchenpolitische Ideal einen tieferen Inhalt haben, dessen Verwirklichung zu erstreben auch den Ehrgeiz des kühnsten, wie kühnsten Politikers stark reizen könnte? Doch, wie dem sei, in jedem Falle ist die altkatholische Bewegung ein wichtiger Faktor in dem Kampfe wider die ultramontane Partei, und wir können es hier nicht unterlassen, dieselbe in ihren Grundzügen kurz zu charakterisiren.

Die altkatholische Bewegung ist eine Frucht des jüngsten vatikanischen Concils. Sie ist eine Reaktion des deutschen wissenschaftlichen Geistes gegen die von Rom seit lange systematisch betriebene Fälschung der Geschichte, welche bei Gelegenheit der Proklamirung der päpstlichen Infallibilität eine neue und verhängnißvolle Weihe empfing. Sie hat als solche nicht eben eigenthümliche, tiefere religiöse Motive, sie fragt nicht mit Luther: wie werde ich gerecht und selig? wie komme ich zur Freiheit der Kinder Gottes? Sie wurzelt in der sittlichen Entrüstung des Historikers über die der geschichtlichen Wahrheit von jesuitischer Sophistik angethane Gewalt. Dollinger, der katholische Historiker, die Hauptstütze der Bewegung, hat soeben in seiner trefflichen Rektoratsrede über diesen psychologischen Ursprung der Bewegung aufs Neue klar und bestimmt Zeugniß abgelegt. Katholische Historiker und Lehrer des Kirchenrechtes sehen wir denn auch in Folge deß vornämlich an der Spitze der altkatholischen kirchlichen Dissidenz. Dieselbe hat demnach ein höchst ehrenwerthes sittliches Motiv, dem jeder gerad denkende Mann, jeder evangelische Christ seine Anerkennung gerne zollen wird; sie ist aber bis jetzt wenigstens dabei ohne eigenthümlichen tieferen und populären religiösen Impuls. Darin liegt ihre Schwäche, darin der Grund, daß eine weiter und tiefer greifende, auch für unser nationales Leben wichtig sich gestaltende religiöse Bewegung von ihr kaum zu erwarten ist. Man muß gebildet sein, man muß historisches Interesse haben, um für den Ausgangspunkt und die Motive dieser Richtung

sich zu erwärmen. Es sind daher auch die gebildeten Klassen, es ist unser liberal angehauchter Mittelstand, der, wie jedem Fortschritt religiöser Aufklärung, so auch diesem seine freilich mehr intellektuelle als moralische Theilnahme spendet. Viel lebhafter noch findet der Altkatholicismus in der Presse, namentlich im letzten Halbjahre, Unterstützung; man erweist ihm die größten Rücksichten und ist eifrig besorgt, daß so rasch wie möglich eine neue Gesetzgebung nach den Wünschen und Bedürfnissen der Altkatholiken zu Stande komme.

Aber abgesehen von jenem Mangel eines tieferen populär-religiösen Motivs sind es vornämlich noch zwei Umstände, welche die altkatholische Bewegung bedrücken und eine tiefer greifende Wirkung sehr erschweren. Der erste ist ihre principiell unklare und unsichere Haltung. Auch dem blödesten Auge ersichtlich, bewegen sich zwei entgegengesetzte religiöse Strömungen in den Kreisen der Altkatholiken, eine positive und eine negative. Während jene den Namen „altkatholisch“ mit Recht tragen mag, enthält diese die entschiedensten Elemente moderner Aufklärung, die sich mit den negativen Stimmungen unseres liberalen Protestantismus in voller Uebereinstimmung befinden, ja wohl dieselben theilweise noch transcendiren. Es ist offenbar, daß diese Gegensätze, durch das Gebot der Klugheit und theilweise gemeinsamer Interessen noch zusammengehalten, sich in nicht langer Zeit trennen und zu zwei entgegengesetzten Parteien sich gestalten müssen. Auf der andern Seite ist auch der Standpunkt der konservativen Richtung ein unklarer, ein heutigen Tages unhaltbarer. Protest und Reform auf die letzte dogmatische Bildung des römischen Katholicismus, auf das Dogma der päpstlichen Infallibilität, von dem nicht zu leugnen ist, daß es die consequente, seit Jahrhunderten vorbereitete Krönung des römisch-katholischen Systemes ist, beschränken zu wollen, im Uebrigen aber die ganze katholische Lehr- und Kirchenentwicklung mit all ihren Mißbräuchen, Ausschreitungen und Irrthümern zu conserviren, den Eölibat, die lateinische Messe, Ablass, Ehrenbeichte, die ganze römische Lehrbildung aufrecht halten zu wollen, ist doch ohne Zweifel ein Ding der Unmöglichkeit. So

sehen wir denn auch hier eine große Unsicherheit. Man sucht nach einer Anlehnung bei der [janjensitischen] Kirche zu Utrecht, bei den orientalischen Kirchen, bei der russisch-orthodoxen Kirche. Man will überhaupt nicht austreten, obwohl excommunicirt aus der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche, man fürchtet sich, eine „Sekte“ gescholten zu werden. Ja, unter dem Beifall unserer Presse beweisen altkatholische Kanonisten, daß eigentlich das gesammte katholische Kirchengut Eigenthum der Altkatholiken sei, die doch nirgends noch auch nur als eine faßbare geschlossene Gemeinschaft sich darstellen! Schade, daß den Altlutheranern bei ihrer Separation in den dreißiger Jahren solch kanonistischer Beistand gefehlt hat.

Und dies führt auf den zweiten Umstand, welcher die Kraft und Bedeutung der altkatholischen Bewegung erschwert und lähmt. Es ist die Gunst, die er sucht und die er empfängt, vom Staate. Man sage nicht: auch die Reformation hat an den Fürsten und Magistraten Unterstützung und äußeren politischen Halt gefunden, ohne den sie zuletzt in Deutschland so gut wie in Spanien, wie in Italien zertreten worden wäre. Gewiß! Aber Luther wie Calvin und Tausende ihrer Anhänger haben nicht gewartet, was die Fürsten und Magistrate, was Kaiser und Reich thun, ob und wie weit sie ihrer Predigt beistimmen und kirchenpolitisch ihnen zu Hülfe kommen würden, sondern sie haben frei und frank trotz Fürsten, Kaiser und Reich mit Gefahr ihres Leibes und Lebens die evangelische Wahrheit bekannt, und es dann als einen Segen aus Gottes Hand mit Dank empfangen, wann und wo ihr Zeugniß auch die Gewissen der Fürsten und Obrigkeit traf und diese zur Förderung der Reformation willig machte. Das ist doch ein in der That großer Unterschied zu dem Bilde, das nach dieser Seite gegenwärtig die altkatholische Bewegung bietet. Um so größer, je mehr nach Recht und Pflicht der moderne Staat Sorge trägt, daß ein Religions- und Confessionswechsel ohne sonderliches Martyrium sich vollziehen kann*); wo nichts heute

*) Die Altlutheraner wurden seiner Zeit doch noch eingesperrt und

die freie kirchliche Vereinigung hindert, wo nur etwa in der Frage des Kirchengutes der Staat, mit alten Rechtsanschauungen brechend, ein unwesentliches Beneficium gewähren kann. Ohne innere Theilnahme, aus augenblicklichen politischen Parteinotiven gewährt, kann aber eine auffällige Unterstützung von Seiten der Staatsgewalt einer religiösen Bewegung, nach dem Zeugniß der Geschichte, nur schädlich werden.

Es ist uns aufrichtig leid, der altkatholischen Bewegung keine günstigere Prognose stellen zu können. Befreundet seit lange mit mehreren ihrer würdigsten Repräsentanten, in der Jugend schon in Franz v. Baader's Spuren für die Kostrennung des [deutschen] Katholicismus vom Papismus erwärmt, wäre es dem Manne eine der größten Freuden, wenn er aus dieser altkatholischen Bewegung nicht nur am Ende eine neue Auflage des Deutschkatholicismus, sondern eine wirkliche deutsche katholische Kirche zur Annäherung der Confessionen, zum Segen unserer nationalen Entwicklung herauswachsen sähe. Soll's geschehen, so wird Eins aber den Altkatholiken noth sein: mehr Muth, mehr Freiheit in des Glaubens Kraft!

Größere kirchenpolitische Combinationen werden aber für jetzt auf die altkatholische Bewegung sich schwerlich mit Erfolg bauen lassen. Ihr Vorhandensein wird unsern Staatsmännern

in allerlei Bedrängnisse versetzt. Der altkatholischen Bewegung fehlt auch der populäre Nerv des Martyriums. Nur von einem Einzigen, so viel ich weiß, von Dr. Tangemann, Pfarrer in Unkel am Rhein, kann man sagen, daß derselbe auch äußerliches Martyrium auf sich genommen. Nach einer äußerst würdigen und trefflichen Erklärung an den Erzbischof von Eöln excommunicirt, mußte derselbe brodlos in vorgerückten Jahren von dannen ziehen. Obwohl die Majorität des Gemeinderathes von Unkel gebeten, Tangemann, wie den Pfarrer zu Mering in Altbayern, zu schützen, erklärte der preussische Cultusminister — es war im Spätherbst 1870 — sich hiezu außer Stande. Gewiß giebt es immerhin geistige Kämpfe, die auch Martyrien sind, und diese werden auch manche der Führer der Altkatholiken erfahren haben. Welch tragisches Martyrium dieser Art ist es doch, wenn Graf Montalembert, 40 Jahre der Vorkämpfer des römischen Katholicismus in Frankreich, im letzten Briefe unmittelbar vor seinem Tode das Dogma der Infallibilität als einen „Wahnwitz“ bezeichnen mußte! —

naturgemäß ein Anstoß mehr zur Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche sein; man wird ebenso in dem Kampfe gegen die Ultramontanen aus jener Richtung mit Hilfe der für sie jetzt erwärmten öffentlichen Meinung Nutzen zu ziehen suchen. Aber eine Lösung unserer kirchenpolitischen Schwierigkeiten bietet sich hier nicht, zunächst nur eine neue Complication, die eben zum Versuche gründlicher Lösung aufs Neue drängt.

Betrachten wir endlich die einzelnen Phasen des Kampfes gegen die Ultramontanen. Es sind vornämlich vier Thatfachen, welche bis heute in dieser Richtung in Betracht kommen. Erstlich die Ministerialrescripte in Betreff des katholischen Religionslehrers Dr. Wollmann zu Braunsberg, dann das Nachtragsgesetz, betreffend den politischen Mißbrauch der Kanzel, weiter die Gesetzesvorlage wegen Schulaufsicht und endlich das Avis an die römisch-katholische Geistlichkeit in Elsaß-Lothringen. Wir übergehen hiebei den ersten Akt, die Aufhebung der katholischen und evangelischen Abtheilung im Cultusministerium, da dieselbe viel mehr den Charakter einer persönlichen, als einer sachlich bedeutsamen Maaßregel trägt. Es handelte sich eben um Entfernung derjenigen Persönlichkeiten, welche bisher vornämlich die Vermittler der durchaus entgegenkommenden Haltung der preussischen Regierung gegenüber der römisch-katholischen Kirche und deren Episkopate gewesen waren.

Dr. Wollmann in Braunsberg hatte sich geweigert, dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit sich zu unterwerfen und war in Folge dessen von dem Bischof von Ermeland excommunicirt worden. Nach der bisher geübten Rechtsanschauung und Praxis konnte der Cultusminister, auch wenn er Wollmann etwa im Bezuge seines Gehaltes ließ, der Bestätigung eines neuen von dem Bischofe erwählten Religionslehrers sich nicht entziehen. Und die Entscheidung aller bis dahin durch die alt-katholische Bewegung gegebenen Fälle war auch in diesem Sinne erfolgt. Um so größere Ueberraschung mußte es erwecken, als unter dem 29. Juni 1871 im obigen Falle eine ganz entgegengesetzte Verfügung erfolgte. Die Presse erläuterte diese auffallende Thatfache dahin, daß die letzte Entscheidung sich auf

einen Beschluß des Staatsministeriums stütze, und in ihr der erste Akt des Kampfes wider die ultramontane Partei seinen Ausdruck finde. Der Gedankengang der betreffenden Ministerialverfügung ist folgender: Die Regierung weist die Forderung des Bischofs auf Entfernung des Dr. Wollmann zurück, weil das Dogma der Unfehlbarkeit das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche nicht berühre, die Anerkennung oder Abweisung des Dogma's die Rechte eines preussischen Staatsbürgers nicht bestimme und auf das Amtsverhältniß eines preussischen Beamten ohne Einfluß sei. Als hierauf der Bischof im Vereine mit vielen katholischen Vätern verlangte, daß die Kinder, welche das Gymnasium besuchen, von dem Zwange der Theilnahme an dem Religionsunterrichte Dr. Wollmann's entbunden würden, lehnte die Regierung auch dieses Gesuch ab. Der Zwang, erwiderte der Minister, entspringe aus den preussischen Gesetzen; als einzige Ausnahme lasse die maaßgebende Vorschrift des Landrechts zu, daß „Kinder, welche in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt werde, erzogen werden sollen, nicht angehalten werden dürfen, dem Religionsunterrichte beizuwohnen“; die Eltern aber seien „katholisch“, der Religionsunterricht am Gymnasium sei gleichfalls „katholisch“, folglich treffe die in dem Gesetze gestattete Ausnahme nicht zu und die Regel der Zwangstheilnahme gelte, natürlich mit der Folge, daß die Zulassung zu dem gesammten Unterricht des Gymnasiums von der Theilnahme am Religionsunterrichte abhängt. Also, alle Schüler müssen das Gymnasium räumen, deren Aeltern ihnen den Besuch des Religionsunterrichts des excommunicirten Dr. Wollmann verwehren.

Je schärfer und allseitiger man diese Rescripte betrachtet, desto weniger wird man den Eindruck erhalten, daß dieses Debut in dem mit so viel Nachdruck angekündigten Kampfe gegen die Ultramontanen ein glückliches sei. Politisch nicht unbedenklich, steht dasselbe, soviel wir sehen, mit einfachen Rechtsgrundsätzen, mit der Logik, mit dem Princip der Religions- und Gewissensfreiheit gleichzeitig im Widerspruch. Daß die Stellung eines preussischen Beamten oder auch eines preussischen Staatsbürgers

durch dessen Stellung zum Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht berührt werde, ist eine gewiß von Niemanden bezweifelte Wahrheit. Aber handelt es sich denn um den Staatsbürger Wollmann? oder ist der katholische Religionslehrer Wollmann ein preussischer Beamter, der sein Mandat schlechtweg und bedingungslos vom Staate empfangen hat? Ruht seine bezügliche „Beamten“-Qualität nicht nothwendig und gesetzlich auf der Voraussetzung seiner kirchlichen Qualität, und fällt nicht dieselbe in sich zusammen, sowie diese Qualität ihm verloren geht? Es handelt sich im Grunde auch ganz und gar nicht um das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit, oder um irgend ein Dogma. Der Staat hat ein solches weder zu prüfen, noch zu loben, noch zu verwerfen. Es handelt sich einfach um die Frage: Kann der Staat einen von seinen kirchlichen Oberen kanonisch rechtskräftig excommunicirten Priester noch als Religionslehrer für die Glieder der Kirchengemeinschaft, aus welcher derselbe förmlich und feierlich ausgeschlossen ist, ansehen und behaupten? Nach Grundsätzen des Rechtes und des gesunden Menschenverstandes wohl kaum, und jedenfalls nur mit offener Verläugnung des Princips der Religions- und Gewissensfreiheit. Glücklicherweise ist zwar auch die kirchliche Excommunication im modernen Staate ohne jede bürgerliche und rechtliche Folge. Aber der römisch-katholischen Kirche von Staatswegen vorschreiben zu wollen, wer den religiösen Unterricht ihrer Kinder noch leiten könne, wer nicht, aus ihrem Kirchenverbanne ausgeschlossene Männer mit staatlicher Gewalt als Religionslehrer katholischer Kinder, deren Aeltern sammt dem zuständigen Bischof, ja dem gesammten preussischen Episcopate dawider protestiren, an einem auf katholischen Stiftungen gegründeten Gymnasium aufzudrängen, beweist ohne Zweifel eine höchst schiefe Stellung der Staatsgewalt, ist eine unverkennbare Verletzung des Princips der Gewissens- und Religionsfreiheit. Zwar beruft sich das ministerielle Schreiben vom 21. Juli 1871 darauf, daß das A. L.-R., § 55, Th. II, Tit. 11 erkläre, daß wegen bloßer abweichender Glaubensmeinungen kein Mitglied einer Kirche von der kirchlichen

Gemeinschaft mit rechtlicher Wirkung ausgeschlossen werden könne. Gewiß ist Grund anzunehmen, daß diese nicht ganz klare Bestimmung, deren Deutung unter Umständen die anerkannten Kirchengemeinschaften in eine unfreiere Lage als irgend welche Casinogesellschaft versetzen könnte, in solcher möglichen Deutung durch unsere ganze moderne Entwicklung antiquirt, auch mit § 15 der preussischen Verfassung nicht wohl vereinbar ist. Denn wie will der Staat jene Bestimmung ausführen, ohne sich in die Prüfung und Beurtheilung aller Glaubensmeinungen einzulassen und über sie — eventuell, wie vorliegend, im direkten Widerspruch mit allen Organen der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft — als Richter zu sprechen. Dieselbe berechtigt den Staat in keiner Weise, einen wegen abweichender Lehrmeinung excommunicirten Priester der römisch-katholischen Kirche noch für ein Mitglied oder gar Priester eben dieser Kirche, für einen „Katholiken“ zu erklären, sondern verpflichtet den Staat nur, wo allgemeine oder besondere vormalige Rechte in Betracht kommen, denselben trotz der Excommunication zu schützen. Die ganze Bestimmung erzielt also wohl überhaupt nichts als nöthigen Schutz in staatsbürgerlichen Rechten im Falle einer Excommunication; am wenigsten dürfte der Paragraph, der von „Mitgliedern“ redet, auf einen Diener der Kirche in seinem Amte anwendbar sein. Einen solchen in kirchlichen Funktionen — was doch auch der Religionsunterricht sein wird, jedenfalls doch eine staatskirchliche — gegen die betreffende Kirchengemeinschaft, die ihn excommunicirt hat, zu schützen, wäre ein solcher Verstoß gegen alle Logik und die auch vom A. L.-R. anerkannte Gewissens- und Religionsfreiheit, daß es ganz unzulässig erscheint, jener Bestimmung eine solche Deutung zu geben. Es läßt sich aus ihr nichts entnehmen, als daß Dr. Wollmann in seinen staatsbürgerlichen und besonderen Rechten gegenüber der Excommunication zu schützen, also wohl auch sein Gehalt ihm eventuell zu belassen war. Auch der obige Paragraph geht von der Thatfache der Excommunication aus und weist dem Staate nur die Pflicht zu, zu wachen, daß derselben keine unzulässige „rechtliche Wirkung“ gegeben

werde. In keiner Weise beabsichtigt derselbe eine Verletzung der Religions- und Gewissensfreiheit.

Diese Entscheidung in Sachen Wollmann's enthält aber zugleich ein Princip von der höchsten praktischen Tragweite. Indem der Minister im Widerspruch mit dem katholischen Bischof und dem gesammten preussischen Episkopate den Religionsunterricht des excommunicirten Dr. Wollmann für „katholisch“ im Sinne der vom Staate anerkannten römisch-katholischen Kirche erklärt — ein bloß persönlich theologisches Urtheil wollte der Herr Minister doch wohl nicht dabei abgeben —, so erklärt er eigentlich die altkatholische Dissidenz für die in Preußen zu Recht bestehende römisch-katholische Kirche selbst, und in Consequenz dessen müßte sie auch als Rechtsinhaberin des gesammten katholischen Kirchengutes befunden werden. Nun ist die altkatholische Dissidenz aber noch gar nicht einmal eine kirchliche, als corporative Gemeinschaft sich faßbar darstellende Separation, sondern ein von einer Anzahl Individuen ausgesprochener Protest gegen ein Dogma. Daß diesem, daß einer religiösen Ueberzeugung als solcher im modernen Staate Rechtsbeihilfe werde, und der Staat, ehe noch derselbe sich in einer neuen religiösen Gemeinschaft formirt und greifbar constituirt hat, ihm mit Rechtsmitteln zu Hülfe kommt, ist doch wohl unerhört. Bildet sich eine altkatholische Kirchengemeinschaft, so mag der Staat sie begünstigen, ioweit Gesetz und Recht es gestatten; aber der Glaube oder Unglaube an ein Dogma ist eine Sache, für welche der Staat weder eine Aktionspflicht, noch ein Aktionsrecht hat. Nur die kirchliche Excommunication ist für ihn ein faßbarer Thatbestand, dessen „rechtliche Wirkung“ er zu bemessen hat. Bereits hat denn auch ein schlesisches Gericht in einem Falle, der für Bejahung noch günstiger lag, als der Wollmann'sche Fall, gegen die Anschauung des Cultusministers entschieden. Es ist aber begreiflich, daß der katholische Episkopat, daß die gesammte römisch-katholische Kirche der Wollmann'schen Angelegenheit die höchste Aufmerksamkeit zuwendet. Bekanntlich hat auch der preussische katholische Episkopat sich in dieser Angelegenheit un-

mittelbar an den Kaiser-König mit einer Beschwerde wider die Verfügungen des Ministeriums gewendet. Da nach berechtigtem Brauch die Antwort Seiner Majestät sich jeder öffentlichen kritischen Besprechung entzieht, so ist es geboten, auch auf die Eingabe der Bischöfe hier nicht weiter einzugehen, um so mehr, als der betreffende Schriftenwechsel sachlich neue Momente der Betrachtung auch nicht bietet.

Jene einfache, rechtlich wie logisch nothwendige, auf die Excommunication gerichtete Fragestellung ist aber in dem Ministerialrescript umgangen und statt dessen behauptet, was Niemand bestreitet, daß die Stellung zum Dogma der Unfehlbarkeit für die Rechte und das Amtsverhältniß eines preussischen Staatsbürgers ohne Einfluß sei. Wie es bei solchen Entscheidungen, welche ihrer Beschaffenheit nach rechtlicher Natur, fast immer geschieht, wenn, selbst unbewußt und ungewollt, politische Stimmungen auf dieselben influiren, so ist die fragliche Ministerialentscheidung auch, politisch betrachtet, ein zweischneidig Schwert. Setzen wir den allerdings sehr unwahrscheinlichen, doch nicht unmöglichen Fall, einer der preussischen Bischöfe widerriefe seine Zustimmung zum Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Eine schnelle päpstliche Excommunication wäre in solchem Falle nicht zu erwarten, wie denn Bischof Strofmeyer und andere sich bis heute nicht unterworfen haben, ohne excommunicirt zu sein. Bischöfe stehen unter einem andern Gesetz der Langmuth, als gewöhnliche Priester. Das preussische Cultusministerium würde hoffentlich einem anti-infallibilistischen Bischof auch keine Schwierigkeiten bereiten. Doch, wenn der Bischof nun ein religiöses und staatliches Interesse hätte, die Religionslehrer, welche das Dogma von der Unfehlbarkeit lehren, von den öffentlichen Lehranstalten zu entfernen, müßte in Consequenz der Wollmann'schen Entscheidung der preussische Cultusminister die infallibilistischen Religionslehrer gegen den anti-infallibilistischen Bischof schützen. Oder noch einfacher. In Preußen lehren gegenwärtig vermuthlich 1000 und mehr katholische Religionslehrer infallibilistisch an höheren Lehranstalten; nur Dr. Wollmann, sofern er noch Schüler hat, anti-infalli-

bilistischer. Nun könnte der Staat, wenn üble thatächliche Folgen hervortreten würden, mit der Zeit ein lebhaftes Interesse bekommen, sich gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu schützen, jedenfalls dawider Bedenken empfangen, daß sie auf Staatskosten vorgetragen würde. Aber das Rescript des Cultusministers erfordert auch für die infallibilistischen Lehrer ganz den gleichen Schutz, selbst wenn ein anti-infallibilistischer Bischof dieselben excommuniciren sollte. Das wäre, wenn auch politisch sehr fatal, doch rechtlich nach gleicher Waage gemessen. Aber wie gezeigt, ruht die Rechtsfrage im Wollmann'schen Falle nicht in der Frage vom Dogma der Unfehlbarkeit und seiner Stellung zu diesem, sondern in der Frage der Excommunication und ihren kirchlichen Folgen.

Auch das bayrische Ministerium hat erklärt, die excommunicirten Altkatholiken als „Katholiken“ zu betrachten und demgemäß sie zu schützen. Es hat diesen, wie gezeigt, durchaus zweifelhaften und bedenklichen Grundsatz*) in dem Falle des Pfarrers zu Mering auch praktisch zur Anwendung gebracht. Aber dieser Fall liegt insofern günstiger für solchen Schutz, als in Bayern das königliche Placet noch besteht, als dort dasselbe

*) Wer die soeben (Ende Januar) im bayrischen Abgeordnetenhaus eine Woche lang gepflogenen Verhandlungen über die Beschwerde des Bischofs von Augsburg verfolgt hat, wird sich des Eindrucks einer unerhörten politisch-parlamentarischen Confusion nicht erwehren können; ein Eindruck, dem auch der Ministerpräsident zum Schlusse in treffender Weise Ausdruck gab. Während die Klerikalen wie fanatisch erregte Volksredner um sich schlugen, redete man von den Bänken der Linken und des Ministeriums wie erhitzte Concilsväter; nirgends mehr ein klarer, scharfer Rechtspunkt, um den sich die Debatte in Rede und Gegenrede bewegte. Eine wahre Verwirrung der Geister, in der keiner den anderen mehr versteht, trat zu Tage. Der unglückselige Mißgriff, von Seite des Staates bestimmen zu wollen, was katholisch sei, was nicht, droht unsere Parlamente in Concilien der unerquicklichsten Art zu verwandeln. Ja, mehr als dies. Geht es mit dieser Führung des Kampfes gegen die Ultramontanen noch eine Weile so fort, so sind wir im neuen Reiche mit einer wahren Verwilderung der Geister, mit einer religiösen Erhitzung und Spannung bedroht, wie Deutschland — Gottlob! — seit Jahrhunderten sie nicht mehr gesehen. Die Folgen müßten die allerübelsten sein.

für die Verkündigung des Dogma's der Infallibilität ausdrücklich verweigert, die trotzdem vollzogene Verkündigung freilich auch nicht gehandelt worden ist. Ferner hatte in Mering die Majorität der Gemeinde, gleichen Sinnes mit dem Pfarrer, um dessen Belassung und Schutz gebeten. Hier liegt also nicht bloß eine dogmatische Dissidenz, sondern zugleich eine neue Gemeindebildung vor, welche der Staat schon auf Grund des Princips der Gewissens- und Religions-Freiheit — vorbehaltlich der rechtlichen Austragung wegen des kirchlichen Eigenthums — zu schützen Recht wie Pflicht hatte. Das Gleiche wäre zu sagen, wenn der preussische Cultusminister dem Antrage aus der Gemeinde Unkel Folge gegeben und Dr. Tangermann geschützt hätte in seiner Stellung. Aber anders liegt die Sache bei Dr. Wollmann, für den keine Gemeinde eintritt, gegen welchen dessen Gemeinde, die Gymnasiasten und deren Aeltern, vielmehr protestirt. Wären auch die Gymnasiasten sämmtlich Altkatholiken, oder hätten die nicht altkatholischen zum mindesten Dispens vom Wollmann'schen Unterricht, so würde, auch wenn der Bischof protestirte, gegen die ministerielle Entscheidung kaum etwas einzuwenden sein. Freilich zu Linz hat soeben die österreichische Schulbehörde entschieden, daß „auch die in die Liste der Altkatholiken eingetragenen Gymnasiasten den römisch-katholischen Unterricht besuchen müssen“. Jedenfalls ist es Zeit, daß der hier vorliegenden Verwirrung gesteuert und namentlich die Frage des kirchlichen Eigenthums im Falle des Confessionswechsels, deren bisheriger Auffassung durch die neuerlich erlassenen ministeriellen Verfügungen in bedenklicher Weise präjudicirt wird, gesetzlich zu erneuter Betrachtung und Austragung komme.

Es ist aber zu beklagen, daß mit Ausnahme der ultramontanen nahezu die ganze Presse, die liberale, wie die conservative, die hohe Bedenklichkeit der betreffenden Ministerialentscheidungen nicht gesehen oder doch nicht hervorgehoben hat. Wie will man aber das große Princip der Gewissens- und Religions-Freiheit gegebenen Falls für sich wahren, wenn man da, wo der Gegner, sei es der politische oder kirchliche, in seiner Gewissensfreiheit beschränkt und angefochten wird, die

Augen zudrückt und stillschweigt! Leider ist, so viel zu ersehen, auch unsere protestantische kirchliche Presse in ihrem antirömischen Drang gegenüber der Wollmann'schen Angelegenheit in gleicher Haltung. Neuestens freilich hat unsere liberale Presse einzulenkten begonnen und ausdrücklich zugegeben, daß wenigstens in der zweiten Verfügung des Ministers eine Beschränkung der Gewissens- und Religions-Freiheit wirklich enthalten sei. Es ist zu bedauern, daß dies nicht schon vor Monaten, und ehe der Antrag Reichensperger im Abgeordnetenhaus gestellt wurde, geschehen ist. Höchst charakteristisch fügt aber die „Nationalzeitung“ jenem Zugeständniß sofort den Vorschlag bei, den obligatorischen Religionsunterricht von unsern Mittelschulen überhaupt zu entfernen, und der officielle „Deutsche Reichsanzeiger“ reproducirt auch diesen Vorschlag. Gewiß, die Frage mag zu erwägen sein. Nur möchten wir aufs dringendste wünschen, daß der Braunsberger „Fall“ nicht auch zu einer raschen legislatorischen Improvisation in dieser Richtung benützt würde, sondern jene Frage, deren Verwirklichung die evangelische Kirche ebenso, vielleicht stärker, als die katholische Kirche treffen würde, erst allseitiger Erwägung unterstellt und an ihrem Orte, d. h. im Gesamtrahmen der neuen Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat, seiner Zeit erledigt werde.

Wir kommen zum zweiten Fall, zu dem Zusatz, dessen Annahme der deutsche Reichstag jüngst „als Schutz wider den Mißbrauch der Kanzel“ zu § 130^a des neuen deutschen Strafgesetzbuches beschlossen hat. Beantragt und befürwortet vom bayrischen Cultusminister, ruht der betreffende Antrag nach den detaillirten Mittheilungen, die dieser selbst und andre ihn befürwortende bayrische Reichstagsmitglieder gaben, auf einem augenblicklich in Altbayern stark empfundenen politischen Bedürfniß. Es ist kein Wunder, daß aus der Mitte der Fortschrittspartei, aus der national-liberalen, aus der conservativen Partei sich ernste Stimmen gegen den betreffenden Antrag erhoben, daß gewarnt wurde, legislatorische Akte auf politische, ihrer Natur nach oft wechselnde Bedürfnisse zu gründen, daß betont wurde, daß Ausnahmegesetze stets ein gewisses Odium

haben und ihrer Natur nach zweischneidig sind; daß, wo man alle Ständesvorrechte abgeschafft, man um so weniger einen einzelnen Stand mit gesetzlichen Ausnahmbestimmungen wieder privilegiren dürfe. Es sei dies, wie Sachsen nach dem Berichte der Zeitungen im Bundesrathe erklärte, „um so bedenklicher, wenn man täglich die Beschimpfungen der Socialdemokraten und deren Angriffe gegen die Verfassung und die Gesetze ruhig hinnehme, ohne deshalb das Strafgesetz abzuändern, und hier wegen ähnlicher Vergehen Geistliche bestrafen wolle. Dies würde verletzen, Erbitterung hervorrufen und nicht beabsichtigte Folgen haben.“*) Nichts desto weniger ward der Antrag, wenn auch nicht mit sonderlich bedeutender Majorität, im Reichstag, wie zuvor im Bundesrath, zum Beschluß erhoben. Mit Bedauern, wurde in parlamentarischen Correspondenzen erklärt, habe man es gethan, aber man habe Bayern, das sich zum erstenmal an Bundestag und Reichstag gewandt, nicht abweisen, nicht im Stiche lassen können. Eine bekannte juristische Capacität freilich brachte noch das interessante Argument bei, daß der Bestand der ultramontanen Partei und die politischen Wühlereien des altbayrischen Klerus den im heiligen römischen Reich viel verhandelten Thatbestand eines criminellen „Landesfriedensbruchs“ darstellten. Die consequente Verwirklichung dieser Rechtsanschauung würde uns allerdings von allem poli-

*) Sachsen hatte in diesem Sinne folgende Fassung beantragt: „Wer öffentlich die Verfassung des deutschen Reiches oder eines Bundesstaats oder Staatseinrichtungen oder die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums beschimpft, wird bestraft.“ — Bei dieser Gelegenheit möchten wir ein uns schon lange anliegendes, liberales Desiderium aussprechen, nämlich, daß doch alle und jede Preßgesetzgebung im neuen Reiche aufgehoben werde. Schlechtes und Verderbliches wird durch unsere Preßgesetzgebung fast so gut wie nicht mehr gehindert, Unverfängliches aber unter Umständen incriminirt. Man lasse der Presse völlig freie Bewegung, auch ohne Cautionen, Beschlagnahmen u. dgl. Ein gutes Strafgesetzbuch sollte auch für Verläumdungen und Vergehen durch die Presse ausreichen. Es ist in keiner Weise zu ersehen, welchen Vortheil unsere Preßgesetze dem öffentlichen Geiste bei uns gegenüber England und Amerika, wo es auch keine Preßgesetzgebung giebt, noch bringen.

tischen Parteitreiben gründlich befreien und in den Patriarchalstaat gemach zurückversetzen. Wir empfehlen daher dieselbe dem weiteren Nachdenken namentlich unserer conservativen Kreise. Also, als ein politischer Freundschaftsdienst wurde die Annahme des Antrages von der Presse dargestellt und verteidigt. Im gemeinen Leben gilt die Logik, daß man einem Freund, den man im Eifer einen Fehler begehen sieht, warnt, ihm als Freundschaftsbeweis nöthigenfalls auch bestimmt entgegentritt. Dies möchte auch im vorliegenden Falle das Richtige, das Zutreffende gewesen sein. In England, in Amerika wäre ein derartiger Antrag im Blick auf die dort eingebürgerte Achtung der individuellen, wie der religiösen Freiheit unmöglich gewesen, jedenfalls wäre er glänzend durchgefallen.

Und was soll der praktische Erfolg sein, zumal in Altbayern? Wer dieses, wer seinen Klerus kennt, weiß, daß dieser Weg, dessen etwaige politische Pfeile stumpf zu machen, schwerlich der richtige ist. Sicherlich ist mancher altbayerische Curatus bereits darauf gespitzt, nächstens einmal eine Weile zu „sitzen“. Denn warum sollte er, mit der Gloriole des Martyrthums geschmückt, nicht einmal ein halbes Jahr lang sein Bier auf der Feste von Passau mit demselben Behagen trinken, wie auf dem Bierkeller seines Pfarrdorfes? zumal er darnach im katholischen Ortschaftscasino seine politischen Betrachtungen um so nachdrucksvoller wird fortzusetzen in der Lage sein! Da lobe ich mir unsern deutschen Reichskanzler, der in Reichenhall mit den altbayerischen Bauern ein „Stehseidel“ trinkt, hier dem einen, dort dem andern aus seinem Krüge Bescheid gebend, und von den Franzosen und von den schönen Bergen gemüthlich mit ihnen plaudert. Wenn dieser in der Nachfolge des durch seine Leutseligkeit bezaubernden deutschen Thronfolgers zu jenen schönen Bergen und anmuthigen Seen öfter zurückkehrt, und vielleicht gar am Watzmann 'mal 'n Gamsbock mit altbayerischen Qua'n schießt, so macht das im Gefolge der in Frankreich so glücklich gepflogenen Waffenbrüderschaft dem Münchner Volksboten mehr Aerger und der klerikalen Partei mehr Abbruch, als 130 Nachtragsbestimmungen

zum deutschen Criminalcodex. Sie sehen dann ja dort leibhaftig, daß auch der viel Gefürchtete nicht so erschrecklich, sondern ein ganz leutseliger, stattlicher Herr und gewaltiger Nimrod ist. Fast aber scheint's, als ginge meinen lieben bayerischen Landsleuten in der Berliner Atmosphäre das köstlichste Erbgut des deutschen Südens, der Humor, in die Brüche oder verkrüppelte gar zum bloßen Wige. Als würden sie da scharf und kühl und schneidig, wie wir in Norddeutschland es gewohnt. Das wäre jammerschade, denn auch im deutschen Reichstag soll, mein' ich, jeder Stamm mit der Gabe dienen, die er von Gott empfangen.

In der That, für Altbayern und seine würdigen Kleriker fürchte ich wenig von dem Nachtrag zu § 130 a. Aber ich fürchte von demselben für Norddeutschland und für die evangelische Kirche, die man bei der ganzen Sache ja eigentlich gar nicht gemeint. Und in dieser Beziehung sei hier ein kurzer Nachtrag zu den Reichstagsdebatten gestattet. Wenn irgend Jemand, ist Schreiber dieses der Ueberzeugung, daß Politik nicht auf die Kanzel gehört, und er hat diesen Grundsatz seit lange, auch mitten in der sogenannten Conflictsperiode, wiederholt und öffentlich namentlich gegen Ausschreitungen, welche von politisch zur conservativen Partei zählenden Geistlichen damals häufig vorkamen, entschieden geltend gemacht. Gäbe es einen Weg, ohne Verletzung der sonst mehr und mehr geltenden Grundsätze individueller und religiöser Freiheit, ohne an geheiligter Stätte ein doch sonst glücklicher Weise immer mehr verpöntes Denunciantenthum zu ermutigen, die Politik von der Kanzel ganz ferne zu halten, wir würden mit Freuden einer solchen gesetzlichen Bestimmung Beifall geben. Aber dies ist eben unmöglich, ohne in die hier, ohne in die oben genannten Gefahren, die in der That größer sind, als der quästionirte Mißbrauch, zu fallen. Daran reißt sich aber noch ein anderes gewichtiges Bedenken. So gewiß die Politik, als solche, als Kritik der politischen Rechtsgestaltung, als Kritik der politischen Parteien, nicht auf die Kanzel gehört, so gewiß hat der Geistliche Recht, wie Pflicht, die Bewegungen und Entwicklungen des Volks-, des nationalen Lebens nach ihren Segnungen wie ihren Gefahren vom Standpunkt des christlichen Sittengesetzes zu

beleuchten. Hier ist, aber strenge in der gegebenen Beschränkung, der Geistliche in seinem Rechte, ja in der Ausübung einer Pflicht, deren Uebung er sich durch Niemanden nehmen lassen darf. Man erhebt nicht ohne Begründung oftmals den Vorwurf, daß die Predigt der Gegenwart viel zu wenig Fühlung mit deren Bedürfnissen, mit deren Stimmungen habe und suche. Will man hier vollends einen Niegel vorschieben in ebenso unberechtigter, wie bedenklicher Weise? Man begehrt von Staatswegen, daß die Geistlichen nationale Sieges- und Dankesfeiern veranstalten, überhaupt, daß auch nationale und politische Akte, die Geburtstage und Jubiläen der Landesfürsten u. A. m. kirchlich begangen und Worte der Weihe und der Mahnung von den Geistlichen bei solchen Gelegenheiten gesprochen werden. Muß da der Geistliche nicht nothwendig vom Standpunkt der christlichen Ethik aus auch überhaupt nationale Angelegenheiten in Besprechung ziehen? Nun ist aber der angenommene Zusatzparagraph überaus vag und allgemein und überläßt dem Richter eine bedenklich weite Geltendmachung subjektiver Anschauung noch dazu in einem Gebiete, wo die genauere Kenntniß und Unterscheidung ihm vielfach schwer sein, ja gebrechen wird. Und ist bei der allgemeinen Gebrechlichkeit menschlicher Dinge er nicht in Gefahr, gerade in solchen Fällen, wenn auch unbewußt, persönlichen politischen, ja confessionellen Stimmungen Raum zu geben? Und wie stünde es mit der Zeugenschaft bei solchen Criminalproceduren? Soll unter Umständen der Kirchenbesucher, als solcher, dem Zwange zeugenschaftlicher Vernehmung ausgesetzt sein? Wer will Angesichts einer freien Rede, bei welcher, wenn es sich um Strafbarkeit handeln soll, gerade auf die Nuancirungen des Vortrags es wesentlich mitankommt, mit Sicherheit Zeugniß ablegen?

Wie man die Sache auch betrachten mag, man wird nach all' diesem zu dem Schluß gedrängt, daß auch dieser zweite Schritt im Kampfe wider die ultramontane Partei höchst unglücklich gerathen ist. Er muß in katholischen wie protestantischen Kreisen als Ausnahmegesetz gerechte Verstimmung wirken, er wird auch der ultramontanen Partei mehr Stärkung als Abbruch verschaffen, und kann von ihr, als politischer Partei,

in einer viel wirksameren Weise, ich will nicht sagen im Reichthum, aber doch durch Reden in katholischen Versammlungen*) und Casinos, durch Vermehrung der kleinen ultramontanen Presse u. s. w. gänzlich umgangen werden. Wozu aber das Dium einer solchen Ausnahmebestimmung, wenn sie voraussetzlich nichts nützt? den Gegner viel eher stärkt? nur Gefahren schafft? Verlegenheiten bereitet, die man weder bedacht noch gewünscht? Leider hat auch hiebei unsre protestantisch-kirchliche Presse wenig Weitsicht bewiesen.

Wir kommen zum dritten Fall, dem soeben vom preussischen Cultus- und Unterrichtsminister vorgelegten Gesetzentwurf über Schulaufsicht. Officiöse Stimmen haben in Uebereinstimmung mit den in den Motiven des Ministers gegebenen Andeutungen uns belehrt, daß es sich auch bei dieser Vorlage um einen Akt im Kampfe gegen die ultramontane Partei handle. In Posen und Oberschlesien sollen einige Dekane und Erzpriester aus politisch-nationalen Gründen von der Schulaufsicht entfernt werden, daher der Gesetzentwurf.

Niemand wird bezweifeln, daß die Regierung ebenso Recht wie Pflicht hat, allen politischen und nationalen Wühlereien von diesen oder anderen Seiten energisch entgegenzutreten. Und am wenigsten könnte von dieser Pflicht der Umstand entbinden, wenn die Regierung selbst durch zu große Nachsicht und Sorglosigkeit, wie behauptet wird, jene antinationalen Strebungen seit Jahren gefördert haben sollte. Aber die Nothwendigkeit eines energischen Schutzes in jener Richtung zugestanden, giebt die Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes doch zu ernsten

*) Bereits hört und liest man denn auch überall von „katholischen Volksversammlungen“ in Rheinpreußen, Westphalen, Bayern u. a. D. Eine Zeit neuen Martyriums, ist Grundton der Reden in denselben, sei für die Kirche angebrochen. Während die bisherigen Akte des „Kampfes gegen die Ultramontanen“ noch Niemandem eigentlich ein Leids gethan, hat derselbe jedenfalls das bedenkliche Verdienst, diese Agitationen wesentlich hervorgerufen zu haben. Auch die Ausdehnung der kleinen ultramontanen Presse, deren Polemik sich vielfach in einer abscheulichen Tonart und gehässigen Gesinnung bewegt, zu fördern, ist ein jedenfalls sehr zweifelhaftes Verdienst.

Bedenken Anlaß. Im Widerspruch mit der Verfassung, welche mit gutem Bedacht das gegebene Verhältniß, wonach die Schulaufsicht auf den unteren Stufen noch *res mixta* zwischen Staat und Kirche war, bestehen läßt bis zur Vorlage eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes, greift diese Gesetzesvorlage nach augenblicklichem Bedürfniß an einigen Orten einen Punkt von principieller und daher auch präjudicirender Bedeutung heraus. Wir bestreiten natürlich nicht den schon im Landrechte, wie in der Verfassung niedergelegten Grundsatz, daß dem Staate die Schulaufsicht zustehe*). Noch viel weniger gehören wir zu denen, die, wo Einfluß und Privilegien von Geistlichen etwa beschränkt werden, die Kirche oder gar das Christenthum sogleich in Gefahr erklären. Aber was wir Angesichts dieser Gesetzesvorlage aufs entschiedenste bestreiten, ist das Recht, in demselben Augenblicke, wo man im Widerspruche mit dem faktisch gegebenen und von der Verfassung bis zu einem allgemeinen Unterrichtsgesetz anerkannten Zustande jenen Grundsatz als ein unbedingtes Princip aufstellt, daß man in demselben Augenblick, wo man die Diener der Kirche von jedem Antheil an der Schulaufsicht auch auf deren unteren Stufen principiell ausschließt, dieselben verpflichten will, so lange und so weit es dem Staate behagt, die Schulaufsicht führen zu müssen. Eines solchen Verstoßes gegen Logik, Recht und Freiheit hat das neue badische Schulgesetz sich kluger- und billigerweise enthalten. Es ist wohl auch unzweifelhaft, daß, würde ein solcher Vorschlag Gesetz, er zu den bedenklichsten Verwicklungen nicht nur mit dem katholischen Episkopat führen müßte. Bereits ist denn auch nicht nur unter der katholischen, auch unter der protestantischen Bevölkerung eine überraschend starke Agitation wider jene Gesetzesvorlage zu Tage getreten. Es ist dies ein kleines Vorspiel jener umfassenden Agitation, welche nothwendig entstehen wird, wenn die gesetzgebenden Faktoren in den weiteren und wichtigeren Fragen be-

*) Dringend freilich wäre zu wünschen, daß bei einem neuen Schulgesetze auch das Recht der Gemeinde, nicht nur der politischen, auch der Schul-Gemeinde, d. h. der wirklichen und nächsten Interessenten, der Kellern, im Sinne möglichster Selbstverwaltung volle Anerkennung fände.

züglich der Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat ohne Verständigung mit der Kirche einseitig und rücksichtslos vorgehen würden. Operirt in einem solchen Falle die conservative Partei mit Klugheit und Nachdruck, so kann sie ihren politischen Einfluß — Dank den Liberalen! — auf Jahre hinaus wieder bedeutend heben. Wie aber soeben an der von den Zeitungen gemeldeten Verwahrung des Evangelischen Oberkirchenrathes sich zeigt, werden solche Gesetzentwürfe vorgelegt, ohne mit den kirchlichen Behörden, die doch ein sehr unmittelbares Interesse an den betreffenden neuen Bestimmungen haben, zuvor auch nur irgend sich ins Vernehmen gesetzt zu haben. So würden durch den fraglichen Gesetzentwurf nicht weniger als sieben Paragraphen der doch auch mit Gesetzeskraft bekleideten rheinisch-westphälischen Kirchenordnung ganz unter der Hand aufgehoben. Wir bestreiten in keiner Weise das Recht, ja die Pflicht des Staates, ein allgemeines Unterrichtsgesetz, das auch die Beziehungen zur Kirche und ihren Dienern modificiren und ändern mag, zu erwirken. Aber daselbe muß eben auch wirklich allgemein, d. h. nach einem einheitlichen Plane entworfen, und jene Bestimmungen, welche das künftige Verhältniß zur Kirche betreffen, auch im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden aufgestellt sein. Freilich sind wir seit lange der Ueberzeugung, daß ein solch neues Unterrichtsgesetz in Preußen nur im Gefolge der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche überhaupt möglich sein wird. Logisch wie historisch betrachtet, ist die Frage der Stellung der Schule zur Kirche und zum Staate in Abhängigkeit von der Frage der Stellung von Kirche und Staat überhaupt. (Die veränderte Fassung, in welcher der Gesetzentwurf über Schulaufsicht im Abgeordnetenhaus soeben [13. Februar] mit nicht großer Majorität angenommen wurde, beseitigt im Wesentlichen die vorstehend geltend gemachten Bedenken. Aber ein politischer Fehler dürfte der Gesetzentwurf immerhin bleiben. Denn, selbst wenn das Herrenhaus zustimmen, also kein weiterer politischer Conflict sich ergeben, wenn auch der katholische Episkopat keinen Conflict aus dem Gesetze machen sollte, so steht das praktische Resultat doch wohl in keinem Verhältniß zu dem enormen Aufgebot von politischen Mitteln, das zur Erreichung

dieses Gesetzes nötig war. Zudem hat die parlamentarische Verhandlung dieses Gesetzes die bisherige Isolirung der ultramontanen Partei aufgehoben und das Vertrauen der conservativen wieder gestärkt.) Auch gegen die weitere Gesetzesvorlage über die rechtlichen Wirkungen des Religions- und Confessionswechsels, welche noch nicht im Wortlaute veröffentlicht ist, erheben wir das Bedenken, daß dasselbe nach augenblicklichem Bedürfnis eine höchst wichtige Frage in präjudicialer Weise vereinzelt entscheiden will. Auch hier hat die Kirche das dringendste Interesse, vor Allem auch gehört zu werden. Es ist aber in Folge dieses „Kampfes gegen die Ultramontanen“ augenblicklich eine Lage entstanden, in welcher die Gefahr nahe liegt, daß immer nur und in erster Linie gefragt werde: was bedürfen augenblicklich die Ultrakatholiken? Ob ihrer 10,000, ob ihrer 100,000 sind, weiß freilich noch Niemand. Wie die kirchlichen Interessen der 24 Millionen Protestanten, der 14 Millionen römischer Katholiken dazu stimmen, scheint dabei immer weniger in Betracht zu kommen. Gewiß, wir wünschen auch eine freisinnige Regelung der Austrittsfrage. Es liegt heutigen Tages vor Allem im Interesse der Kirche selber, jeden Charakter einer Zwangsanstalt mehr und mehr von sich zu entfernen. Aber die kirchenpolitische Verwirrung ist bereits groß genug, als daß sie durch allerlei vorgreifende vereinzelt, von politischen Gesichtspunkten aus augenblicklich „opportun“ erfundene Gesetzentwürfe vollends unentwirrbar gemacht zu werden brauchte.

Der vierte Punkt könnte, wäre er nicht ein ernstes Vorkommniß, zunächst mehr wie ein politisches Curiosum denn als ein „Fall“ erscheinen. Doch ist er wirklich ein solcher, wenigstens durch seine unvermeidlichen Folgen, durch die Eindrücke und Stimmungen, die er in katholischen Kreisen hervorrufen mußte. Bekanntlich ist das Unglück Frankreichs, daß $\frac{1}{10}$ seiner Bevölkerung ultramontan, $\frac{2}{10}$ Freidenker sind. Ein nationales Mißgeschick, dem Rechnung zu tragen weder Napoleon, noch Thiers, noch Gambetta sich entziehen kann. Je mehr wir aber wünschen, daß der Ultramontanismus nicht auch in Deutschland gestärkt werde, desto mehr ist es eine deutsch-

protestantische Bürgerpflicht, den eingeleiteten Kampf gegen die Ultramontanen unbefangen, aber mit scharfer Kritik zu verfolgen. Auch das liebe Elsaß participirt, so sehr es in dem Grundstoc seiner Bevölkerung ein deutsches, ein breites, schwäbisch-alemannisches Gepräge sich auch noch bewahrt hat, an jenem Mißgeschick. Jedenfalls insoweit, daß sein katholischer Klerus ultramontan und die Masse, namentlich der Landbevölkerung, fast ganz in dessen Händen ist. In der That ruht in dieser Thatsache die größte der vielen Schwierigkeiten, mit denen die neue Regierung zu kämpfen hat*). Wenn auch nicht viel, ließe sich wohl Einiges thun, um dieses Verhältniß zu bessern, was hier zu erörtern weder Anlaß noch Ort ist. Während der Periode der Occupation verhielt sich nun der römisch-katholische Klerus im Ganzen merkwürdig stille und, wie es schien, auch politisch ziemlich unparteiisch. Man sprach wohl viel von aufregend wirkenden Klagereden, welche von protestantischen Kanzeln in französischer und deutscher Sprache über die Losreißung von Frankreich erschallten — und wir constatiren dies hier mit jener Anerkennung, welche politischer Anhänglichkeit und männlichem Freimuth stets gebührt —, aber von katholischer Seite verfuhr man offenbar reservirt. Man sondirte eben das Terrain, ob sich nicht die Aufhebung des Concordates und namentlich der organischen Artikel, ob sich nicht die Steigerung oder doch Bewahrung des Einflusses des Klerus auf die Schule, ob sich nicht eine der Stellung der preussischen Bischöfe analoge Freiheit erlangen lasse? Die Haltung des Civilcommissariats schien solche Hoffnung auch eine kleine Weile zu unterstützen. Bald sank sie freilich wieder. Doch Elsaß war inzwischen das erklärte, wenn auch gar sehr noch widersprechende Schooßkind der

*) Ein Straßburger Professor, ein würdiger, der deutschen Sache wohlgesinnter Mann, sprach im März 1871 auf seinem Sterbelager das merkwürdige Wort aus: „Der Elsaß wird Deutschland die Revolution bringen.“ Gott wolle verhüten, daß dieses Wort wirklich zu einer Propheete werde! Jedenfalls wird der Elsaß politisch der ultramontanen, sowie der social-demokratischen Partei zunächst eine compacte Verstärkung zuführen.

öffentlichen Meinung in Deutschland geworden, auch die Reichsregierung hatte in wahrhaft hingebender, fast zärtlicher Weise mit dem größten und einsichtigsten Wohlwollen die Regierung des neuen Reichslandes führen zu wollen versichert. Da ließ sich ja für alle Interessen und Parteien noch immer Einiges hoffen. Aber sehr rasch folgte die Erklärung des Kampfes wider die ultramontane Partei. War dieses Vorgehen nach der Art desselben, nach dem Zeitpunkt, den man gewählt, im Allgemeinen wohl bedenklich, so war es uns in Absicht auf den Elsaß am schwersten verständlich. Nichts konnte die eben sich beruhigende, in das Unvermeidliche sich schickende Stimmung tiefer und nachhaltiger erregen, als der Eindruck, daß die neue Regierung sich zu den Interessen der römisch-katholischen Kirche feindlich zu stellen geneigt sei. Freilich sollte der Kampf ja nur den Ultramontanen gelten; aber wer vollzieht diese Scheidung? wer glaubt dies in einem Lande, wo eben der ganze Klerus und die von ihm geleitete öffentliche kirchliche Meinung leider ultramontan ist? Es ward denn auch bereits in diesen Sommermonaten die Abneigung des katholischen Klerus gegen die neue Regierung immer fühlbarer.

Doch, Elsaß ist eine politische Specialität, ist freies deutsches Reichsland. Vielleicht sollte auch der Kampf gegen die Ultramontanen sich auf die alten deutschen Grenzen beschränken. Auch dieser letzte Trost wurde bald zu Schanden. Die Zeitungen brachten im September, ohne dementirt zu werden, folgende, besonders von der katholischen Presse betonte Mittheilung:

„Am letzten Sonntag (26. August) wurden im Straßburger Priesterseminar die geistlichen Uebungen geschlossen, zu welchen sich aus dem unteren Elsaß über 100 Geistliche eingefunden hatten. Der Leiter der Exercitien hatte eben seinen Schlußvortrag begonnen, als ihm durch das bischöfliche Secretariat ein Schreiben überreicht wurde, welches er nach Befehl der kaiserlichen Präfektur sogleich dem versammelten Klerus mittheilen sollte. Der Sinn dieses Schriftstückes ist in Kürze folgender: Die Aufregung im Elsaß und damit zusammen-

hängende Demonstrationen hätten in letzter Zeit eher zu = als abgenommen; die kaiserliche Regierung habe ihre bisher geübte Milde erschöpft und sei entschlossen, dem herrschenden Unfug definitiv ein Ende zu machen. Sie wisse aus ganz sicheren Nachrichten, daß die katholische Geistlichkeit die hauptsächlichste Ursache der Wühlereien im Elsaß sei, und daß sie nicht nur in Privatgesprächen gegen die bestehende Ordnung agitire, sondern auch öffentlich in den Kirchen durch lobende Auspielungen auf Frankreich u. s. w. die Bevölkerung aufrege. Demnach werde die kaiserliche Regierung in Zukunft die katholische Geistlichkeit sowohl in ihren öffentlichen, als in ihren Privat-Außerungen genau überwachen und gegen jeden Betroffenen mit der ganzen Strenge des Gesetzes einschreiten. Dieses Schreiben sei der ganzen Geistlichkeit mitzutheilen.“

In der That, diese Erklärung ist jedenfalls überraschend. Nach ihrer ganzen Haltung und Tendenz konnte dieselbe nur wie eine officiële Kriegserklärung aufgefaßt werden. Hätte man sich beschränkt, ein solches oder ähnliches Avis in der „Straßburger Zeitung“ zu geben, oder wohl besser, hätte man den Bischof zu einem Schreiben an die Geistlichkeit mit Warnung vor politischen Agitationen veranlaßt, so konnte man es als eine Mahnung an die französisch gesinnten Ultramontanen betrachten. Aber officiël an den Klerus, sogar unterschiedslos an die 20jährigen Jünglinge der Priesterseminarien gerichtet, wer kann diesem Vorgehen eine andere Deutung, als obige, geben? Was konnte es anders wirken, als daß der Klerus sich sagte: nun gut, wir wissen jetzt, wie wir mit euch daran sind! Ein Aufruhr freilich geht daraus sicherlich nicht hervor, aber ein stiller politisch-kirchlicher Guerillakampf, der um so bedenklicher ist, je mehr er sich im Verborgenen hält, je mehr auch die Regierung gerade ihm gegenüber im Grunde doch machtlos ist. Auch verblüffen läßt die ultramontane Partei sich nicht, selbst nicht durch die rücksichtsloseste Offenheit. Auch da kommt ihr kirchlich politischer Doppelcharakter ihr zu Statten, der sie befähigt, eine politische Schlappe als eine kirchliche Bedrohung darzustellen und als solche den Gebeten der Gläubigen

zu empfehlen. Jenes Vorgehen widerspricht aber auch altbemährter preußischer Tradition und Strategie. Diese heißt heute den Krieg erklären und morgen mit wuchtigen Schlägen ihn beginnen. Was ist aber bis heute auf jene Erklärung gefolgt? und was kann die Regierung in dieser Richtung Wesentliches und mit Erfolg überhaupt thun? In der That; so ist's auch hier mit dem Kampfe gegen die Ultramontanen wohl nicht glücklich gerathen, und trägt nicht Alles, so dürfen die Ultramontanen den weiteren Phasen dieses ganzen Kampfes mit derselben Gelassenheit entgegensehen, mit welcher gerade sie auch einer radikalen Trennung von Kirche und Staat getrost entgegenblicken können.*)

Sind diese Darlegungen in ihren Grundgedanken richtig — und wir würden uns gerne gründlich widerlegen lassen, denn wir haben weder ein Parteiinteresse, noch schreiben wir eine Parteischrift —, so drängt sich hier aber von selbst die Frage auf: wo ruht der Fehler in diesem „Kampfe gegen die ultramontane Partei“? Soviel wir sehen, darin, daß dieser ganze Kampf rein politisch gedacht und ganz in der Art eines politischen Parteikampfes geführt ist. Nun aber ist, wie hervorgehoben, die ultramontane Partei in ihrem Grunde eine kirchliche Partei in politischem Gewande. Mit einer Taktik, die ganz dem politischen Parteileben entnommen ist, wird man sie nie recht treffen, ja man wird sie nur veranlassen, desto nachdrücklicher ihren kirchlichen Charakter hervorzulehren und im Hinweis, daß diesem Gewalt geschehe, die kirchlichen Leidenschaften wach zu rufen. In dieser Lage aber hat der Staat, der moderne zumal, keine direkten, keine wirksamen Hilfsmittel; gewaltthätig unterdrücken und verfolgen kann er nicht, so wird er, sowie er auch nur den dringenden Schein der Ungerechtigkeit und des Uebelwollens erweckt, ihr gegenüber den Kürzeren

*) Wie sehr die soeben (30. Januar) vom Ministerpräsidenten im preußischen Abgeordnetenhaus über den Kampf gegen die Ultramontanen gehaltene Rede den in diesem Capitel gegebenen Ausführungen und Andeutungen, Einzelnes ganz klar legend und theilweise modifizierend, im Ganzen zur Befestigung dient, können wir hier nur noch eben andeuten.

zu ziehen immer in Gefahr stehen. Begründen wir dies näher. Doch hier wollen wir zuvor wiederholt schon gemachte Verwahrung noch einmal ausdrücklich aussprechen. Wir kennen die Schäden und Gebrechen der römisch-katholischen Kirche, haben auch Jahrzehnte in katholischer Umgebung gelebt. Wir kennen den römischen Geist der ultramontanen Partei und halten ihn auch für gefährlich. Wir wissen, daß, wo er mächtig und herrschend wird, er auch das Wohl der Nationen untergräbt, siehe Frankreich, Spanien, Italien. Zu solcher Herrschaft ist aber in Deutschland — Gottlob! — keine Aussicht; auch muß man dem römischen Katholicismus in Deutschland zugestehen, daß er weit höher steht, als in den romanischen Ländern. Wie groß auch für uns Protestanten seine Verirrungen sind, bleibt derselbe doch immer ein Theil der Kirche und vertritt noch, wenn auch getrübt, Grundpositionen des Christenthums. Darin bleibt also auch bei aller Scheidung noch Gemeinsames. So gerne wir dies bekennen, so sind auch hier unsere Darlegungen wesentlich von dem Motiv getragen, Gefahren, die vornämlich die evangelische Kirche treffen würden, ferne zu halten. Begründen wir also, worin die Gefahr rein politischer Behandlung kirchlicher und kirchenpolitischer Fragen besteht.

Bekanntlich ist ein Unterschied zwischen den Dingen des Staates und der Kirche. Wie ihr beiderseitiger Zweck ein verschiedener, so auch die Mittel, mit denen sie arbeiten, die Kräfte, auf die sie sich stützen. Hat der Staat es wesentlich mit dem Rechte zu thun, steht hinter der Autorität seiner Gesetze die physische Gewalt, so hat die Kirche es mit dem Glauben zu thun und stützt sich auf die moralischen Faktoren des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung. Ihre Angelegenheiten sind oder sollen doch ewige sein, die des Staates zeitliche. Mögen jene heutigen Tages Vielen zweifelhaft, ja ganz unnöthig erscheinen, es wird um deswillen nur um so gewisser bleiben, daß ohne die Pflege der idealen, der moralischen Güter und Aufgaben ein Volk seinem Ruine unaufhaltsam entgegen-eilt. Auch von den Nationen gilt das Wort: „Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne und nähme

Schaden an seiner Seele? Keine äußere Machtfülle und Reichsherrlichkeit kann einer Nation den Schaden ersetzen, welchen die Erschütterung der sittlichen Grundfaktoren alles öffentlichen Bestandes, der Gottesfurcht, der Gerechtigkeit, der Treue, der Wahrheit ihr bringen würde. So sehr nun auch Kirche und Staat unter den in Deutschland noch gegebenen Verhältnissen ineinander verschränkt sein mögen, so viele gemischte, d. h. eben kirchenpolitische Fragen heute noch vorliegen, so wenig ist es möglich und zulässig, nach überwiegend oder rein politischen Gesichtspunkten und mit Mitteln, die in politischen Fragen zutreffen mögen, dieselben befriedigend zu lösen. Es liegt in der Natur politischer und diplomatischer Combinationen, daß sie auf den Augenblick berechnet sind. Sowohl die äußere, die Politik der Mächte, als die innere, die Politik der politischen Parteiung, ist, zumal in unserer auf allen Gebieten so rapid lebenden Gegenwart, beständigen Fluktuationen und Wandlungen unterworfen. Die wahre oder auch vermeintliche Interessenpolitik erzeugt stets neue Constellationen, und die sich heute erbittert bekämpft, wandeln morgen Arm in Arm. So hat die Politik von Alters, und in der Gegenwart immer mehr, den Schein der Principien, ja der Charakterlosigkeit, des Zufälligen, das, derb realistisch aufgefaßt, auch über sittliche Grundforderungen hinwegzusehen geneigt macht. Aber die Politik, zumal die auswärtige, hat in diesem Grundzug eine Rechtfertigung darin, daß eben der nationale Egoismus seine Berechtigung hat. Es ist jetzt eine unter göttlicher Sanction stehende Naturordnung, daß die Menschheit in Völker zertheilt besteht. Wie daraus unter Umständen der Krieg sich rechtfertigt, so auch die *Maxime des Politikers und Staatsmannes: Salus reipublicae summa lex esto**). Aber anders liegt es

*) Bekanntlich wurde die Politik Preußens vom Jahre 1866 in Süddeutschland, in den annektirten Provinzen, im Ausland als unethisch von Vielen, namentlich auch in christlichen Kreisen, ernst bekämpft. In der Schrift: „Die politischen Ereignisse des Sommers 1866. Ein Wort zur Verständigung zwischen Nord- und Süddeutschland. Barmen 1867“ — hat der Verfasser von obigen Gesichtspunkten aus in

in dieser Beziehung schon bei den Fragen und Angelegenheiten innerer Politik, wesentlich anders, wo es sich um kirchliche und kirchenpolitische Angelegenheiten handelt. Da wird jede auf den Augenblick nach zufälligen Motiven berechnete Combination schwierige Verhältnisse zu lösen nicht im Stande sein, vielmehr Gefahr bringen, sie nur mehr zu verwirren. Da kommt auf das *Wie?* des Vorgehens nicht weniger an, als auf das *Was?* Da ist die Gesinnung, in welcher gehandelt wird, ein wesentlicher Faktor. Man kann nicht erwarten, nicht verlangen, daß der Staatsmann, als solcher, christliches Verständniß, eine persönliche Stellung zu den kirchlichen Fragen habe; ja im Sinne einer engen kirchlichen Parteipolitik wäre dies gar nicht erwünscht und nicht förderlich. Aber allseitige Prüfung, durchdringende Kenntniß auch der kirchlichen Lage, wohlwollendes Eingehen auf die Eigenthümlichkeit und Bedürfnisse derselben, strenge Beachtung der Regeln der Billigkeit und Gerechtigkeit wird doch bei kirchenpolitischem Handeln die nothwendige Voraussetzung des Gelingens sein.

Wer die Parlamentsreden des deutschen Reichskanzlers liest, wird neben anderen hervorragenden Eigenschaften, die sie kennzeichnen, auch eine finden, welche in hervorragender Weise charakteristisch ist. Es ist jener, ich möchte sagen, antik-klassische Zug der steten Hinweisung auf die allgemeine menschliche Gebrechlichkeit, auf die Grenzen des menschlichen Könnens auch beim besten Willen, auf die Schranken, in die das menschliche Vermögen schon nach Zeit und Raum gebannt ist. Eine moral-philosophische Betrachtung, welche in dem Munde eines

historisch-politischer Begründung versucht, diese Auffassung entschieden zu widerlegen. Herr Groen van Prinsterer, „der holländische Stahl“, der in seinen „Nederlandsche Gedachten“ die Politik Bismarck's mit unermüdbarem Eifer verfolgt, hat im Blick auf obige und andere Publikationen den Verfasser wiederholt als den „gevaarlijksten verdediger van de Bismarcksche Politiek“ bezeichnet, was ich, um jede Mißdeutung von der obigen kirchenpolitischen Polemik fern zu halten, hier anzuführen mir erlaube.

Mannes, der so Großes energisch gewollt und so Großes erreicht hat, sich doppelt scharf abhebt auf dem Hintergrunde jenes eifertigen, in unseren parlamentarischen Kreisen so vielfach eingebürgerten Intellektualismus, der nicht nur Alles weiß, sondern — so lange er wenigstens auf den Bänken der Opposition sitzt — auch Alles kann. Gewiß, jener Geist der Selbstbeschränkung, welcher es weiß und bekennt, daß für alle Dinge und Lebensgebiete Studium, Kenntnisse, Erfahrung nöthig sind, daß kein Mensch alle Gebiete gleichmäßig und mit jener Sicherheit, welche allein die geistvolle Combination eines großen Details in jedem betreffenden Gebiete gewährt, durchdringen kann, erweckt auch für ein glückliches und gesegnetes kirchenpolitisches Handeln von dieser Seite her die besten Erwartungen. Aber freilich gerade nach dieser treffenden Auffassung wird auch der größte Staatsmann jederzeit der erfahrenen Mithelfer bedürfen, der richtigen, kenntnißreich und congenial mitwirkenden Kräfte.

Und hier sind wir zum Schluß dieses Kapitels noch zu einer Bemerkung gedrängt, deren wir gerne überhoben wären. Der gegenwärtige preußische Cultus- und Unterrichts-Minister, der seit einem Jahrzehnt diesen hohen und einflußreichen Posten bekleidet, ist in Presse und Parlamenten seit lange der Gegenstand unausgesetzter, unerhörter, theilweise wirklich alles Maaß übersteigender Angriffe. Um so mehr würde es uns eine Freude sein, nach unserem geringen Theil öffentlich für ihn einzutreten. Leider sind wir zu solcher Apologie nur sehr ungenügend im Stande. So sehr wir dessen persönlich christlichem Charakter unsere Hochachtung zollen und es nicht vermissen wollen, daß er demselben auch öffentlich und in der Kammer ungeschont Ausdruck gegeben, so hoch dessen juristische Befähigung, auch seine wohlwollende und kenntnißreiche Behandlung kirchlicher Dinge geschätzt werden mag, eine Hauptschuld an der kirchenpolitischen Verwirrung, in der wir uns befinden, muß ohne Zweifel ihm aufgebürdet werden. Schon manchmal ist es das Mißgeschick eines Ehrenmannes mit tüchtiger Kraft gewesen, in großen kritischen Zeiten auf hohen

Posten gestellt worden zu sein. Und auch der Versuch mannigfacher Wandlung ist in solcher Lage stets übel gerathen. Gewiß, die Geschichte wird milder urtheilen, als die Gegenwart, die das Zukünftige stets höher zu halten geneigt ist, als das Gegenwärtige; aber ein Ministerium der versäumten Gelegenheiten wird auch sie das gegenwärtige Cultusministerium nennen. Wir werden dies weiter zu begründen noch Gelegenheit haben. *)

Auch auf die Unterrichtsverwaltung den Blick zu richten, liegt außerhalb der Aufgabe dieser Schrift. Doch eine Bemerkung sei hier am Schlusse dieses Kapitels im Vorbeigehen gestattet. Presse und Parlamente beschäftigen sich bei uns seit Jahren auch viel mit der „Unterrichtsfrage“. Sieht man aber näher zu, so ist es eigentlich nicht diese, sondern lediglich die Frage von Kirche und Staat und deren Verhältniß zur Schule, welche unsere Parteien lebhaft in Anspruch nimmt. Von wirklich bedeutungsvollen pädagogischen Fragen und Aufgaben, wie sie auch durch unsere nationale Gesamtentwicklung doppelt nahe gelegt werden, hört man dabei fast so gut wie nichts. Man spricht von Selbstverwaltung; daß aber dazu vor Allem unsere Mittelschulen und Universitäten vorbereitend mithelfen müßten, daß überhaupt die Frage, wie weit namentlich jene, die Mittelschulen, Bildung und Erziehung, wie weit Mittheilung von Kenntnissen zu ihrem Hauptzweck haben, wie der immer mehr sich steigenden Forderung der „Leistungen“, d. h. eines im Wesentlichen gedächtnißmäßig aufgespeicherten Wissensmaterials zu begegnen, wie überhaupt der freieren Bewegung der Persönlichkeit des Lehrers und des Schülers mehr Rechnung zu tragen sei, über diese und verwandte Lebensfragen nicht nur für unsere Söhne, auch für unsere nationale Entwicklung weiß unser moderner politischer Schulliberalismus, dessen Weisheit

*) Seit Obiges in den ersten Tagen des Januar geschrieben, ist der Herr Cultusminister von seinem Posten zurückgetreten. Leider ist es uns nach dem Inhalte und der Tendenz dieser Schrift unmöglich, die auf die Verwaltungsakte desselben bezügliche Kritik zu streichen. Dieselben gehören ja auch der Geschichte an. So lassen wir auch Obiges unverändert stehen.

sich in der Polemik wider jede Verbindung der Kirche mit der Schule zu erschöpfen scheint, bis jetzt so gut wie nichts zu sagen. Wir meinen aber, auch auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung in Preußen [und Deutschland] wäre in der Gegenwart Raum für ein organisatorisches Genie mit pädagogischen Ideen und Erfahrungen. Zunächst würde auch in diesem Gebiete Elsaß-Lothringen nach Lage aller Umstände sich als eine Versuchsstation dargeboten haben. So eklatant die Gebrechen des französischen Schul-, namentlich auch Secundär-Schulwesens sind, so sind doch einige Punkte in demselben, welche aller Beachtung werth wären. Ob mit freiem, weitem pädagogischem Blick, Gegebenes mit Besserem glücklich combinirend, ob nach streng preussischer Schablone im letzten Halbjahre dort gearbeitet wird, ist dem Schreiber dieses übrigens durchaus unbekannt. Jedenfalls ist mit der Confessionslosigkeit der Schule und anderen derartigen politischen Liberalismen auf pädagogischem Gebiete noch grundwenig ausgerichtet, so wenig wir sonst den confessionslosen Charakter der Mittelschulen beanstanden. Es ist auch hier eben ein Mißgeschick, daß unsere Parteien theils einseitig kirchliche, theils politische Gesichtspunkte unmittelbar in Gebiete tragen, in die sie nicht gehören; ein deutsches Mißgeschick, das sich jedenfalls dadurch nicht bessert, daß nun auch unsere Staatsregierungen in Gefahr stehen, in den gleichen Fehler zu fallen und die Arbeit und Richtung der Ressortministerien augenblicklichen politischen Bedürfnissen zu unterstellen. Das dürfte statt des auch von uns lebhaft gewünschten Fortschrittes in der Erledigung dringender Cultus- und Unterrichts-Fragen die vorhandene Verwirrung leicht nur noch steigern.

Der Kritik hiemit herzlich müde, wenden wir uns zu positiven Vorschlägen der Reform.

Ein interconfessionelles Religionsgesetz.

Nach allen Seiten haben sich die vorausgegangenen Darlegungen in Kritik bewegt. Fürwahr, ein saures Geschäft, das wir mit Vergnügen Anderen überlassen hätten. Aber da Alle, auch Berufenerer schweigen, da unsere kirchenpolitische Krisis immer acuter wird, da es sich zugleich um große nationale und um tiefgreifende kirchliche Angelegenheiten handelt, so hat der Verfasser eben bedacht, daß auch Schweigen, so oft eine goldene Weisheitsregel, unter Umständen Sünde sei. Aber eine solche nach allen Seiten zugleich sich wendende Kritik wäre nicht nur für den Autor ein doppelt gefährlich Ding, es fehlte, so treffend sie auch im Einzelnen sein möchte, ihr doch die tiefere Berechtigung, wenn sie nicht zu positiven Resultaten führte. Nicht zur bloßen Negation, nicht zur bloßen Aufdeckung der Peinlichkeit und Fährlichkeit unserer kirchenpolitischen Lage soll sie dienen; den Weg bahnen zu einem richtigeren Aufbau ist stets die Aufgabe ächter Kritik. Unsere kritischen Erörterungen verpflichten uns also, nun auch positive Vorschläge zur Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu bringen.

Man hört in letzter Zeit häufig den Wunsch aussprechen, das Cultusministerium möge ganz beseitigt werden. Tritt dieser Vorschlag auch zunächst nur noch als ein publicistisches Impromptu auf, wird er auch nur mehr als einer der vielen Angriffe auf das gegenwärtige preussische Cultusministerium

verstanden und gemeint, so liegt demselben doch ein wesentlich richtiger Gedanke zu Grunde. Eine principiell klare Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche wird am Ende der hiezu nöthigen Wege der Reform nothwendig zur Aufhebung des Cultusministeriums — natürlich unter Belassung eines selbständigen Unterrichtsministeriums — führen. Aber dieser hiemit praktisch markirte Zielpunkt der Reform hat zwei unabweisbare Voraussetzungen. Erstlich, daß das Verhältniß des Staates zur Kirche resp. zu allen Religionsparteien durch ein interconfessionelles Religionsgesetz einheitlich geregelt sei, so daß forthin nur noch die juristische Competenz der Gesetzesüberwachung und Auslegung in Betracht kommt, wofür der Justizminister von selbst das zuständige Organ sein würde; zweitens, daß die evangelische Kirche zuvor in eine solche Verfassung gebracht wäre, daß sie sowohl dem Staate, als den andern Religionsparteien gegenüber ihre volle Selbständigkeit der Verwaltung nicht nur auf dem Papiere hat, sondern auch durch die geeigneten Organe ausüben kann. Nach diesen Gesichtspunkten gruppirt sich unsere positive Darlegung von selbst in zwei Abschnitte. Wir behandeln zunächst die Frage eines interconfessionellen Religionsgesetzes.

Durch Einfluß des protestantischen Geistes ist im modernen Staate auf kirchenpolitischem Gebiete ein wichtiges Princip zu allmählicher Anerkennung gekommen. Wir meinen den Grundsatz der Gewissensfreiheit, oder richtiger, da die Gewissensfreiheit als etwas rein Innerliches eigentlich nie gehindert werden kann, die Gewährung freier Religionsübung. Es bedarf keines Beweises, daß hierin auch ein dem Geiste des Christenthums entsprechender wahrer Fortschritt gegeben ist. Die Anerkennung jenes Grundsatzes kann auch im Ganzen als eine in Deutschland bereits vollzogene Thatsache betrachtet werden. Der Staat läßt nicht nur jede religiöse Gemeinschaft sich frei constituiren und in ihren gottesdienstlichen Aeußerungen ungehindert und unter seinem Schutze sich bewegen, er hat auch in neuerer Zeit aus jenem Grundsatz die unabweisbare Folgerung gezogen, daß die Ausübung politischer

Rechte von der Zugehörigkeit zu einer der öffentlich anerkannten Kirchen unabhängig sei. Naturgemäß hat jene Freiheit insoweit eine Schranke, daß der Staat sich vorbehält, religiöse Gemeinschaften, welche in ihren Lebensordnungen den allgemein anerkannten Grundprincipien der Sittlichkeit widerstreiten, zu unterdrücken, sowie gegen etwaige Bedrohung der öffentlichen Ordnung sich zu schützen. Von diesem Standpunkte aus ist z. B. die Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten, in welchen das Princip der freien Religionsübung am längsten und unbedingtesten anerkannt ist, gegen den Mormonismus zu beurtheilen. Nur von diesem Standpunkte aus könnte der Staat auch gegen etwaige politische Gefahren, welche sich in Consequenz des Dogma's von der päpstlichen Infallibilität ergeben würden, sich zu schützen ein Recht, ja eine Pflicht haben. Aber die Sache wäre auch in diesem Falle schwierig. Es handelte sich dann nicht um einen „Kampf gegen die ultramontane Partei“, welcher eine rein politische Parteicombination wäre, sondern um ein Einschreiten gegen die römisch-katholische Kirche, welche eben auch in Deutschland leider in ihrer ungeheueren Majorität jenes Dogma angenommen hat. Gegen ein Dogma kann aber der moderne Staat, ohne sich mit den Grundprincipien seines Bestandes in Widerspruch zu stellen, nicht einschreiten. Er könnte es nur gegen gefährliche, aus jenem gezogene, praktisch greifbare Consequenzen. Davor aber wird man sich möglichst hüten. Den ultramontanen Geist kann der Staat nicht fassen, höchstens die Vertreter dieses Geistes da und dort geniren, was dieselben, weil ihre Richtung auf religiöser Ueberzeugung ruht, in dieser aber nur stärken wird. So sind in der That die Aussichten auf einen erfolgreichen Kampf des Staates gegen das Dogma von der Infallibilität äußerst gering, ebenso groß aber ist die Gefahr, schiefe, erfolglose Schritte in dieser Richtung zu thun. Sie würden den confessionellen Frieden, dessen das neue deutsche Reich auch bedarf, in Frage stellen. Auch politisch hätte das ja große Bedenken. Und warum soll das neue Reich, das so stark und lebenskräftig sich fühlt, nicht tragen können, was

Oestreich, was Frankreich, was Holland und Belgien tragen? Wer denkt in England, in Amerika daran, staatlich gegen das Dogma der Infallibilität zu kämpfen? Ja, wir hoffen, daß das neue Reich auch so stark ist, wie der Staat Friedrich's des Großen, der die Jesuiten, so üble Gäste sie auch sein mögen, ruhig in seinem Schooße wohnen ließ, da alle anderen europäischen Staaten sie gewaltsam ausgetrieben hatten. Wir hoffen, daß wir darin weder dem Vorbilde der freien Schweiz, noch den Anträgen des Protestantenvereins zu folgen brauchen. Oder sollen wir nicht gerade im neuen deutschen Reich der Macht der Freiheit, der strengen Gerechtigkeit, der Macht des protestantischen Geistes doppelt vertrauen dürfen? Ein Dogma ist eine kirchliche Sache. Nur auf kirchlichem Boden ist dasselbe richtig und mit Erfolg zu bekämpfen. Diese Aufgabe hat die evangelische Kirche und, wie wir hoffen, mit ihr eine bald sich constituirende altkatholische Kirchengemeinschaft. Daher kann der Staat, um dies hier schon zu betonen, nichts Besseres, nichts Wirksameres auch gegen den Ultramontanismus thun, als daß er der evangelischen Kirche mit Wohlwollen und verständiger Einsicht in kirchliche Dinge zu einer freien selbständigen Stellung endlich verhelfe. Ein vergleichender Blick auf Rheinland und Westphalen, wo die evangelische Kirche in einer von Alters her überkommenen freieren und selbständigeren Verfassung sich befindet, bestätigt dies. Nirgends ist die energische und doch friedliche Concurrnz mit der katholischen Kirche wirksamer als hier, und ich glaube kaum zu irren, wenn ich sage, die kirchliche Opferwilligkeit nicht nur, auch die Ausbreitungskraft der evangelischen Kirche thut es der katholischen Kirche noch zuvor trotz alles Ultramontanismus, ja trotz zahlreicher Jesuitencollegien. Auch den Altkatholiken mag die Regierung, soweit es Gesetz und Recht gestatten, wohlwollend entgegenkommen. Wo aber in direkter Aktion gegen die römisch-katholische Kirche deren gesetzliche Freiheit beschränkt und auch nur der Schein der Ungerechtigkeit und Bedrückung erweckt würde, da würde auch das neue Reich nach unserer Ueberzeugung den Kürzeren ziehen. Man bedenke, welch' große Macht über die Gemüther die römisch-katholische

Kirche noch hat und übt. Man bedenke, daß der deutsche Episkopat in seiner großen Majorität in Rom das Dogma der Infallibilität aufs äußerste bekämpft — Lord Acton hat ja seine Proteste gesammelt — und bis zu dem Tuffall des Freiherrn v. Ketteler Alles gegen seine Sanction versucht hat. Nichts desto weniger hat der ganze deutsche Episkopat sich unmittelbar darauf diesem von ihm als in jeder Beziehung gefährlich und unberechtigt erkannten Dogma unterworfen. Einem protestantischen Gewissen ist diese Handlungsweise völlig unverständlich; der Protestant weiß dieselbe nicht zu reimen weder mit christlichen noch auch mit allgemein sittlichen Grundforderungen. Das Gewissen des römischen Katholiken aber ist hier in Folge bestimmter religiöser Grundanschauungen offenbar anders gerichtet; er glaubt auch hier seine Vernunft, ja seine Person dem Glauben, der Einheit, der Autorität der Kirche zum Opfer bringen zu müssen. In der That, wenn irgendwo, charakterisirt sich an jener Thatsache die Eigenthümlichkeit wie die ungeheure Macht des römischen Geistes in der katholischen Kirche. Mit staatlichen Waffen ist dem gegenüber wenig, ja eigentlich nichts auszurichten.

Immerhin mag der Staat, wenn er in einem allgemeinen interconfessionellen Religionsgesetze das Princip der freien Religionsübung, das zwar im Ganzen anerkannt ist, aber faktisch in manchen deutschen Staaten noch mit Hemmnissen zu kämpfen hat, codificirt, sich mit besonderer Vorsicht bei dessen einzelnen Bestimmungen fragen, wie weit gerade der heutigen Haltung der römisch-katholischen Kirche gegenüber diese oder jene Fassung die richtigere und dem Staate zuträglichere sei. Und sowie mit jenem Princip in legislatorischer Ausgestaltung Ernst gemacht wird, ergeben sich sofort eine Reihe praktischer Fragen von Bedeutung. So wird es sich vor Allem fragen, wie soll das Verhältniß zwischen den öffentlich anerkannten Volks- oder Landeskirchen, wie zu der freien Religionsübung sonstiger dissidentischer Gemeinschaften sich gestalten? Man kann dem Staate nicht das Recht bestreiten, die Vorrechte, die er jenen in Folge historischer Entwicklung ein-

geräumt hat, zu ändern, zu beschränken. Hat er doch auch eine wesentliche Aenderung vollzogen, als er aus dem confessionellen in den paritätischen Staat übergang. Aber höchst praktische Gründe sprechen auch von Seite des Staates dafür, eine bestimmt begrenzte Bevorrechtung der großen Kirchenkörper bestehen zu lassen. Nicht nur in Anerkennung des Größenverhältnisses, in welchem dieselben mit dem inneren und äußeren Leben des Volkes verwachsen dastehen, auch im Blick auf die Armee, auf die öffentlichen Anstalten, auf die Schule u. a. bedarf er ihrer bereitwilligen Mitwirkung. So lange er überhaupt noch die Förderung der religiös-, der christlich-sittlichen Erziehung des Volkes als eine ihm zu seiner eigenen Wohlfahrt vertraute Aufgabe erkennt — und davon, nicht vom Staatskirchentum, hängt wesentlich auch die Bewahrung seines christlichen Charakters ab —, wird er dieser Mitwirkung nimmer entsagen. Speciell für die protestantische Kirche ist auch, so lange die kirchenrechtliche Basis des landesherrlichen Summepiskopats besteht, eine nähere und bevorrechtete Stellung dieser zum Staate gar nicht zu umgehen.

Wie aus dem Ange deuteten schon ersichtlich, verstehen wir unter einem interconfessionellen Religionsgesetz die einheitliche gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten, welche alle Religionsparteien ohne Unterschied des Bekenntnisses dem Staate gegenüber im öffentlichen Leben haben. Es ist aber klar, daß, abgesehen von der oben behandelten Frage es noch eine Reihe von Punkten giebt, in welchen eine solche interconfessionelle legislatorische Thätigkeit unter den heute gegebenen Verhältnissen durchaus an der Zeit wäre. Wir nennen hier die Frage von den rechtlichen Wirkungen des Confessions- und resp. Religions-Wechsels, von der sogenannten Civilehe, von der Ehescheidung, von der Stellung der Kirche zur Schule, von der Eidesformel, von den öffentlichen kirchlichen Processionen, von den bisherigen Aufsichtsrechten des Staates über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens u. a. m. Mehrerer dieser Fragen haben wir schon früher in kurzen Andeutungen gedacht,

beleuchten wir auch hier ein Paar derselben noch in kurzen Strichen*).

Die sogenannte Civilehe ist seit Jahren ein Gegenstand des Streites der Parteien. Der Ausdruck ist unglücklich gewählt, da es weder eine Civilehe noch eine kirchliche Ehe giebt, sondern es sich bei der ganzen Frage nur um die rechtsverbindliche Form der Eheschließung handelt. Schon diese logische Nichtigstellung der Frage drängt zu einer unbefangenen richtigeren Auffassung derselben. Denn es ist ohne Zweifel Sache des Staates, die Form der von ihm als rechtsgültig anzuerkennenden Eheschließung zu bestimmen. Es ist daher eine entschiedene Irreleitung des christlichen Bewußtseins, wenn von conservativer Seite die bürgerliche Form der Eheschließung als ein antichristlicher Greuel nicht selten dargestellt wurde. Weder mit biblischen, noch mit historischen Gründen kann man eine solche Behauptung rechtfertigen; und auch in der Reformation ist nach deren ganzer Grundstellung zur politischen Macht und Obrigkeit ein Recht des Staates auch auf die Ehe jederzeit anerkannt worden. Ob die bisherige nur kirchliche Form der Eheschließung ihre rechtsverbindliche Kraft behalten, oder ob die letztere auf einen besondern Civilakt zu übertragen sei, ist daher in keiner Weise eine principielle religiöse Frage, sondern eine Frage, die nach geschichtlichen,

*) In verwandtem Gedankengange mit dem hier oben Dargelegten bewegt sich eine Reihe von Aufsätzen, welche unter der Aufschrift: „Der kirchliche Friede“ soeben die „Deutschen Blätter“ gebracht haben. Diese neue „Monatsschrift für Staat, Kirche und sociales Leben“, bei F. A. Perthes in Gotha seit October 1871 erscheinend, soll als Sammelpunkt und Organ für jene liberal-conservativen Elemente dienen, welche, die neueste nationale Entwicklung Deutschlands freudig begrüßend, die im evangelischen Sinne religiös-sittlichen Grundlagen unseres Volkslebens erhalten und gestärkt zu sehen begehren. Sie wird in diesem Sinne und nach der gegebenen Lage besonders den kirchenpolitischen Fragen und Aufgaben der Gegenwart ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und dürfen die Grundgedanken der hier vorliegenden Schrift im Großen und Ganzen wohl auch als ihr Programm in dieser Richtung angesehen werden.

politischen und social-religiösen Gesichtspunkten beurtheilt und entschieden sein will. Eine starke geschichtliche Instanz wider die Nothwendigkeit der bürgerlichen Form bietet die Thatfache, daß man in England und Amerika, wo die Trennung von Staat und Kirche doch schon lange in der durchgeführten Weise besteht, auch die kirchliche Trauung als rechtsverbindlich hat bis jetzt bestehen lassen. Aber freilich, wie unser Constitutionalismus sich bisher geschichtlich mehr in der Nachfolge des französischen entwickelt hat, so auch unsere politische Administration und auch die juristische Genauigkeit in Civilstands-Registern u. dgl., die uns von da überkommen, gebriecht unsern angelsächsischen Verwandten. Man kann im Blick auf viele Gegenden auch Gründe des Volkswohles, d. h. sociale, sittlich-religiöse Ermägungen gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe für jetzt wohl mit Recht geltend machen, man kann betonen, daß dieselbe gar nicht populär*) ist, schon um deswillen, weil die gute, um nicht zu sagen, die bessere Hälfte der Menschheit, die Frauen, auf deren Stimmung doch gerade in

*) Natürlich fassen wir den Begriff des Populären hier weit. Nicht was die Presse und die liberalen Majoritäten des Parlamentes sagen, ist uns um deswillen schon das Populäre, sondern das, was wirklich den Wünschen der durch das allgemeine Stimmrecht politisch mündig erklärten großen Majorität der Bevölkerung entspricht. Würden wir in der Weiterentwicklung der demokratischen Grundrichtung unserer Zeit bald dahin kommen, über wichtige Gesetze, wie in der Schweiz, das Volk selbst in öffentlichen Comitien abstimmen zu lassen, so würde, auch ohne Frauenstimmrecht, der Antrag auf obligatorische Civilehe in den östlichen, auch in den annectirten Provinzen glänzend durchfallen; im Rheinlande dagegen würde sich wohl eine große Majorität für deren Beibehaltung erklären. Es gilt eben auch in diesen Dingen: ländlich, sittlich. Auch andere liberale Forderungen, z. B. die confessionlose Schule, die Abschaffung der Todesstrafe u. A. m., würden auf jenem Wege ächt demokratischer Abstimmung glänzend Fiasko machen. Den meist ganz gesunden Instinkt der Massen gegenüber den Strömungen unserer Presse und unseres liberalen Parlamentarismus richtig abzuwägen, ist auch eine der besondern Tugenden, welche den Staatsmännern der Gegenwart noth thun. Vielleicht findet sich auch bald noch eine gesetzliche Form, welche dieses erleichtert.

solchem Falle etwas ankommt, dieselbe fast ausnahmslos widrig finden, auch die Landbevölkerung den Weg in die Kreisstadt gerne sich erspart sieht. Dagegen muß man zugeben, daß in den großen Städten, so z. B. in Berlin, Situationen bestehen, denen gegenüber es eine wahre Wohlthat für die Kirche, für deren Würde und für deren Diener wäre, wenn sie durch bürgerliche Eheschließung des kirchlichen Volkzuges derselben überhoben wären. Man muß ferner zugeben, daß die durchaus schiefe Lage unserer gesetzlichen Bestimmungen und Praxis über Ehescheidung, welche aus der verkehrten Anschauung erwächst, daß die staatlichen und die kirchlichen Principien über Ehescheidung sich völlig oder doch möglichst decken müssen, eine rechtsgültige, rein bürgerliche Form der Eheschließung durchaus wünschenswerth, ja nothwendig macht. Ebenso ist dies im Blick auf die dissentirenden, freien religiösen Gemeinschaften der Fall. Aber dem läßt sich gerecht werden, ohne daß die bürgerliche Form der Eheschließung um einer kleinen Minorität willen einer großen ihr noch widerstrebenden Majorität aufgenöthigt werde. Es ist ein völlig unlogisches Verfahren der liberalen Partei, wenn sie jener sogenannten Nothcivilehe einen „Makel“ andichtet. Der Makel liegt doch nicht in der bürgerlichen Form der Eheschließung, sonst müßte die sogenannte obligatorische Civilehe ja ein allgemeiner Makel sein, sondern vorkommendenfalls in dem, was ihr vorausgegangen. Und man muß doch einsehen, daß aus der Entstaatlichung der Kirche auch die nothwendige Consequenz sich ergibt, daß die Kirche in Beziehung auf Wiedertrauung ganz frei nach ihren Principien verfahren wird, die Fälle des „Makels“ bei der obligatorischen Civilehe sich also nothwendig mehren werden.

Immerhin ist kein zu großes Gewicht auf die Frage der sogenannten obligatorischen Civilehe zu legen. Kommt sie, so wird sie der Kirche viel weniger Schaden bringen, als gegenwärtig Viele glauben. Man vermeide in solchem Falle aber doch die ganz unlogischen, unrichtigen Namen: Civilehe, Civiltrauung. Denn wie gesagt, es giebt weder eine Civil-, noch

eine kirchliche Ehe, und der bürgerliche Akt ist keine Trauung, bei der der Civilstandsbeamte als ein Weibender dasinnde, sondern vielmehr ein öffentlicher Vertragsakt, bei dem der Civilstandsbeamte Namens des Staates fungirt; ja ein Vertragsakt im vollsten Wortsinn, indem beide Parteien ja ganz auf der Voraussetzung stehen, sich lebenslang gut zu vertragen. Man spricht doch auch nicht von einer Civiltaufe oder von einem Civiltod, wenn man seine Kinder in die Geburts-, seine Verstorbenen in die Sterbe-Register eintragen läßt. Fügt man bei gegenseitigem gutem Willen in die Formel des Civilstandsbeamten noch einen Hinweis auf die nachfolgende kirchliche Trauung — wie denn überhaupt die Form des Code Napoléon der Verbesserung fähig wäre — so wird vollends die Sache in die richtige Bahn leicht kommen.

Wir fügen zu dieser wichtigeren Frage noch eine geringere, aber charakteristisch für eine Gruppe hier weiter vorliegender Gegenstände. In Frankreich sind öffentliche kirchliche Processionen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen nicht gestattet; in Bayern nur in den Orten, wo die Majorität der Bevölkerung katholisch ist. In Preußen, wenigstens in Rheinpreußen und Westphalen, dehnen sich auch in den Städten, welche eine ganz überwiegend protestantische Bevölkerung haben, die Processionen immer völliger über die ganze Stadt aus. Dies ist ein Mißstand, der nicht zu der gesetzlich berechtigten freien Bewegung der römisch-katholischen Kirche gehört, vielmehr andern Confessionen wirkliche Beschweriß bringt und die Parität verletzt. Auch für diese und verwandte Dinge thäte eine gesetzliche Regelung noth.

Es mag genug sein an diesen Andeutungen, um zu zeigen, daß für ein allgemeines interconfessionelles Religionsgesetz der Stoff reichlich vorhanden ist. Nachdem freilich ein verstorbener, berühmter Rechtslehrer mit seiner Behauptung, daß die Gegenwart keinen Beruf zur Gesetzgebung habe, seit 20 Jahren so entsetzlich Lügen gestraft wird, könnte man sich schier ein Gewissen machen, ein Duzend Gegenstände, die der legislativen

Aktion sich empfehlen, auf einmal öffentlich namhaft zu machen. Aber, wie die Dinge liegen, und wenn denn doch mit der Auseinandersetzung von Kirche und Staat vorgegangen werden soll und muß, ist eben auch an der Regelung dieser Fragen nicht vorbeizukommen. Was uns aber hiebei vor Allem am Herzen liegt, ist dies. Man lasse doch ab von der zerstückten, vereinzelt, zufälligen Behandlung dieser Fragen, welche, zumal wenn politische Parteicombinationen hineinspielen, nach allen Seiten verstümmt und unbefriedigt läßt, welche ohnedies verbitterte Stimmungen reizt, ohnedies schwierige Fragen nur noch schwieriger machen muß. Man stelle alle diese Fragen in einen großen einheitlichen Zusammenhang, bereite sie gründlich, ohne Uebereilung, mit veröhnlichem Geiste vor und bringe sie dann zu einem befriedigenden legislatorischen Austrag. Und über diese Vorbereitung und Ausführung müssen wir uns noch einige Bemerkungen hier erlauben.

Es hat sich zwischen der „Norddeutschen Allgemeinen“ und der „Neuen Preussischen Zeitung“ soeben eine Polemik entsponnen, ob es recht und zulässig gewesen, daß der Gesetzentwurf über Schulaufsicht der Kammer vorgelegt worden sei, ohne daß der kirchlichen Oberbehörde auch nur die mindeste Kenntniß zuvor gegeben wurde. Die letztere hat dies „unerhört“ gefunden, und wir glauben, mit dem vollsten Rechte. Es ist doch unerhört, daß den Dienern der Kirche in einem Gesetze Rechte genommen und Pflichten auferlegt werden sollen, ohne daß man der kirchlichen Behörde auch nur die mindeste Mittheilung macht; und es gehört nicht viel Voraussicht dazu, zu sehen, daß jedenfalls mit dem römisch-katholischen Episkopat hiedurch ein Conflict geschaffen wird, von dem schwer zu ersehen ist, wie der Staat ihm wirksam begegnen soll. So viel wir wissen, liegen auch wenigstens dem Evangelischen Oberkirchenrath gegenüber bündige Zusicherungen vor, daß ein allgemeines Unterrichtsgesetz nicht vorgelegt werden soll ohne vorherige Verhandlung mit der genannten Kirchenbehörde. Sonach sollte man dies doch auch erwarten, im Falle ein Theil eines solchen

vorgelegt wird, zumal wenn derselbe sich ausschließlich auf die Stellung der Diener der Kirche zur Volksschule bezieht. Was die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ dagegen einwendet, ist ganz unzutreffend. Dann hätte, bemerkt sie, auch die katholische Kirche gefragt werden müssen. Wir antworten: gewiß; schon die Klugheit möchte dies wohl geboten haben. Sie bemerkt weiter, die annectirten Provinzen stünden ja auch nicht unter dem Oberkirchenrath, sondern unter der Verwaltung des Cultusministers. Wenn man aber fünf Jahre lang dies ungeeignete, mit der Verfassung schwer zu vereinigende Verhältniß hat bis jetzt bestehen lassen, so müßte entweder der Cultusminister selbst als deren Vertreter gelten oder, wohl richtiger, es war den dortigen Kirchenbehörden Mittheilung zu machen. Die eine wie die andere Ausrede entnimmt der Beschwerde des Evangelischen Oberkirchenrathes nicht das Mindeste an ihrer Berechtigung. Und wie wird überhaupt in neuester Zeit in solchen Dingen vorgegangen? Es findet eine Sitzung des Staatsministeriums statt. In den Zeitungen verlautet, es seien wichtige Beschlüsse in Kirchenangelegenheiten, oder auch im „Kampfe gegen die Ultramontanen“ gefaßt worden. In den Ministerialbureaux flüstert man von liberalen Gesetzentwürfen, die in der Vorbereitung seien. Die Vorlagen kommen vor die Kammern, und glücklich, wenn eben Weihnachtsferien eintreten, und die Kirchenbehörde Zeit zur Beschwerde, die öffentliche Meinung Zeit, sich über den Gegenstand zu orientiren und auszusprechen, gewinnt. Diese Praxis in Gegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur dürfte in der That in den Annalen der preussischen Verwaltung unerhört sein. Sie ist dies um so mehr, da bei Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrathes, als selbständiger Oberkirchenbehörde, der königliche Summepiskopus die Leitung der innerkirchlichen Angelegenheiten und die unmittelbare Wahrung der kirchlichen Interessen dieser Behörde ausdrücklich anvertraut hat. Wie soll sie aber diesem königlichen Mandate nachkommen, wenn das Cultusministerium Gesetzentwürfe, welche kirchliche Interessen aufs unmittelbarste berühren, den Kammern vorlegt,

ohne zuvor dem Oberkirchenrath auch nur eine Mittheilung gemacht zu haben? Ist der noch heute die Grundlage unserer evangelischen Kirchenverfassung bildende landesherrliche Summepiskopat nicht ein persönliches Rechtsverhältniß des Landesfürsten, des Königs, zur evangelischen Kirche? Und wo findet daselbe seine rechtliche Wahrung, wenn die ganze kirchenpolitische Aktion auf Staatsministerium und Kammern gelegt, die Kirchenbehörde aber in eine Lage gestellt wird, welche es ihr ganz unmöglich macht, der ihr zustehenden Pflicht, den Landesherrn, als Summepiskopus, auch ihrerseits zu berathen, rechtzeitig wahrzunehmen? Man mag die Sache betrachten, wie man will, die Beschwerde des Evangelischen Oberkirchenrathes dürfte in jeder Beziehung begründet sein.

Diese Weise der Behandlung erscheint uns tief beklagenswerth. Sie verbittert die Stimmung nicht nur in den ultramontanen, auch in allen protestantischen Kreisen, denen die Würde der Kirche, die Wahrung der kirchlichen Interessen noch irgend etwas werth ist; sie schafft Schwierigkeiten, deren wir um so weniger bedürfen, je schwieriger die Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat schon an sich ist. Soll diese, was ebenso im nationalen, wie im kirchlichen Interesse liegt, befriedigend gelingen, so ist gegenseitiges, achtungsvolles Vertrauen zwischen den kirchlichen und staatlichen Faktoren, die dabei zu handeln haben, unerläßlich, so ist es nothwendig, daß auch jene rechtzeitig und eingehend zu Worte kommen.

Doch hier begegnet uns noch eine eigenthümliche Schwierigkeit. Beschluß des Staatsministeriums, Ausarbeitung des Gesetzes in dem betreffenden Ressortministerium, Genehmigung des Königs, Vorlage an die Kammern, Beschlußfassung derselben und, wenn zustimmend, Publikation des Gesetzes — ist ja der legal bestehende Weg für unsere Gesetzgebung. In manchen auch constitutionellen Staaten ist die Gesetzesvorbereitung oder doch Begutachtung auch noch einem Staatsrathe überwiesen. An jenem jetzt bestehenden Wege ist ja gewiß

nichts zu ändern, und doch glauben wir vorstehend den Nachweis geliefert zu haben, daß derselbe für die legislatorische Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche nicht ausreicht. In keiner der bestehenden gesetzgebenden Instanzen besteht mehr irgend eine Vertretung der Kirche. Parlamentarische Enquêtes besitzt unser deutscher Constitutionalismus bis jetzt auch nicht. Wie ist da zu helfen? Ein Staatsrath ad hoc wäre wohl zu umständlich und bedürfte auch erst einer legislativen Bestimmung. Aber was hindert die Regierung, in confidentieller Form einen in der Mitgliederzahl nicht zu ausgedehnten Kreis von Vertrauensmännern zu berufen, welcher unter ihrer eigenen Theilnahme die Principien der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche eingehend zu erörtern und Anträge bezüglich der betreffenden Gesetzesvorlagen zu stellen hätte? In einem solchen Körper wären nicht nur der Evangelische Oberkirchenrath, die Kirchenbehörden der anerkannten Provinzen, dazu etliche frei gewählte Theologen und Juristen aus verschiedenen kirchlichen Richtungen zu vereinigen; auch der römisch-katholischen Kirche wäre natürlich eine Vertretung anzubieten, so daß eine der katholischen Bevölkerungszahl entsprechende, von den Bischöfen zu wählende Anzahl von Geistlichen und Laien sie repräsentirte. Dazu mag man dann, um Allen möglichst gerecht zu werden, noch einen Altlutheraner und Altkatholiken fügen. Auch sonstige christliche Dissenters, auch die Israeliten, mögen vor solchem Forum, soweit nöthig und billig, zum Worte kommen, obwohl wenigstens letztere seit lange in unseren Parlamenten und in unserer Presse eine so ausgiebige und wirksame Vertretung besitzen, daß sie am wenigsten in Gefahr stehen, in ihren etwaigen Specialinteressen zu kurz zu kommen. Sollten, was wir nicht glauben, die Bischöfe ablehnen, nun — *beneficia non obtruduntur* — so verhandelt man ohne Vertreter der katholischen Kirche. Wir wüßten nicht, welches constitutionelle, überhaupt welches Bedenken gegen einen solchen Vorschlag zu machen wäre. Die Regierung kann sich doch Information holen, wo und wie sie will. Auch in England, wo doch die parlamentarischen Enquêtes seit lange bestehen,

verfährt man analog, und dem auch für uns in Deutschland höchst beachtenswerthen Vorgehen Gladstone's in Sachen der Entstaatlung der irisch-anglikanischen Staatskirche sind Verhandlungen mit Comités der letzteren voraus- und zur Seite gegangen. So dürfte dieser Weg nicht nur praktisch sein, er würde auch eine Menge von Schwierigkeiten, Verstimmungen und Hemmnissen beseitigen, eine einheitliche und principielle Behandlung der betreffenden wichtigen Fragen befördern und zugleich Bürgschaft geben, daß die betreffenden Fragen weder verzettelt noch verschleppt würden. Auch wüßten wir nicht, welche begründete Einwendungen auch von Seiten der verschiedenen kirchlichen wie politischen Parteien gegen einen solchen Vorschlag erhoben werden könnten. Ob die hier zu verhandelnden Gesetzesvorlagen in ein einheitliches interconessionelles Religionsgesetz zusammenzufassen oder einzeln legislatorisch zu behandeln seien, ist natürlich eine untergeordnete, nach Opportunitätsgründen von der Regierung zu entscheidende Frage. Nur auf den einheitlichen Gedankengang in den betreffenden verschiedenen Gesetzesvorlagen käme es ja an. Eine solche Staatskirchencommission wäre dann auch mit Ausscheidung der nicht evangelischen Landeskirchen angehörenden Mitglieder, um dies voranzunehmen, von selbst das Organ, das auch in Beziehung auf die Reform der Verfassung der evangelischen Kirche mit der Regierung zu verhandeln hätte.

Zum Schluß wäre hier wohl noch eine Frage zu berühren. Ob kirchenpolitische Angelegenheiten in die Competenz des Reiches fallen? ist eine Frage, die kürzlich zwischen Zachariä, Bejeler u. A. verhandelt wurde. Das Resultat war, daß dies nach der Reichsverfassung sicherlich unzulässig sei, daß die Reichscompetenz aber ohne Zweifel auch noch in jener Richtung ausgedehnt werden könne. So angenehm bei einem einheitlichen principielle Vorgehen in der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche die einheitliche Form der Reichsgesetzgebung auf Grund eines interconessionellen Religionsgesetzes wäre, so wenig erscheint dieser Weg für jetzt und die nächste Zeit möglich. Nicht nur, daß es gut und nöthig, uns

erst einmal in das Erreichte und Gegebene einzuleben, es würde eine Verfassungsänderung für jetzt wohl auch sicherlich auf den Widerspruch der Einzelregierungen und Landtage stoßen, und die zweite Seite der Frage, die Reform der Verfassung der evangelischen Kirche, würde unter allen Umständen in Betreff der sie begleitenden finanziellen Auseinandersetzungen mit den Einzellandtagen zu vereinbaren sein. Es hat auch gar keine Gefahr, wenn die Sache hier oder dort etwas langsamer geht. Schreitet man in Preußen richtig voran, so ergibt sich auch in dieser Frage die Nachfolge in den übrigen Staaten von selbst. Und ist es noth, so mögen denn wir oder unsere Söhne auch auf dem deutschen Reichstage noch einmal in der Frage von Kirche und Staat eine parlamentarische Nachlese halten.

Die Reform der Verfassung der evangelischen Kirche.

Der Artikel 15 der preussischen Verfassung spricht, wie bekannt, aus, daß sowohl die evangelische, wie die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig leite und verwalte. Wie die römisch-katholische Kirche mit ihrer festgefügtten Verfassung, resp. die unter dem Papste alle Gewalt der Kirchenleitung in sich concentrirenden Bischöfe, von diesem Artikel sofort ungehindert Gebrauch gemacht, wurde bereits oben hervorgehoben. Anders liegt die Sache bei der evangelischen Kirche. Mit ihrer Selbständigkeit, mit ihrer Entstaatlichung steht es heute, nach 21 Jahren, noch ziemlich auf dem alten Flecke. Kaum sind einige vorbereitende Schritte in dieser Richtung gethan. Und mit Ernst, von principiellen Gesichtspunkten aus, nach einem klaren durchgreifenden Plane ist, darf man wohl sagen, die Aufgabe eigentlich noch gar nicht angefaßt worden. Zwar ist Mehreres geschehen. So neuerlich die Herstellung von Kreis- und Provinzialsynoden; so vor Allem vor 20 Jahren schon die Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrathes.

Die Aufrichtung dieser evangelischen Oberkirchenbehörde an Stelle der früheren Abtheilung für innere Kirchenangelegenheiten im Cultusministerium war als erster Schritt zur Entstaatlichung der evangelischen Kirche vollkommen richtig, und es ist völlig unbegreiflich, warum unser politischer Liberalismus, unterstützt vom kirchlichen, deren Existenz immer wieder ansieht. Mit kirchenpolitischen Gründen, auf welche es doch hier an-

kommt, ist das Bestehen des Oberkirchenrathes verfassungsmäßig am allerwenigsten anzufechten. Daher müssen denn auch statt solcher die schon charakterisirten, religiös-liberalen Redewendungen von Pietismus, Hierarchie, culturfeindlicher Orthodorie, Absolutismus immer wieder herhalten. Jedes Jahr wenigstens einmal geht denn auch bei Gelegenheit der Berathung des Cultusetats durch unsere liberale Presse das crude stereotype Wort von „dem illegitimen Kinde des Absolutismus und der Akerisei“. Die stete Wiederholung jener Anklagen hat es auch glücklich dahin gebracht, daß der Oberkirchenrath in der durch die Presse bestimmten öffentlichen Tagesmeinung zu den bestverläumdeten Behörden zählt. Die Berechtigung hiezu müssen wir bestimmt bestritten. Wir behaupten auf Grund vergleichender Beobachtung, daß die kirchliche Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrathes im Ganzen eine durchaus würdige, eine vielfach gesegnete war und ist und von keiner anderen evangelischen Landes-Kirchenbehörde in Deutschland bisher übertroffen oder auch nur erreicht wurde. Schon um deswillen nicht, weil er unter allen Kirchenbehörden in rein innerkirchlichen Angelegenheiten am freiesten und selbständigsten sich bis jetzt bewegte. Durch seine stille, wenig bekannte, aber wirksame Pflege der deutschen Diaspora in Kirche und Schule hat er sich auch entschieden ein nationales Verdienst erworben, und es läge sicherlich im Interesse einer erleuchteten Reichspolitik, wie sie uns nun geworden, diese Arbeiten auch ihrerseits zu fördern. Auch von Hierarchie und Absolutismus können nur die sprechen, welche weder die Männer noch deren Stellung und Arbeit kennen, sondern eben Alles, was nicht in die Richtung ihrer halb durchdachten kirchlich-demokratischen Velleitäten paßt, für hierarchischen Absolutismus ausgeben. Vielmehr ist die Grundrichtung der Verwaltung des Oberkirchenrathes im Wesentlichen stets eine milde, vermittelnde und versöhnliche gewesen.

Je aufrichtiger und bestimmter wir dies auszusprechen uns gedrungen fühlen, desto offener und unbefangener werden wir dem auch Worte der Kritik folgen zu lassen berechtigt sein. Zwei Fehler möchten wir uns hervorzuheben erlauben. Erstlich

die ängstliche, parteiliche Behandlung der Confessionsfrage, sodann den immer deutlicher zu Tage getretenen Mangel an klaren kirchenpolitischen Gedanken und kirchenpolitischer Initiative.

Mit der politischen Reaktionsperiode im Beginn der fünfziger Jahre trat auch der seit mehreren Jahren vorbereitete lutherische Confessionalismus mit immer stärkerem Nachdruck auf die kirchliche Arena. Man konnte dies aufrichtig beklagen, immerhin blieb derselbe eine Thatsache, mit welcher eine Oberkirchenbehörde zumal in Preußen rechnen mußte. Nach einem wenigstens theoretischen Anlauf zu einer confessionellen itio in partes kam es aber schon im Jahre 1857 im Oberkirchenrathe selbst wie auf dem Kirchentage zu einem Bruch mit der lutherischen Partei. Seitdem vertrat der Oberkirchenrath in seinen Personen, wie in seinen Maaßnahmen immer entschiedener die oben bereits in einigen Strichen charakterisirte Partei der positiven Union. Nicht gewaltsam, denn, wie die Männer mild, so ist diejer Partei eine vermittelnde Richtung ihrer Natur nach eigen, aber eben doch in vielen Fällen und Maaßnahmen mit entschiedener Parteilichkeit. Nicht nur, daß lutherisch gerichtete Persönlichkeiten von allen höheren Kirchenämtern ferne gehalten wurden, ebenso wie alle kirchlich-liberalen Elemente, auch vielen sonstigen Maaßnahmen war das Gepräge einer ängstlichen Sorge für die möglichst breite Wahrung der kirchenregimentlichen Union aufgedrückt. Man kann nicht sagen, daß diese Bestrebungen viel Erfolg gehabt hätten; die lutherische Partei ward immer stärker, compakter; sie ging als Partei immer mehr in die Offensive über, sie fand an den anderen deutschen Landeskirchen, bald auch an den annektirten Provinzen einen mächtigen Rückhalt, und der Oberkirchenrath ward nicht nur bei den Liberalen, auch in den außerpreussischen kirchlichen Kreisen mehr und mehr zu einer mit Verdacht und Uebelwollen betrachteten, ja über alle Berechtigung gefürchteten Behörde.

Verhängnißvoller noch erwies sich der zweite Mangel. Die Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrathes war nach unserer Ueberzeugung der ganz richtige, der nothwendige erste Schritt zu einer allmählichen Entstaatlischung der evangelischen

Kirche. Aber eben nur der erste, der eine Reihe weiterer nothwendig bedingte, wenn er nicht selbst zuletzt Gefahr laufen wollte, wieder rückgängig gemacht zu werden. Mit anderen Worten, die Durchführung einer Reform der Verfassung der evangelischen Kirche war eine Lebensbedingung des Evangelischen Oberkirchenrathes selbst. Wir wissen, auf welche Hemmnisse in den fünfziger Jahren jede Regung in dieser Richtung stieß. Die conservative Partei fand jede kirchenpolitische Bewegung für überflüssig, für schädlich. Sie erklärte einfach den Artikel 15 der Verfassung, wo nicht für eine revolutionäre Idee, so eben durch Errichtung des Oberkirchenrathes für bereits erledigt und ausgeführt. Unter diesen Verhältnissen war es selbst beim besten Willen dem Oberkirchenrathe unmöglich, in der Verfassungsfrage vorzugehen. Anders lag die Sache vom Jahre 1859 ab. Zwar soll auch in der Periode bis 1866 die Haltung des Ministeriums sehr zögernd, ja öfter hemmend gewesen sein; aber immerhin war die Gesamtlage so, daß bei klaren Absichten und energischem Wollen die kirchliche Verfassungsfrage hätte gefördert werden können. Chronische Hindernisse üben freilich oft einen lähmenden Eindruck, und man gewöhnt sich leicht an sie als an Naturnothwendigkeiten. Da kam das in jeder Beziehung so kritische Jahr 1866, und mit ihm nicht nur eine ganz neue politische, auch eine völlig neue kirchenpolitische Lage. Schon das Jahr 1865 hatte eine höchst präjudicielle kirchliche Frage gebracht. Der Minister für Lauenburg hatte dem ersten Geistlichen dieses Ländchens in einem veröffentlichten Schreiben erklärt, daß in den kirchlichen Verhältnissen des Landes durch die Annexion an Preußen keinerlei Aenderung weder in Absicht auf Bekenntniß, noch Verfassung eintreten, vielmehr auch kirchlich das Land für sich bleiben werde. Konnten die Lauenburger Schutz des Bekenntnisses mit Recht erwarten und begehren, so war die zweite Hälfte dieser Erklärung ein Novum in der Geschichte des deutschen Protestantismus. Sowohl kirchenrechtlich, wie nach der kirchenpolitischen Tradition der protestantischen Staaten, zumal Preußens, war jener Grundsatz neu, und es wäre ja nie eine

evangelische Landeskirche entstanden, wenn derselbe früher geltend gemacht worden wäre; nicht Duzende, Hunderte von kleinen Partikularkirchen, als Ausdruck der früheren territorialistischen Zersplitterung Deutschlands, müßten dann noch heute bestehen in scharfer Dissonanz zu unserer nationalen Entwicklung. Es ist nicht bekannt geworden, daß der Oberkirchenrath jener Erklärung gegenüber irgend einen Schritt gethan hätte. Und in der That, bei Festhaltung seines bisherigen kirchenregimentlichen Unionsprinzips konnte der Oberkirchenrath Lauenburg auch nicht unter seine Verwaltung bringen. Dieses Princip zu revidiren scheute man und ließ daher Angesichts der Kleinheit des Objectes die Sache unbeachtet. Natürlich war aber damit ein Präjudiz geschaffen, das, als nun das Jahr der Annexionen folgte, für den Oberkirchenrath von der verhängnißvollsten Bedeutung werden mußte. So kam denn auch rasch das kritische Jahr 1866. Unvorbereitet in die neue Lage gekommen, wußte der Oberkirchenrath derselben in keiner Weise Herr zu werden. Es konnte schon damals klar erkannt werden, und ist auch klar und deutlich gesagt worden, was heute auch dem blöden Auge ersichtlich sein muß: es gab nur Einen Weg für die evangelische Oberkirchenbehörde. Noch im Jahre 1866 mußte sie den König bitten, den Evangelischen Oberkirchenrath aufzulösen und die Bildung einer neuen Oberkirchenbehörde anzuordnen. Natürlich schloß diese Bitte ein Doppeltes in sich. Erstlich eine Aenderung in der bisherigen Geltendmachung des Unionsprinzips (eine itio in partes, drei Senate, oder wie immer), zweitens die Berufung von Mitgliedern aus den neuen Provinzen. Der Entschluß mochte in der That schwer sein, aber in ihm lag die einzige Möglichkeit, nicht nur die Einheit, vielleicht überhaupt den Bestand der evangelischen Landeskirche Preußens zu retten. Ein irgendwie bedeutender Widerstand aus den annektirten Provinzen wäre sicherlich nicht erfolgt; um so weniger, da derselbe auf keinerlei kirchenrechtliche Gründe sich stützen konnte. So hat man denn auch in den annektirten Provinzen ein ganzes Jahr nichts Anderes denn einen solchen Schritt erwartet. Er erfolgte nicht. Man schwieg, nur von

einem fortwährenden resultatlosen Federkrieg mit dem Cultusminister hörte man. Doch endlich trat etwas an die Oeffentlichkeit. Die „Denkschrift“ des Frühjahres 1867. Ihr Eindruck war ein ungünstiger, ein wahrhaft unglücklicher. Statt ein bestimmtes kirchenpolitisches Programm zu bringen, brachte sie theologische Erörterungen, die die gesammte lutherische Partei aufs tiefste verstimmt, die auch der Unionspartei nicht sagten, wohin eigentlich die Ziele des Oberkirchenrathes gingen. Inzwischen war auch die richtige Zeit des Handelns rasch vorübergegangen.

Der Cultusminister hatte sich mehr und mehr mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß das Cultusministerium auch die Fähigkeit habe, Oberkirchenbehörde für die neuen Provinzen zu sein. Es gab hier manche Organisationsaufgaben, die ja für jeden strebenden Mann stets einen besondern Reiz haben. Zwar ist nicht viel zu Tage gekommen, noch weniger ein klares Princip neuer durch die Lage gebotener Organisationen. Wie man denn nicht einmal nöthig fand, neue sachkundige Kräfte auch aus den annektirten Provinzen in das Ministerium zu ziehen. Im Ganzen handelte man nach dem Princip des *laissez faire*. Und dieses Princip fand bald eine mächtige Stütze. Die politischen Schwierigkeiten seien groß genug, lautete das Wort, man wolle nicht auch noch kirchliche. Der Gedanke war naheliegend, und doch wird heute schwerlich irgend Jemand in Abrede stellen, daß er sich als ein Irrthum erwiesen hat. In den annektirten Provinzen, in Hannover, in Hessen, hat der politische Partikularismus sich in den kirchlichen zurückgezogen und in ihm eine um so intensivere, um so unangreifbarere Gestalt gewonnen. Durch richtiges und rechtzeitiges kirchenpolitisches Handeln konnte voraussichtlich dies mit Erfolg gehindert werden. Während man nun in Hannover dem kirchlichen Partikularismus den freiesten Spielraum ließ, behandelte man in Hessen die allerdings eigenthümlich schwierigen Kirchenverhältnisse im Geiste büreaukratischer Maaßregelung*). Nie,

*) Die Sache des hessischen Gesamtconsistoriums, resp. die Bewilligung von 5000 Thalern, wird nun seit zwei Jahren vor der Kammer

in der That, ist einem preussischen Cultusminister eine größere Aufgabe vorgelegen, nie ist die Gelegenheit eines wirksamen, für Staat und Kirche segensvollen kirchenpolitischen Handelns mehr verabsäumt worden.

Nicht nur im kirchlichen, auch im nationalen Interesse ist dies zu beklagen. Unter den kleinlichsten politischen Verhältnissen hat der deutsche Protestantismus sich streng territorialistisch entwickelt. Und in dem Augenblick, wo die Stunde der nationalen Einigung naht, drückt man einem durch frühere rein politische Entwicklungen gestalteten kirchlichen Partikularismus den Stempel der Weihe auf! Wir meinen keine deutsche Nationalkirche in einem Sinne, wie Manche heutigen Tages. (Siehe Folgendes.) Aber das meinen wir doch, daß die kir-

verhandelt! War jenes nöthig, warum konnte es nicht bei dem legislatorischen Sternschnuppenfall vom September 1867 mitgeordnet werden? In Nassau dagegen war eine der ersten Maaßnahmen, daß man dem Bischof von Limburg seinen Gehalt um 5000 Thaler erhöhte. Der Gehalt desselben war auf Grund des noch bestehenden Concordates mit der oberrheinischen Kirchenprovinz normirt in gleicher Höhe mit dem des dortigen evangelischen Landesbischofs. Ein Rechtstitel auf Erhöhung war also nicht vorhanden. So wurde hier eine Gratification von 5000 Thalern gereicht (vielleicht auch in Fulda, Hildesheim, Osnabrück ähnliche Erhöhungen zu ultramontanen Zwecken?), dem protestantischen Bischof sein Gehalt natürlich auf früherer Höhe belassen. Dies charakterisirt ein seit Jahrzehnten in Preußen bestandenes Verhältniß der finanziellen Parität. Man klagt über die unzureichenden Gehälter der Beamten, der Lehrer. Mit vollem Rechte. Aber in keinem an Universitätsstudien gebundenen Stande ist der durchschnittliche Gehalt so gering, als bei den evangelischen Geistlichen in Preußen, in keinem Zweige der Verwaltung der Etat so kläglich, als bei den evangelischen Kirchenbehörden. Um so auffallender, wenn man die reichliche Dotation des Staates an die katholische Kirche, die in Frankreich, Belgien, Italien weit übertreffend, betrachtet. Mag sein, doch sollte immerhin der Parität auch in diesem Stücke einigermaßen wahrgenommen werden. Eine Abhilfe ist in den letzten 30 Jahren nie auch nur ernstlich versucht worden. Eine treffende Denkschrift, welche der gegenwärtige Cultusminister, damals Justitiar des Evangelischen Oberkirchenrathes, vor etwa 14 Jahren hierüber ausgearbeitet hat, ist auch in den letzten 10 Jahren völlig unberücksichtigt geblieben.

chenpolitische Entwicklung nicht in einer, unserer politischen gerade entgegengesetzten, rückläufigen Bewegung sich vollziehen sollte. Das meinen wir doch, daß die nationale Einigung nicht bemüht werden sollte, die kirchliche und confessionelle Zertrennung noch zu steigern und gesetzlich festzustellen. Seit 1866 ist die kirchliche Absperrung Hannovers gegen das übrige Preußen eine viel schroffere und völligere, als je zur Zeit der Regierung des Hauses Hannover. Und auch von den übrigen annectirten Provinzen, unter sich wie zu Altpreußen, muß das trotz ihres idealen Einigungspunktes im Cultusministerium gesagt werden. Wir halten es nicht nur für kirchlich beklagenswerth, wir halten es auch für einen entschiedenen politischen Fehler, daß, selbst da, wo confessionelle und historische Gründe, wie z. B. in Ostfriesland, für die Bildung einer eigenen Kirchenprovinz [oder deren Zutheilung an das analog geartete Westphalen] sprachen, Alles belassen wurde, wie es eben die weltliche Reaktionsperiode formirt hatte. Nur die bairischen Rhöngemeinden und den hessischen Kreis Biedenkopf hat man unbilligerweise nicht mit einer eigenen Kirchenbehörde versehen; ja, erstere, die doch gut lutherisch, sogar dem unirten Consistorio Hanau untergeordnet; dagegen haben die liberalen Partikularisten Frankfurts sich noch im richtigen Augenblick erinnert, daß Frankfurt von jeher eine „lutherische“ Reichsstadt gewesen sei, die einem unirten Consistorio in Wiesbaden unmöglich unterstellt werden könne.

Dies einige Züge zur Charakteristik der kirchenpolitischen Lage, in welche das Jahr 1866 uns gebracht. Man schuf in Nassau und Schleswig-Holstein Kirchenbehörden, that auch Schritte zu synodalen Institutionen, im Uebrigen, in der eigentlichen kirchenpolitisch, in Absicht auf die evangelische Kirche im Ganzen, in Absicht auf eine Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat, war nirgends ein leitender Gedanke, nirgends eine Initiative zu verspüren. Auch in den östlichen Provinzen rückte man im Herbst 1869 bis zur Bildung von Provinzialsynoden vor. Zögernd, mehr einer unlieben Nothwendigkeit, als einem sachlichen starken Impulse folgend, waren

dieselben endlich zu Stande gekommen. Dies ist immer bedenklich. Denn wo eine Nothwendigkeit des Handelns vorliegt, ist stets eine Grundbedingung des Gelingens, daß man im gegebenen Augenblicke mit Energie und Glauben die Sache erfasse. Weder an den Vorbereitungen, noch an der Ausführung war dieses in wünschenswerther Weise zu verspüren. Daß der Hauptgegenstand des Kampfes auf den östlichen Provinzialsynoden die sogenannte Vorschlagsliste war, zeigte, wie wenig die östlichen Provinzen in der That für synodale Institutionen noch bereitet seien. Die Liberalen irren aber wohl, wenn sie meinen, ein „freies Wahlgesetz“ könne diese Lage sofort ändern. Sie ist vielmehr durch viele Umstände eben historisch bedingt. Noch eine zweite Lehre ließ sich aus dem Gange der östlichen Provinzialsynoden entnehmen. Dieselben bedürfen nothwendig der Vorstufe der Uebung kirchlicher Selbstverwaltung in den Gemeinden. Und diese Uebung ist wesentlich auch daran gebunden, daß die Gemeinden, daß die Synoden auch in kirchlichen Finanzsachen ein Recht der Verwaltung, eine Pflicht der Verantwortlichkeit haben. Wie dem aber sei, die synodalen Institutionen, so Vieles die ersten Versuche mit ihnen noch zu wünschen lassen mögen, sind allüberall zur Nothwendigkeit geworden, und um so mehr, je mehr wirklich eine Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Angriff genommen werden soll.

Dies waren die Grundzüge unserer kirchenpolitischen Lage, als der Krieg des Jahres 1870—1871 auch unsere innerdeutschen politischen Zustände so tief, so folgenreich umgestaltete. Er brachte aufs Neue Annexionen, und mit diesen eine neue Mahnung an die seit 1866 deutlich zu Tage getretenen kirchenpolitischen Aufgaben. Es mußte aus vielen Gründen von hoher Bedeutung sein, zu sehen, wie die Reichsregierung sich zu diesen Aufgaben stellen, wie sie dieselbe behandeln würde. Wir werden in einem Schlußkapitel den faktischen Verlauf mittheilen. Hier gestatten wir uns zu sagen: das Resultat ist, daß der kirchenpolitische Fehler von 1866 wiederholt, in verschärftem Maaße wiederholt wurde.

Wo ist unter solchen Umständen ein Weg, auf dem, wo ein fester Zielpunkt, nach dem hin die doch unerlässliche Reform der Verfassung der evangelischen Kirche sich bewegen könnte? In der That, es ist schwer, in solcher nach allen Seiten complicirten, von politischen Gesichtspunkten durchkreuzten, verfahrenen Lage zu rathen, ja nur den Muth zu gewinnen, rathen zu wollen. Doch, soeben verstärken sich die Gerüchte, daß eine bestimmte Richtung der Regierung zu kirchlichen Actionen zu Tage getreten sei. Ueber die Errichtung eines lutherischen Oberconsistoriums für die annektirten Provinzen in Berlin, ja über die Errichtung einer lutherischen, einer unirten, einer reformirten Oberkirchenbehörde habe, versichern die Zeitungen, der Reichskanzler sich vertraulich gegen verschiedene Personen in letzter Zeit ausgesprochen. Natürlich verbreitet diese Nachricht in allen kirchlichen Kreisen und Parteilagern große Bewegung. Und mit vollem Rechte. Denn ein Vorgehen in der einen oder andern Richtung würde nicht nur den Bruch mit der seit bald 60 Jahren eingehaltenen Grundrichtung preussischer Kirchenpolitik bedeuten, sondern auch der confessionellen Parteispaltung einen unberechenbaren neuen Hinterhalt verleihen. Wir halten die zweite Version für höchst unwahrscheinlich. Dieselbe bedeutete nichts Anderes, als die officiële Aufhebung der Union, den Versuch, unsere kirchliche Entwicklung um 50 Jahre zurückzudatiren. Wünsche einer kirchlichen Richtung, nicht Gedanken eines Staatsmannes werden in ihr ausgedrückt sein. Große und schwierige Aufgaben mögen große Männer mit Recht reizen, aber ebenso gehört es zu ihren Prärogativen, das Unmögliche vom Möglichen scharf zu unterscheiden. Die erste Version dagegen dürfte viel Glaubhaftes haben. Sie hat ja ihr Einleuchtendes. Die kirchliche Verwaltung der neuen Provinzen durch den Cultusminister, der protestantischen Kirchen des Elsaß durch die Reichskanzlei ist ja eine Abnormität. Schleswig-Holstein, Lauenburg, $\frac{2}{3}$ von Hannover sind lutherisch, auch die größere Hälfte von Hessen behauptet ihren lutherischen Bekenntnißstand, dazu Frankfurt, die Reichsstadt, und $\frac{5}{6}$ der Protestanten des neuen

Reichslandes. Dem in Preußen bestehenden Oberkirchenrathe können dieselben nicht untergeordnet werden; für dessen Umwandlung dürfte es heißen: zu spät! Nur vielleicht, daß das unirte Nassau und Hanau in solchem Falle ihm unterstellt werden könnte. So scheint ein derartiger Plan, den die „Allgemeine lutherische Kirchenzeitung“ in Leipzig wiederholt seit Jahren befürwortet hat, einfach und entsprechend.

Doch erheben sich auch gegen ihn schwer wiegende Bedenken. Der nächste Erfolg müßte sein, daß die ganze lutherische Partei in den alten Provinzen sich aufs lebhafteste beschwerte, daß man ihr weigere, was man den annektirten Provinzen gewähre. Der confessionelle Streit würde mit verstärkter Heftigkeit entbrennen. Von den Freunden der positiven Union, wie von dem gesammten liberalen Protestantismus würde jene Maaßregel heftig angefochten und als Versuch bezeichnet werden, auf einem Umwege die Union zur Sprengung zu bringen. In den annektirten Provinzen selbst aber fände ein solches Vorgehen auch wenig Sympathie, viel eher Abneigung. Es ist den Hannoveranern durchaus nicht darum zu thun, einem wenn auch lutherischen Oberconsistorium in Berlin unterstellt zu werden; die Wahrung des kirchlichen Partikularismus ist, wie die Dinge sich gestaltet, ihr Hauptanliegen. Ja, wenn das Oberconsistorium in Hannover seinen Sitz erhielte, würde man zweifelsohne mit Vergnügen zugreifen. Aber in Berlin, wo zudem erst eine nicht separirte, landeskirchliche und doch „rein“ lutherische Gemeinde für ein derartiges Oberconsistorium gegründet werden müßte! Eine Installation aber jener Oberkirchenbehörde in Hannover, gegen deren „Opportunität“ ja handgreifliche Gründe sprechen, würde die Abneigung der Schleswig-Holsteiner und Hessen aufs höchste steigern. Und die Elsäßer Augsburgischer Confession werden wie aus den Wolken gefallen sein, wenn sie von solchem auch ihnen zugedachten Vorhaben hörten. So ist nicht zu ersehen, wie und nach welcher Seite hin ein solcher Plan Vortheil und Befriedigung bringen sollte; ja, man wird nicht umhin können, in seiner Verwirklichung nur eine neue

bedenkliche Complication unserer kirchlichen Lage zu erkennen*).

Aber wo ist denn ein besserer Rath, wo überhaupt ein Weg, der die Lösung dieser Wirren, der eine den Bedürfnissen entsprechende Reform der Verfassung der evangelischen Kirche in Aussicht stellt? Ein solcher müßte nach unserer Uebersetzung folgenden Gesichtspunkten gerecht werden. Erstlich, er müßte, indem er die Entstaatlung der evangelischen Kirche vollzieht, den Bestand der Volkskirche wahren. Zweitens, er müßte von Seite des Staates streng kirchenpolitisch gehalten werden und jede Einmischung in Confessionsfragen vermeiden. Drittens, er müßte unserer nationalen Lage entsprechen und mit dieser in Sympathisation stehen. Beleuchten wir kurz diese Gesichtspunkte.

Nichts ist leichter als eine radikale Trennung von Kirche und Staat auf legislatorischem Wege. Mit 10 Paragraphen, für einen kirchenpolitisch geschulten, juristisch denkenden Kopf die Arbeit eines Tages, läßt sich das ganze Problem, etwa in Art der belgischen Charte, sofort lösen und den Kammern vorlegen. Aber abgesehen, daß voraussichtlich zwei Faktoren der Gesetzgebung einem solchen Vorgehen nicht zustimmen würden, so träfe, wie schon oben gezeigt, eine solche

*) Sollte zumal im Blick auf den soeben eingetretenen Ministerwechsel zunächst das anormale und wohl auch verfassungswidrige Verhältniß, daß der Cultusminister, der noch dazu seit einem halben Jahre gar keine „evangelische Abtheilung“ mehr hat, zugleich Oberkirchenbehörde der annektirten Provinzen ist, geändert werden, so ergiebt sich wohl eine zweifache Möglichkeit. Erstlich Umbildung und Neugestaltung des Evangelischen Oberkirchenrathes. Ist diese nicht mehr „opportun“, so wäre wohl die zeitweise bis zur Durchführung der kirchlichen Verfassungsreform bestehende Bildung einer ministeriellen Abtheilung für innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche in den annektirten Provinzen ein wenigstens temporäres und sachlich gebotenes Aus Hilfsmittel. Es ist nur unbegreiflich, warum wenigstens dies, wollte man auffallender Weise den Cultusminister zur Oberkirchenbehörde machen, nicht schon 1867 geschehen ist. Je „rein juristisch“ der Cultusminister forthin handeln soll, desto mehr ist ein solches Aus Hilfsmittel sachlich geboten.

Lösung uns völlig unbereitet, würde die Verhältnisse der evangelischen Kirche gänzlich durcheinander werfen und sie in verschiedene Confessionskirchen sprengen, ohne Zweifel auch die Stellung derselben der römisch-katholischen Kirche gegenüber schwächen. Eine solche Lösung widerspricht aber, wie oben dargelegt, ebenso sehr den Interessen der lutherischen, wie der Unions-, wie der Protestantenvereins-Partei. Sie wäre zugleich ein nationales Unglück, indem sie die bisher völlig in die Entwicklung des Staates verschränkten protestantischen Kirchenverhältnisse plötzlich von diesen losriße, und neben der nationalen Einheit die kirchliche Zerrissenheit constituirte. Nur jene kleine Minderheit, welche alles kirchliche haßt, und naturnothwendig in Folge dessen von kirchlichen Dingen nichts versteht, welcher es in solchem Haffe auch nicht darauf ankommt, nöthigenfalls der ultramontanen Partei eine Stärkung zu verleihen; ferner diejenigen, welche nicht im Stande sind, eine große Frage klar durchzudenken, könnten jenen Weg empfehlen. Daß derselbe in direkter Weise beschritten würde, ist daher auch nicht zu befürchten; wohl aber besteht Gefahr, daß auf indirektem Wege, ohne es eigentlich zu wollen, im „Kampfe gegen die ultramontane Partei“, legislatorische Akte geschehen, welche die complicirte kirchenpolitische Lage der evangelischen Kirche so verwirren, daß zuletzt kaum ein anderer Rath bleiben möchte, als eben radikale Trennung und damit Zerstörung der Volkskirche. Dringende Gründe sprechen für die Entstaatlung der Kirche, dringende Gründe rathen, dieselbe für jetzt nicht nach dem Princip des reinen religiösen Individualismus zu vollziehen, vielmehr so, daß die evangelische Volkskirche gewahrt bleibe.

Der zweite der oben aufgestellten Gesichtspunkte verlangt, daß die zur Entstaatlung der Kirche nöthige Aktion streng kirchenpolitisch gehalten sei und sich namentlich jeder Einmischung in die Confessionsfrage enthalte. Gott bewahre uns in Gnaden vor jeder neuen Parteinahme der Staatsregierung in Confessionsachen! Seit 50 Jahren leidet die evangelische Kirche in Preußen an den Fol-

gen der durch den Staat vollzogenen, theilweise sogar mit Gewalt unterstützten, jedenfalls mit Mitteln des Staates geförderten Union. Soll jetzt im neuen deutschen Reiche dieser Fehler erneuert, und etwa gar als der Versuch einer rückläufigen confessionellen Bewegung in Vollzug gesetzt werden? Man überlasse doch ja die confessionellen Streitigkeiten den Theologen und den kirchlichen Parteien. Die mögen, halten sie's für gut und nöthig und den Bedürfnissen der Gegenwart heilsam, auf ihre Verantwortlichkeit über dieselben zu zanken fortfahren. Das oben besprochene lutherische Oberconsistorium wäre aber gerade nach der Seite bedenklich, daß es als der erste Schritt auf jenem Wege erneuter Einmischung des Staates in die Confessionsfrage allgemein betrachtet werden würde; und das ist der stärkste aller Einwände gegen dasselbe. Ist es aber möglich, in evangelischen Kirchenangelegenheiten kirchenpolitisch zu handeln, ohne in die Confessionsfragen sich einzulassen? Darauf antworten wir weiter unten. Hier heben wir nur hervor, daß, wenn es möglich ist, die staatliche Aktion streng kirchenpolitisch zu halten, dies den außerordentlichen Vortheil bringen würde, daß dieselbe den ihr so wünschenswerthen möglichst objektiven Charakter gewänne, den kirchlichen Parteistreit zur Seite drängen und einen für alle Parteien mehr und minder annehmbaren Charakter an sich tragen würde. Das wäre doch nicht nur ein Vortheil, sondern ein Segen, weil an sich eine Stärkung der evangelischen Kirche und damit auch ein indirekter, wirksamer Beitrag zum vielberegten „Kampf wider die ultramontane Partei“.

Die Reform der Verfassung der evangelischen Kirche sollte endlich drittens in einer bestimmten Sympathisation zu unserer nationalen Entwicklung stehen. Also, eine deutsche, evangelische Nationalkirche? Mit nichten. Sie ist ein schöner Traum, den jetzt so Manche träumen, aber es ist unmöglich, ihn in die Wirklichkeit umzusetzen. Warum das? Aus drei Gründen vornämlich. Erstlich verbietet es schon die politische Lage. Die evangelische Kirche existirt seit drei Jahrhunderten nur in der Form von Landeskirchen in Deutschland, un-

Kirchenangelegenheiten sind auch heute Sache der Einzelstaaten, nicht der Kompetenz des Reiches. Zweitens, nur auf dem Wege der constituirenden Synode wäre eine solche Reichskirche denkbar. Wie sollte es aber zu einer solchen kommen, da die Landesfürsten ihre ererbten Rechte und Pflichten als Summe-episkopi doch unmöglich den unberechenbaren Resultaten einer solchen weder durch kirchliche Bedürfnisse noch durch geschichtliche Gründe motivirten Versammlung preisgeben können und werden? Und endlich kann man, ohne Prophet zu sein, mit Bestimmtheit vorherzagen, daß, wenn trotz alledem eine constituirende allgemeine Synode zusammenträte, sie nach Lage unserer kirchlichen Parteiverhältnisse zur Zerspaltung der Kirche d. h. zur Zertheilung derselben in Confessionskirchen und wahrscheinlich auf einem sehr tumultuarijchen Wege führen würde. Offenbar müßte eine solche deutsche Reichskirche am meisten den Strebungen des Protestantenvereins entsprechen; es macht aber dem kirchenpolitischen Verständniß der Vertreter dieser Richtung Ehre, daß auch sie von constituirender Synode und Reichskirche in der Gegenwart weniger sprechen, als früher, und die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Sache auch von dieser Seite Anerkennung zu finden scheint.

Wie soll aber, wenn eine evangelische Reichskirche unmöglich ist, die Reform der Verfassung der evangelischen Kirche doch in einer gewissen Sympathisation zu unserer nationalen Entwicklung stehen? Dem neuen deutschen Reich ist durch seine historische Gestaltung, durch den überaus glücklichen Umstand, daß dieselbe friedlich sich vollziehen durfte, eine große, eigenthümliche Aufgabe gestellt, die nämlich, zu zeigen, daß eine nationale Einheit möglich sei auf Grund einer reichen und gegliederten Mannigfaltigkeit. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch das Problem der Verfassungsreform der evangelischen Kirche zu fassen. Wie aber?

Es ist für einen verständigen Mann, der sich täglich übt, seiner eigenen Kraft und seinem eigenen Verstand nicht zu viel zu vertrauen, eine peinliche Lage, Angesichts einer so entwickelten und durch die vorangeschickten Erörterungen so hoch

gespannten Frage mit dem Hinweis auf einen von ihm selbst bereits früher aufgezeigten Weg antworten zu müssen. Und doch kann ich nicht anders. In der Schrift: „Die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland“ ist bereits Anfang 1867*) von den drei oben bezeichneten Gesichtspunkten aus Antwort auf die vorliegende Frage gegeben worden. Eine fortgesetzte scharfe Betrachtung unserer politischen Entwicklung und der durch sie nothwendig gesteigerten kirchenpolitischen Verwicklung hat mich in der Ueberzeugung der Richtigkeit der Grundgedanken jener Darlegung nur noch viel mehr bestärkt. Unerwartet berufen, für das neue Reichsland kirchenpolitische und kirchliche Vorschläge zu machen, hiemit in der Lage, der Situation auch nach neuen Seiten etwas auf den Grund zu sehen, kann auch der Umstand, daß jene Vorschläge nicht angenommen worden sind, mich in keiner Weise hindern, dieselben, überzeugt von ihrer Richtigkeit, in der gegebenen kritischen Gesamtlage nur um so nachdrücklicher öffentlich geltend zu machen. Die angezogene Schrift hat bei ihrem Erscheinen viele Federn in Bewegung gesetzt, aber, aus den Anschauungen keiner unserer kirchlichen Parteien gedacht, natürlich bei allen mehr Widerspruch als Zustimmung hervorgerufen. Was aber schlimmer, mit wenigen Ausnahmen ist die Kritik auf die Grundgedanken gar nicht eingegangen, sondern hat sich an die untergeordneten Punkte und Nebenfragen, welche ich entwickeln mußte, um die praktische Ausführbarkeit des Planes zu erweisen, gehalten und diese von ihren Parteimotiven aus bemängelt und bekämpft. Ich erlaube mir, die erneute Prüfung der Grundgedanken jener Schrift hiemit zu empfehlen. Wir sind inzwischen um fünf Jahre vorgerückt, und da gegenwärtig die kirchenpolitische Lage uns auf die Finger zu brennen beginnt, dürfte vielleicht bei Manchen

*) In dritter Ausgabe, vereinigt mit der Nachschrift: „Zur Unions- und Verfassungs-Frage“, erschienen unter dem Titel: „Kirchenpolitische Fragen der Gegenwart“, Gotha, bei F. A. Berthes, 1867.

die wiederholte Prüfung ein günstigeres Resultat haben. Den Inhalt der betreffenden Schrift hier zu reproduciren, ist unmöglich; schon ist diese Flugchrift umfangreicher geworden, als wir gewünscht. Aber jene principiellen Gesichtspunkte, auf welche es wesentlich und zunächst ankommt, noch einmal kurz zu skizziren, dürfen wir hier nicht umgehen.

Schon damals gingen wir von dem Axiome aus, daß unsere politische Entwicklung die Entstaatlichung der evangelischen Kirche nothwendig mache. Diese Forderung läßt sich aber nicht vollziehen, ohne die Grundlage unserer deutsch-protestantischen, kirchenpolitischen Entwicklung zu ändern. Mit anderen Worten, die Aufhebung des landesherrlichen Summepiskopates ist die nothwendige Voraussetzung, resp. Folge des Processes der Entstaatlichung der Kirche. Welche Reservatrechte etwa auch dann noch dem Landesfürsten, dem evangelischen Landesfürsten, vorzubehalten seien? gehört jenem ersten Grundsatz gegenüber in die Detailfragen eines kirchlichen Verfassungsplanes. Die Kirche selbst also, soll sie wirklich entstaatlicht werden, erhält für ihre neuen Organe das volle jus in sacra, sie leitet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Woher aber diese Organe? wie ihre Ausgestaltung? Ersteres natürlich in Anlehnung an das Gegebene, in rechtlicher Continuität nach einem in jener Schrift näher geschilderten Modus des Ueberganges und der Neubildung. Und diese Organe und Gliederungen selbst?

Es handelt sich, wie wir dort nachgewiesen, zunächst um die Auffindung und Anwendung eines richtigen Theilungsprincips. Denn die evangelische Landeskirche in Preußen ist für sich schon gegenüber den Grundbedingungen deutsch-protestantischer Kirchenentwicklung viel zu groß, sie umschließt confessionell, historisch, politisch-social vielfach disparat entwickelte Kirchenkörper, und in dieser Thatsache liegt die Hauptursache zahlreicher Schwierigkeiten, welche die preußische Kirchenleitung seit lange drücken. Also Decentralisation! Constituierung von Provinzialkirchen, welche mit voller kirchlicher Selbstverwaltung auszurüsten sind. Ihren Synoden

gebührt das Recht kirchlicher Gesetzgebung, nur durch ein suspensives Voto, eventuell durch Einsprache eines obersten kirchlichen Gerichtshofes oder einer „Kirchenconvocation“ beschränkt. So hätten wir eine Mannigfaltigkeit von vielleicht 13 oder 14 Provinzialkirchen in Preußen.

Wo aber bleibt die Einheit? Wir verneinten vor fünf Jahren überhaupt die Nothwendigkeit einer Central-Kirchenbehörde. Wenn irgend etwas, hat dieses, als ein Verstoß gegen alle preußische Tradition und Anschauung, von den verschiedensten Seiten her Erstaunen und Widerspruch wachgerufen. Noch heute halten wir eine solche in dem Rahmen des von uns entworfenen Verfassungsplanes für unnöthig, ja für wenig zweckmäßig. Wenn wir dem von uns aufgestellten „obersten Kirchenrath“ nur den Beruf der kirchlichen Repräsentation und zugleich den eines obersten rein kirchlichen Gerichtshofes zuwiesen, so scheint uns das auch heute noch genügend. Doch ließe sich, wenn dringende Gründe dafür sprächen, erwägen, ob ihm auch einige Rechte der Verwaltung zu belassen seien? Jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seine administrativen Rechte sehr beschränkt wären, und daß er selbst auf Vorschlag der Provinzialkirchen und durch Vertreter dieser gebildet würde. Doch wo sind die Momente der Einheit? Sie liegen erstlich in der im Wesentlichen gleichen Verfassung der verschiedenen Provinzialkirchen, in deren kirchlicher und theologischer Freizügigkeit, in der gemeinsamen kirchenrechtlich schon gegebenen Anerkennung, der Augustana, als des Grundbekenntnisses des deutschen Protestantismus, und in der Uebung der Abendmahlsgemeinschaft. Auf dieser Grundlage mag sich dann in den einzelnen verschiedenen Provinzialkirchen Manches verschieden gestalten. Wenn z. B. die pommerische Provinzialkirche nach dem unverfälschten Ausdruck der Ueberzeugung ihrer Gemeinden und Geistlichen Manches anders haben will, als die rheinische, warum soll man ihr das wehren? Stehen sie nicht beide historisch, social, kirchlich auf sehr verschiedenen Entwicklungsstufen? Und wenn eine Provinzialkirche die Abendmahlsgemeinschaft charitativ, die andere obligatorisch deuten will, weshalb sollte man darüber

streiten? Wir sind vielmehr der Ueberzeugung, daß auf diesem Wege eines verständigen Gemährenlassens der Mannigfaltigkeit die Einheit sich moralisch stärker entwickeln würde, als auf dem Wege der gegebenen Centralisation, deren Aktionskraft, doch schwach, die widerstrebenden Tendenzen der kirchlichen Parteien nur höchst mühsam in Schranken halten kann. Auf solchem Wege würden wir auch am ehesten zu einer Einheit der gesamten evangelischen Landes- und Provinzialkirchen in Deutschland kommen. Von wegen der Union, und weil Preußen, als solches, viel zu groß, scheuen die nichtpreußischen Landeskirchen jede Verührung mit der in Preußen. Mit einer aus selbständigen Provinzialkirchen sich formirenden Kirche werden die außerpreußischen von selbst seiner Zeit in Verbindung treten und in dem obersten Kirchenrath, wie in der Kirchenconvocation, Vertretung suchen.

Wie aber wäre auf diesem Wege kirchenpolitisch zu handeln, ohne doch von Seite des Staates in die Alles lähmende und schwierige Confessionsfrage sich zu mengen? Ein lutherisches Oberconsistorium für die annekirten Provinzen würde durchaus den historischen Gang deutsch-protestantischer Kirchenentwicklung verlassen und geschichtlich disparate Gruppen verbinden. Es wäre ein verhängnißvoller Schritt, weil er zum erstenmale das reine Confessionsprincip, losgetrennt von seinem landeskirchlichen Grunde, in Deutschland zur Anwendung brächte. Die Consequenz würde nothwendig die wenn auch allmähliche Verwandlung der gesamten protestantischen Kirche in freie Confessionskirchen mit Auflösung der Volkskirche sein. Jenes wünschen aber selbst unsere Lutheraner im Grunde nicht, denn sie wissen wohl, daß auf Grund unseres 300jährigen territorialistischen Kirchenthumes alle unsere Provinzial- und Landeskirchen zuerst partikularistisch und dann erst confessionell sind. Der oben vorgeschlagene Weg aber hält den Staat von der Einnengung in die Confessionsfrage ganz frei. Er löst diese Aufgabe durch unser Theilungsprincip, die Provinzialkirchen. Denn was sind diese anders, als historisch und confessionell gleichartig entwickelte Kirchenkörper, in denen, für sich betrachtet,

aus der ängstlichen Reibung mit historisch heterogen entwickelten Kirchengruppen herausgesetzt, die confessionelle Frage faktisch gelöst ist? Man verlege, sagten wir früher einmal in diesem Sinne, die Confessionsfrage von Berlin in die Provinzen, und man wird mit Gottes Hilfe mit ihr fertig werden. Auch dies ließe sich im Blick auf Rheinland und Westphalen thatsächlich erweisen. Es bedürfte aber zu obigem Provinzialkirchentum nur einiger weniger Grenzberichtigungen, um völlig compacte, gesunde historische Gliederungen zur kirchlichen Selbstverwaltung sofort zu haben.

Dies sind die Grundzüge des vor fünf Jahren von uns entwickelten Verfassungsplanes. Er ist viel kritisiert worden, meist von befangenen kirchlichen Parteimotiven aus, nur von Einigen mit kirchenpolitischem Verständnis. Thatsache ist, daß von keiner Seite ein anderes, zusammenhängendes, in seiner praktischen Durchführbarkeit erwiesenes kirchliches Verfassungsprogramm bis heute existirt. So haben wir nicht nur Recht, sondern Pflicht, auf dasselbe öffentlich zurückzukommen. Und im Blick der heute gegebenen Lage behaupten wir mit verstärkter Zuversicht, daß dasselbe nach allen Seiten hin für unsere kirchlichen Parteien, wie für die nöthige kirchenpolitische Aktion des Staates die vielfachsten Motive eines durchaus annehmbaren Compromisses enthält. Alle kirchlichen Parteien haben, wie gezeigt, ein ziemlich gleiches Interesse an der Bewahrung der Volkskirche. Man zeige, auf welchem anderen Wege diese unter den gegebenen Verhältnissen aufrecht zu erhalten sei! Die Annehmbarkeit für die lutherische Partei liegt ziemlich offen zu Tage. Sie gewinnt ja sofort dreiviertel der Provinzialkirchen, als herkömmlich lutherische Gebiete, in denen sie unter Wahrung des Fortschrittes, den die Union gebracht hat, sich nach dem Maaße ihrer Kraft erbauen mag. Für die Partei des Protestantenvereins könnte der Vorschlag nicht minder annehmbar sein. Denn was ist es mit dem „Gemeindeprincip“, so lange die Kirche nicht wirklich Selbständigkeit hat? so lange die Synoden nicht wirklich eine legislatorische Befugniß besitzen? Und auch die Unionspartei würde wohl

keinen Schaden erleiden. Wo sie bodenständig, würde sie sich nicht nur behaupten, sondern, befreit von dem Odium der Gewalt, von dem Verdacht des durchaus Unvernünftigen, ihre einigende Tendenz um so ungehinderter geltend machen können. Natürlich findet dabei keine Partei alle ihre Wünsche verwirklicht. Aber wie heutigen Tages in der Politik meist kein Handeln möglich ist ohne vielfache Compromisse unter den Parteien, so ist auch in kirchenpolitischen Dingen kein Handeln möglich, als entweder ganz mit einer Partei und dann mit voller ausschließlicher Parteilichkeit, oder auf dem Wege eines Compromisses unter den verschiedenen kirchlichen Parteien. Freilich, wie im Staate, meinen auch in der Kirche die Parteien die Freiheit und wo möglich auch die Alleinherrschaft zunächst oder gar ausschließlich für sich. Kein Verständiger wird annehmen, daß der Staat auf diesem Wege der entschiedenen kirchlichen Parteinahme die kirchliche Verfassungsfrage lösen werde, oder daß sie auf solchem Wege überhaupt befriedigend gelöst werden könne. Seine Aufgabe ist vielmehr, die ganze Frage möglichst objektiv aufzufassen, und das hier entwickelte Programm bietet auch für den Staat den außerordentlichen Vortheil, daß er nach demselben eine Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat, und speciell die Reform der Verfassung der evangelischen Kirche vollziehen kann, ohne sich in die kirchlichen Parteifragen zu mengen. Kein Weg kirchenpolitischer Reform wird, wie wir glauben, zum Ziele führen, der nicht streng diesen Gesichtspunkt einhält. Damit aber wäre ein Großes gewonnen, denn es ist hohe Zeit, auch in Deutschland dahin zu gelangen, daß weder Orthodoxie, noch Rationalismus vom Staate begünstigt und getragen werde, sondern die kirchlichen Parteien darauf gewiesen sind, mit der ihnen selbst einwohnenden Macht des Glaubens und der Liebe, mit der Macht freier Ueberzeugung zu wirken und sich in den Herzen Bahn zu machen.

Sollen wir endlich noch hervorheben, wie das entwickelte Programm in unmittelbarer Sympathisation mit der Neugestaltung und den Bedürfnissen unserer nationalen Ent-

wicklung steht? Sie liegt ziemlich offen zu Tage. Wir sprechen von der Einheit des Reiches in der Mannigfaltigkeit seiner Stämme. Wir sprechen von Decentralisation und Selbstverwaltung. Schon vor fünf Jahren haben wir gezeigt, daß hier auf kirchlichem Gebiete, das doch wohl noch zu den wichtigsten Bestandtheilen unseres Volkslebens gehört, sofort mit der Sache Ernst gemacht werden könne. Die Rahmen in Kreis- und Provinzialverbänden, wenn auch theilweise der Revision bedürftig, sind bereits da. Es kommt nur darauf an, daß sie durch den nöthigen Inhalt bewegungs- und lebensfähig gemacht werden. Ein solcher Vorgang würde auch für die gewünschte Decentralisation und Selbstverwaltung auf politisch-administrativem Gebiete*) ein anregendes und wirksames Vorbild werden können.

Zum Schluß noch ein Wort über die Wege der Ausführung einer solchen Reform. Zu einer Umgestaltung des Evangelischen Oberkirchenrathes im oben angedeuteten Sinne ist die Zeit, wie es scheint, vorbei. So würde die von uns im vorigen Kapitel desiderirte Staats-Kirchencommission mit Ausschcheidung ihrer der evangelischen Landeskirche in Alt- und Neupreußen nicht angehörigen Mitglieder von selbst das Organ sein, dem unter einem unserer kirchenpolitischen Lage und Auf-

*) Wir hoffen, daß auch diese nicht ad calendas graecas vertagt bleibe, und eine wirksame und durchgreifende werde. Uns erscheint z. B. ein allgemeines Unterrichtsgesetz für Preußen — wir meinen die Volksschule, nicht die höheren Lehranstalten — ein mißliches Unternehmen. Allgemeine principielle Grundsätze thuen gewiß noth, aber darauf sollte man sich beschränken, und alles Detail den Provinzialständen überlassen. Will man Ostpreußen und die Rheinprovinz ganz gleich behandeln, so wird man nothwendig beiden gegenüber in manchen Punkten fehlgreifen. Natürlich aber meinen wir dabei neue, höchst freisinnig zusammengesetzte, d. h. an die Grundlagen der Selbstverwaltung sich anschließende und mit reichen Befugnissen ausgestattete Provinzialstände. Bis jetzt scheint wenig Initiative in dieser Richtung, deren consequente Verfolgung doch allein die Aussicht eröffnet, auch unseren gegenwärtig nöthigen und doch mißlichen Doppelparlamentarismus in kommenden Zeiten einmal zu beseitigen.

gabe gewachsenen Cultusminister die Vorberathung und Ausarbeitung eines Reformplanes kirchlicher Verfassung zuzuweisen wäre. Erhält derselbe die Sanction des königlichen Summeepiskopus, so gestaltete er sich in den Theilen, welche eine Mitwirkung der Kammern erheischen, zur Gesetzesvorlage.

„Aber die Kammern? aber das Abgeordnetenhaus?“ höre ich zum Schluß rufen. Auch dieser Einwand schreckt uns nicht. Ich gestehe offen, wäre ich Mitglied des Abgeordnetenhauses, ich würde auch mehreren der bisherigen kirchlichen Vorlagen, d. h. Finanzforderungen, nicht wohl haben zustimmen können. Die Kammern haben, glaube ich, ein Recht, zu erwarten, daß das Ministerium mit einem dem Artikel 15 der Verfassung gerecht werdenden Gesamtplane zur Neuordnung des Verhältnisses der evangelischen Kirche zum Staate vor sie trete. Sie haben gewiß nicht die Details der neuen Verfassung zu berathen und über sie auf Grund der Anträge der berechtigten kirchlichen und staatlichen Organe zu beschließen, das unterliegt dem Willen und der Anordnung des königlichen Summeepiskopus. Aber die Kammern haben ein Recht, soweit von dem Reformplane Cognition zu nehmen, daß sie beurtheilen können, ob der vorgelegte Plan den in der Verfassung ausgesprochenen Grundsatz der Entstaatlichung der evangelischen Kirche wirklich auszuführen geeignet und ausreichend ist. Wir zweifeln nicht, daß auch das gegenwärtige Abgeordnetenhaus einem dem entsprechenden Plane zustimmen, resp. die nicht unbeträchtlichen finanziellen Mittel bewilligen würde. Freilich, von Orthodozie, Pietismus, Hierarchie u. dgl. würde vielleicht auch dabei viel geredet werden. Das neue deutsche Reich ist noch zu jung, als daß wir uns schon alle in kleinlicheren Verhältnissen uns zur Gewohnheit gewordenen, auch kirchenpolitischen Unarten so rasch sollten abgewöhnt haben. Aber die Größe der neuen Verhältnisse läßt doch allseitig den guten Willen vermuthen, auch von ihnen allmählig loszukommen und subjektive religiöse oder irreligiöse Expectationen von der politischen Arena ferne zu halten. Dieses löbliche Bestreben zu unterstützen, zum Schluß noch eine histo-

rische Erinnerung. Mit großer Aufmerksamkeit hat Schreiber dieses vor zwei Jahren die Verhandlungen über die Entstaatlichung der anglikanischen Kirche in Irland verfolgt. Die Tories und die Whigs sind dabei ziemlich stark aneinandergekommen. Wie billig haben die Liberalen gesiegt. So würde es wohl auch bei uns sein. Aber merkwürdig! Im Parlamente sitzen Orthodoxe und Freidenker aller Art. Doch nicht ein Wort kirchlichen Parteigezänkens haben wir in den Parlamentsverhandlungen gefunden. Niemand hat über Hierarchy geklagt, und die anglikanischen Bischöfe sind doch stattliche, reich dotirte Lords; Niemand hat untersucht, ob die high church- (unsere Lutheraner) oder die low church- (unsere Unionisten) oder die broad church-party (etwa unsere Protestantenvereins-Männer) in der irischen Kirche das Regiment führten; man war offenbar der Meinung, das würden die am besten unter sich selber ausmachen. Gladstone sprach und verhandelte mit großem Geschick; prompt und splendid erledigte man die Finanzfragen und warf noch am letzten Tage so und so viele Millionen der entstaatllichten Kirche nachträglich in den Sack. Schließlich sind alle ganz befriedigt gewesen, und die Kirche in Irland freut sich bereits ihrer vollen Selbständigkeit und Freiheit; selbst jenseits des irischen Canals ist der Schrecken nicht mehr so groß auf den kommenden Tag einer Entstaatlichung der englischen established church. Freilich so glatt und so splendid wird die Sache in unserem Parlamente wohl nicht gehen. Aber richtig und in großem Style angefaßt, klar und energisch vertreten, wird, wie wir vertrauen, auch über den Narmelcanal zu uns von unsern Vettern eines Tages das Lob erhallen: „Siehe da, im neuen deutschen Reiche haben sie auch bereits gelernt, kirchenpolitisch zu denken und zu handeln!“

(Beendet am 15. Januar 1872.)

Anhang.

Einiges über Kirche und Schule in Elfaß-Lothringen.

Seit die Wiedervereinigung des Elfaß mit dem neuen deutschen Reiche in Folge des französisch-deutschen Krieges feststand, sind die Blicke von Tausenden mit besonderer Spannung auf das neue Reichsland gerichtet. Es ist nicht nur der Reiz, mit welchem alles Neue auf die Gemüther der Menschen wirkt, es ist nicht nur die Anziehungskraft, welche der Wiedergewinn einer seit zwei Jahrhunderten verloren gegangenen schönen und reichen Provinz auf das wieder erstarkte nationale Bewußtsein unmittelbar ausübt, die solche Vorliebe erzeugt und jene gespannte Aufmerksamkeit hervorgerufen hat. Die neue Provinz ist Reichsland; sie ist bis auf Weiteres unter kaiserlicher Autorität der unmittelbaren Leitung und Regierung des großen Staatsmannes, welcher so wesentlichen Antheil an der Neugestaltung Deutschlands hat, unterstellt. Dieses Verhältniß mußte an sich eine besondere Spannung und Aufmerksamkeit erwecken. Neue Lagen erzeugen neue Bedürfnisse. So warten im neuen Reiche viele neue Aufgaben ihrer Lösung. Fragen aus dem Gebiete der staatlichen Verwaltung, Fragen aus dem Gebiete der Kirchenpolitik, Fragen aus dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts, Fragen aus dem Gebiete der socialen Bewegung. Wie wird, diese Frage mußte sich unmittelbar Vielen aufdrängen, der deutsche Reichskanzler sich zu diesen Aufgaben stellen? wie wird er, mit voller Macht freien Waltens ausgestattet, dieselben im neuen Reichslande greifen und ihrer Lösung zuführen? Wird, was dort geschieht, nicht nur bezeichnend, wird es nicht zugleich von vorbildlicher Bedeutung sein für das, was wir in Deutschland in nächster Zukunft zu erwarten haben? Offenbar erhalten

in diesem Blick die Maassnahmen und Vorgänge im Elsaß eine weittragende Bedeutung. Auch nach dem Zusammenhange und der Tendenz dieser Schrift ist es daher unmöglich, schweigend an ihnen vorbeizugehen.

Aber hier erhebt sich für den Verfasser eine nicht geringe Schwierigkeit. Er ist selbst während des verfloffenen Jahres einige Zeit im Elsaß commissarisch und in eigenthümlicher Vertrauensstellung thätig gewesen. Dieser Umstand erschwert ihm nicht nur jede öffentliche Aeußerung in dieser Richtung, er legt ihm auch von vorneherein bestimmte Reserven auf. Ja, ich gestehe offen, gerne wäre ich in solchem Blick dieses Nachtragskapitels entbunden. Aber nachdem die vorstehende Schrift nun vollendet mir vorliegt, Angesichts des Freimuthes, dessen ich in ihr nach allen Seiten gebraucht, Angesichts der oben gezeigten Bedeutung aller Regierungsmaassnahmen im Elsaß erschiene es mir als eine durchaus unzulässige Jaghaftigkeit, völlig schweigend über den Elsaß hinwegzugehen. Hier gerade bilden die Dinge eine Probe auf das Gesamt-Mechenerempel der vorstehenden Schrift, eine Probe, die um deswillen, daß sie ein rein negatives Facit ergiebt, um nichts minder lehrreich sein wird. Aber ich halte mich bei dieser Besprechung an folgende Gesichtspunkte. Erstlich erwähne ich nur dasjenige, was in Straßburg und im Elsaß allbekannt, auch in deutschen Zeitschriften richtig, halbrichtig, unrichtig besprochen worden ist; ich verzichte also auf alle sogenannten näheren Aufschlüsse, und halte mich nur an Bekanntes und Thatsächliches. Zweitens enthalte ich mich jeder Kritik von Personen, sowohl lobend, wie tadelnd. Drittens enthalte ich mich jedes Streifblickes in das Gebiet der politischen Administration und beschränke mich genau auf kirchenpolitische Fragen und einige Bemerkungen über die Behandlung der Frage des Primär-Unterrichtes. Freilich, auch bei solcher Beschränkung rede ich auf die Gefahr der Thorheit des Selbsttruhmes; ja Etliche, welche Sachliches gegen diese Schrift nicht recht vorzubringen wissen, werden sich's vielleicht angelegen sein lassen, zu verbreiten, der Umstand, daß meine kirchenpolitischen Vorschläge für den Elsaß nicht angenommen worden, sei wohl das Hauptmotiv dieser Schrift gewesen. Mögen sie so sagen! Es giebt Lagen, wo ein Mann um der Sache willen es auch auf solche und andere Thorheiten hin getrost wagen muß. Indem ich dies denn thue, vertausche ich, obigen Gesichtspunkten folgend, die Form des lebhaften kritischen Plaidoyers mit dem simpleren Style des Chronisten, der nur zum Schluß mit einigen

Worten noch auf die Moral, die sich aus seiner Geschichte ergiebt, hindeutet. —

In den ersten Tagen des verfloffenen Jahres erhielt ich von Seite des Generalgouverneurs von Elsaß-Lothringen, der zuvor deßfalls nach Versailles Mittheilung gemacht hatte, die Aufforderung, eine commissarische Thätigkeit für Kirchensachen im Elsaß zu übernehmen. Diese Aufforderung war mir um so unerwarteter, da ich bis dahin in keiner Weise die Ehre persönlicher Bekanntschaft mit den im Elsaß leitenden Persönlichkeiten gehabt, auch nach meiner Stellung den Dingen kirchlicher Verwaltung ferner stand. Begleitet von freundlichen Wünschen aus dem preussischen Abgeordnetenhaus und von den Organen der Fortschrittspartei*), folgte ich dem Rufe. Es galt die Doppelaufgabe: erstlich die kirchlichen Verhältnisse des Elsaß zu studiren, zweitens über eine Neuordnung der protestantischen Kirchenangelegenheiten, soweit dieselbe sachlich oder im Gesolge der politischen Veränderung sich als rathsam und nothwendig ergab, Vorschläge zu machen. Studium der kirchlichen Rechtslage, Verkehr mit Kreisen von Geistlichen und Laien in den verschiedenen Theilen des Landes, war also die nächste Aufgabe.

Von den etwa 300,000 Protestanten des neuen Reichslandes — die französischen Zählungen der letzten Jahrzehnte gelten namentlich in Abticht auf Confession nicht für völlig zuverlässig — sind oder waren etwa 250,000 Glieder de l'église de la Confession d'Augsbourg en France, der Rest mit Ausnahme weniger Dissidenten Glieder de l'église réformée de France. Nach diesen etwas höher als die officiellen Zahlen gegriffenen Ziffern bildet die protestantische Bevölkerung kaum mehr als ein Fünftheil der gesammten Landesbevölkerung. Ihr Einfluß, ihre sociale Bedeutung übertrifft freilich

*) Es giebt unter den deutschen Liberalen nicht wenige witzige und kluge Leute, welche einen Mann von positiv-christlichen Ueberzeugungen nur als einen Dummkopf oder, wo dies nicht ganz passen will, als einen — mit Fritz Reuter zu reden — „entsamten Jesuwiter“ sich vorstellen können. Entweder im Kopfe oder im Herzen, glauben sie also, müsse es nicht richtig stehen. Wir halten die bezüglichliche Beschränktheit des Vorstellungskreises dieser lieben Leute, deren reelle wissenschaftliche oder sonstige Verdienste wir unvorerleits gerne und unbefangen anerkennen, weniger für einen Fehler des Herzens, als des Verstandes, da es sich hier eben um ein Object handelt, von dem sie keine Vorstellung und Erfahrung, also auch kein Verständniß haben.

dieses Ziffernverhältniß beträchtlich. In Strassburg und am Niederrhein tritt sie ziemlich stark in den Vordergrund, und auch in dem völlig überwiegend katholischen Oberrhein ist die dort so mächtig entwickelte Industrie fast ausschließlich in protestantischen Händen. Die Verhältnisse der reformirten Kirche liegen einfach. Auf den unteren Stufen rein presbyterial gestaltet, in Conseils presbytéraux und Consistoires, etwa gleich unseren deutschen Kreis- oder Dekanats-Synoden, nur numerisch meist viel schwächer (es sollen der Regel nach 6000 Seelen ein Consistoire bilden), erfreut dieselbe sich einer ungleich größeren Freiheit, als die Kirche Augsburgischer Confession. Auffallend ist, daß dieselbe nicht nur ohne jede Centralbehörde (das Conseil central, das Napoleon III. im Jahre 1852 erfand, war eine bloße für staatliche Schaudarstellungen berechnete Repräsentation), selbst ohne Provinzial- oder General-Synode bestand. Vielmehr correspondirten die 104 kleinen reformirten Consistoires in den zahlreichen der Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten direkt mit dem Cultusminister, und als vor etlichen Jahren ein Professor der reformirten Dogmatik an der theologischen Fakultät zu Strassburg ernannt wurde, mußten die 104 Consistoires in ganz Frankreich über die vorgeschlagenen Bewerber ihre Stimmen abgeben. Für die reformirte Kirche im Elsaß bedarf es denn auch keiner weiteren Aenderung, als daß man derselben die Bildung einer Synode und die Wahl eines diese während der Zwischenzeit vertretenden Moderaments gewähre.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse der viel umfangreicheren und wichtigeren Kirche Augsburgischer Confession. Ihre Organisation ruht, im Anschluß an ein vom ersten Consul am 18. Germinal des Jahres X erlassenes Gesetz, auf einem Dekret Napoleon's III. vom 26. März 1852. Ganz im Geheimen zwischen dem Präsidenten des Directoire, dem damaligen Strassburger Präfecten und dem Cultusminister vereinbart, ist dasselbe als eine völlige Otkroyirung vollzogen worden und trägt in allen Stücken das ächte Gepräge Napoleonischen Geistes. Sehr gemäßigte Proteste von liberaler Seite („Gravamina“) gegen diese kirchliche Otkroyirung und Constitution mußten damals anonym außer Landes gedruckt und heimlich ins Land eingeführt werden. Der Grundgedanke dieser Verfassung ist: völlige Abhängigkeit der Kirche vom Staate. Dieselbe wird in folgender Weise realisiert: Repräsentative Körperschaften auf allen Stufen: in Conseils presbytéraux, in Consistoires (Kreis-synoden), in Assem-

blées d'inspection (etwas vergrößerte Superintendentenbezirke), und im Consistoire supérieur (Generalsynode). Untersucht man die Befugnisse dieser kirchlichen Repräsentativkörperschaften, so haben dieselben eigentlich über nichts zu beschließen, sondern sind im Wesentlichen Sprechversammlungen, deren Wünsche an eine höhere Instanz gehen. Kein Beschluß eines Presbyteriums ist gültig, ohne daß das betreffende Consistoire zustimmt; kein Beschluß eines Consistoire ist gültig, ohne daß das Directoire ihm zustimmt, und kein Beschluß des Consistoire supérieur ist gültig, ohne daß der Cultusminister ihn bestätigt hat! Unglaublich, aber wahr. Das Uebelste an dieser Napoleonischen Kirchenconstitution ist aber, daß sie die natürliche Grundlage aller zumal protestantischen Kirchenverfassung, die Lokalkirchengemeinde, geradezu zerstört und ihrer natürlichen Gerechtfame völlig beraubt hat. Alle Beschlüsse des Gemeindefkirchenraths (Conseil presbytéral) sind dem Beschlusse des Consistoire unterworfen. Die Gesetze sprechen sogar von „eglise consistoriale“ im Unterschiede der Pfarngemeinden, der paroisses, und lösen diese wesentlich in jene auf*). Die Consistoires aber werden nicht gleichheitlich von den Vertretern der betreffenden Kirchengemeinden besetzt, sondern der Versammlungsort des Consistoire, der „chef-lieu“, meist größere Orte, an denen die kaiserliche Regierung irgend welche Repräsentanten und Beamte, also unmittelbaren Einfluß hatte, entsendet alle seine Kirchengemeinde-Räthe in das Consistoire, während die Vertreter der übrigen Gemeinden nur die doppelte Zahl jener bilden dürfen. Das heißt in der That das „Gemeindeprincip“ gründlich vernichten. (Auch in der Constitution der reformirten Kirche besteht derselbe nur vom Gesichtspunkt Napoleonischer Politik begriffliche Verstoß gegen alle natürliche Grundlage kirchlicher Verfassung.) Das Consistoire supérieur, die Synode, ist aus 27 Mitgliedern gebildet, von denen 10 kraft ihrer Ernennung durch die Regierung Mitglieder sind. Scheinbar ist das Directoire demselben verantwortlich, eine Verantwortlichkeit, die sich aber so ziemlich darauf beschränkt, daß der Präsident des Directoire, der geborener Präsident des Consistoire supérieur ist, demselben Namens des Directoire einen „rapport de sa gestion“ zur Eröffnung der Sitzung „präsentirt“. Alle Beschlüsse

*) Unter etwa 6000 Protestanten des Elsaß begegnet man nach dieser Einrichtung und Terminologie immer einem Consistorialpräsidenten und Duzenden von Consistorialräthen.

des Consistoire supérieur sind, wie schon bemerkt, Anträge, über welche der Cultusminister die Entscheidung hat. Diese Constitution findet zuletzt in dem Directoire, der obersten Kirchenbehörde, ihre Krönung. Die inspecteurs ecclésiastiques, deren Befugnisse und Stellung unbedingt das Beste der ganzen Constitution bilden, sind im Wesentlichen Vermittler und Organe des Directoire gegenüber den Consistoires (Superintendenten). Das Directoire selbst ist gebildet aus 5 Mitgliedern, 4 Laien und einem Geistlichen, von denen 3 von der Regierung ernannt, 2 vom Consistoire supérieur erwählt sind. Das Directoire übt die ausgedehntesten kirchenregimentlichen Befugnisse in einer Unumschränktheit, wie keine Landeskirchenbehörde in Deutschland. So besetzt dasselbe alle geistlichen Stellen ohne die mindeste Betheiligung der Gemeinden (Patronate giebt es nicht). Der Kirche gegenüber souverain, ist dasselbe der Regierung gegenüber, welche ja auch die Mehrzahl der Mitglieder ohne jede kirchliche Concurrenz ernannt, um so abhängiger und muß in vielen Fällen die Entscheidung des Cultusministers einholen, wo deutschen Kirchenbehörden die freie Verfügung zusteht. Das ist in den wesentlichen Grundzügen die Verfassung de l'église de la Confession d'Augsbourg en France*). Unter dem Schein repräsentativer Formen, scheinbar noch verstärkt, in Wahrheit geschwächt, durch eine übermäßige Hereinziehung des Laienelementes — im Consistoire supérieur sitzt kein einziger frei gewählter Geistlicher! —, gewährt diese Verfassung das Bild einer im Grunde völligen Abhängigkeit der Kirche vom Staate. Es ist daher mehr als männlicher Muth, wenn das Organ der religiös-radikalen Richtung in Straßburg während des verflossenen Jahres mit der Behauptung der „autonomie absolue de l'église de la Confession d'Augsbourg“ wiederholt Staub aufzumwirbeln versuchte.

Wie und wo sollte nun aber die deutsche Regierung dem auf solche Rechtsverhältnisse gebauten protestantischen Kirchenwesen gegenüber einsehen? So sehr die vorliegende kirchliche Verfassung einer gründlichen Reform ohne Zweifel bedürftig ist, so gewiß der deutschen Regierung, als Rechtsnachfolgerin der französischen, die Befugnis

*) Eine vollständige Uebersicht aller für die protestantischen Kirchen in Frankreich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen giebt Erneste Lehrs: Dictionnaire d'Administration ecclésiastique à l'usage des deux églises protestantes de France. Paris, Berger-Levrault, 1869.

zukommt, die ganze bestehende Verfassung aufzuheben und eine beliebige andere einzuführen — auch die Constitution von 1852 stellt nirgends eine Bedingung bezüglich ihrer Widerrufbarkeit —, so wenig konnte unter den gegebenen Verhältnissen verständigerweise daran gedacht werden, mit einer Verfassungsreform, welche heute in Deutschland auch unmöglich auf dem Wege der Dekretierung erfolgen darf*), zu beginnen. Es lagen vielmehr eine Reihe von Vorfragen vor, welche vor allem Anderen der Erwägung und Bescheidung bedurften. In welchem Verhältniß soll die neue Regierung zur protestantischen Kirche im Elsaß treten? Ohne Zweifel zunächst in die nach der gegebenen kirchlichen Constitution der französischen Regierung zustehenden Rechte in deren vollem Umfang. Erleidet aber die bestehende Verfassung durch die Incorporation des Elsaß in Deutschland nicht ipso facto an mehreren Punkten eine Alteration? Wie sollen endlich die kirchlichen Ressortverhältnisse geordnet werden, zumal die neue Provinz Reichsland wird und das Reich für Cultus, Unterricht u. A. keine Organe hat?

Die erste dieser zwei Fragen war eine Frage rein rechtlicher Natur. Von ihr, als solcher, war, wie mir schien, um eine objektive aller kirchlichen Parteistellung entrückte Basis zu haben, auszugehen. Eine sorgfältige Erwägung ergab mir, daß durch die Lostrennung des Elsaß von Frankreich, das Directoire, als die kaiserliche kirchliche Oberbehörde de l'église de la confession d'Augsbourg en France, welches überdies nur zufällig seinen Sitz in Straßburg hatte, seinen Rechtsbestand verliere, so gut, als das Conseil central in Paris für die reformirten Kirchen des Elsaß. Auch in Bezug auf das Consistoire supérieur, das eine Repräsentation der ganzen Kirche Augsburger Confession in Frankreich war, dessen ganzer Rechtsbestand ohne jede kirchliche Mitwirkung auf dem Dekret Napoleon's vom 26. März 1852 ruhte, das durch die Lostrennung des Elsaß eine Anzahl seiner Glieder, die Vertreter der Inspectionen Paris-Agier und Montbéliard, verloren hatte, dessen Mitgliederzahl, irre

*) Nicht nur ein Abgeordneter im Reichstage, auch das Journal „Le Progrès religieux“ in Straßburg behauptete im Frühjahr fortwährend, ich hätte eine solche Verfassungsdekretierung beantragt, obwohl das letztere wenigstens aus sicherer Quelle wußte, daß dies völlig unwahr sei, und ich mich mit dem Entwurf einer Kirchenverfassung nicht im Mindesten befaßt hatte, da ich auch nicht gewohnt, überflüssige und unzeitige Arbeiten zu unternehmen.

ich nicht, auf 16 zusammengeschmolzen war, das aus mehreren hier zu übergehenden Gründen in gesetzlicher Weise überhaupt nicht convolutionsfähig war, — schien mir das Gleiche zu gelten. Rechtsgelehrte, mit denen ich die Frage besprach, stimmten dem bei. Um aber diese Frage ganz sicher zu stellen, bat ich den Generalgouverneur, noch bei zwei hervorragenden Kanonisten Rechtsgutachten über die betreffende Frage erholen zu dürfen. Ein in Bonn und ein in Berlin hierauf erfolgtes Gutachten bestätigte in allen Punkten in ausführlicher Begründung die oben dargelegte Anschauung. Sonach war die Neubildung einer Kirchenbehörde und die Neubildung eines kirchlichen Vertretungskörpers an Stelle des Consistoire supérieur, auch wenn die ganze übrige kirchliche Verfassung vom Jahre 1852 bestehen blieb, eine aus staatsrechtlichen Gründen sich ergebende Nothwendigkeit. In diesem Sinne sprach sich denn auch der Generalgouverneur, unter Anderem bei einer officiellen Audienz der noch übrigen Mitglieder des Directoire, wiederholt aus.

Wie aber sollten die Ressortverhältnisse der protestantischen Kirche geordnet werden? An diese Frage reichte sich sofort nach meiner Auffassung wenigstens eine weitere von principieller Bedeutung. Im Jahr 1866 sind, wie wir oben genügend nachgewiesen zu haben glauben, zwei unheilvolle kirchenpolitische Fehler gemacht worden. Erstlich darin, daß man die durch die Annexionen geschaffene Lage nicht zu der lange nöthigen Reform der Verfassung der evangelischen Kirche benutzte und im Anschluß daran die längst gebotene Neuordnung des Verhältnisses der evangelischen Kirche zum Staate ernstlich erstrebte; sodann darin, daß man die Landeskirchen der annektirten Provinzen in ihrem Partikularismus beließ und es dadurch geschehen lassen mußte, daß derselbe nicht nur erstarkte, sondern selbst der politische Partikularismus sich mit dem kirchlichen verbrüderete und hinter denselben verschanzte. Am Elsaß, sagte ich mir, hat nun Gott unerwartet noch einmal ein Objekt gegeben, an welchem es gilt, vor Allem jenen kirchenpolitischen Doppelfehler zu vermeiden. Gelingt dies, so ist, wenn auch in kleinem Rahmen, doch an einem wichtigen Punkte ein Vorgang geschaffen, der für die gesammte Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat im neuen Reiche von Bedeutung werden kann, ja muß. Dies war der leitende Gesichtspunkt meiner sämtlichen weiteren kirchlichen, resp. kirchenpolitischen Vorschläge. Natürlich war für diese Auffassung im Elsaß selbst für den Augenblick wenig Verständniß. Man hatte mit näher liegenden

Dingen zu thun; deutsche Verhältnisse und Aufgaben lagen dem Gesichtskreis überhaupt noch sehr fern; die bestehende, auf caesaropapistischem Princip ruhende Kirchenverfassung, der französische Geist, die altgewohnte Tradition ließen wenig Sympathie für das Ziel einer Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate aufkommen; und was die Hauptsache, die kirchlichen Parteien, sowohl die orthodoxe, wie die negative dachten, wie dies fast immer zu geschehen pflegt, nur daran, welcher Vortheil oder Nachtheil aus der neuen Lage ihnen selbst in ihren unmittelbaren und nächsten Interessen erwachsen werde. Um so mehr — ich gestehe es — rechnete ich mit mehreren Anderen auf ein entgegenkommendes Verständniß von Seite der neuen deutschen Reichsregierung.

Wie sollten nun aber obige Gesichtspunkte gegenüber der protestantischen Kirche im Elsaß verwirklicht werden? Als Ziel derselben stellte sich mir eine wohlbedachte, auf richtige kirchenpolitische und kirchliche Motive gebaute, freie Verfassung der Kirche dar, welche dieselbe befähigte, forthin ihre Angelegenheiten selbständig zu leiten und zu verwalten. Abgesehen von dem allgemeinen Bedürfniß, welches in der Gegenwart allerorten zu einer Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat drängt, wies im Elsaß auch noch ein ganz eigenthümliches Rechtsverhältniß auf jenen Zielpunkt. Während der landesherrliche Summepiskopat in Deutschland die Grundlage der protestantisch-kirchlichen Rechtsbildung ist, besteht ein solcher in Frankreich nicht, wurde auch niemals von der französischen Regierung in Anspruch genommen. So unbeschränkt dieselbe, namentlich unter Napoleon III., die protestantische Kirche zu beherrschen suchte, so geschah dies doch nie auf Grund eines Summepiskopates, sondern auf Grund territorialer Landeshoheit. Früher, theilweise bis zur Revolution, wurde der landesherrliche Summepiskopat auch im Elsaß von Magistraten und Fürsten geübt. Seitdem verschwand er. Sollte er nun wieder aufleben? Zu wessen Gunsten? Des Kaisers? Des Bundesrathes? Schon nach der Rechtslage des neuen deutschen Reiches erscheint das Eine wie das Andere gleich unmöglich. Der reine Territorialismus aber als Grundlage der Kirchengewalt ist ein in der Geschichte längst abgethanes, in der Gegenwart vollends unmögliches Verhältniß. So drängte auch die Rechtslage auf eine selbständige, freie Organisation der protestantischen Kirche im Elsaß.

Wie sollte nun dieselbe herbeigeführt, wie zugleich das Ressortverhältniß der protestantischen Kirchenangelegenheiten geordnet werden?

Das Reichskanzleramt besitzt keine Organe für Cultusangelegenheiten, und sah sich hier doch kirchlich, wie kirchenpolitisch eigenthümlichen Aufgaben gegenübergestellt. Mein Antrag war denn, einen Kirchencommissar zu berufen, welcher loco Straßburg die nach dem bestehenden Recht der Regierung zur Entscheidung zustehenden Kirchenfachen für den Reichskanzler, resp. das Reichskanzleramt, zu bearbeiten habe, und hinwiederum dessen Organ der protestantischen Kirche gegenüber sei. (Ganz so, wie es nun mit dem Berg-, Steuer- und Eisenbahnwesen geordnet worden ist.) Diesem Kirchencommissar sollte dann auch der Auftrag werden, innerhalb einer gemessenen Zeit mit der Oberkirchenbehörde den Entwurf einer neuen kirchlichen Verfassung auszuarbeiten, und diesen sodann mit einer ad hoc berufenen Landessynode zu beraten und zu vereinbaren. War diese Vorlage durch Sanction des Kaisers und des Bundesrathes rechtskräftig geworden, so sollte nach Einführung der Verfassung das Kirchencommissariat aufgehoben werden, da dann nur noch rein rechtliche Fragen der Competenz der Reichsregierung auch gegenüber der protestantischen Kirche des Elsaß verblieben. Dies war die Summa meiner kirchenpolitischen Vorschläge, welche, vom Generalgouverneur warm befürwortet, dem Reichskanzler im April zur Entscheidung vorgelegt wurden.

Füge ich noch hinzu, daß auch über Vermehrung der Dotation der protestantischen Kirche, namentlich zur Verbesserung der größtentheils äußerst ungenügenden Pfarrgehälter, vor Allem über Aufhebung der bis in die Gegenwart eine Quelle der unwürdigsten Verationen für die protestantische Kirche bildenden Simultaneen*), über Berufung einiger neuen Kräfte an die theologische Fakultät im Allgemeinen, sowie

*) Der Grundsatz der Reichsregierung gegenüber den verschiedenen Confessionen kann nur der einer strengen und gerechten Parität sein. Von Recriminationen in Bezug auf die anderthalbhundertjährige Vergewaltigung des Protestantismus im Elsaß kann daher verständigerweise keine Rede sein. Aber eines ist, wie ich glaube, die deutsche Regierung dem elßassischen Protestantismus schuldig, die Aufhebung der vom französischen Jesuitismus den Protestanten aufgezwungenen Simultanverhältnisse. Noch 130 Kirchen etwa sind, wie mir gesagt wurde, Simultankirchen. Auch für die römisch-katholische Kirche haben dieselben, sowie gesetzlich streng nach Parität verfahren wird, jeden Reiz verloren. Ich habe seiner Zeit nachgewiesen, wie diese Simultaneen mit einem Angefichts der Bedeutung der Sache geringen Geldopfer von Seite der Regierung unter einem völlig paritätischen Verfahren innerhalb 10—15 Jahren beseitigt werden können.

Wahrung einer einigermaßen internationalen Stellung derselben in kurzen schriftlichen Motivirungen Anträge von mir vorbereitet worden, daß über die Anbahnung einer gewissen Freizügigkeit zwischen der Kirche des Elsaß und der evangelischen Kirche in Deutschland, resp. in Preußen, Gedanken ausgetauscht, daß auch der Gedanke eines im Elsaß — wo die freie Vereinigung unter französischer Herrschaft äußerst beschränkt war — doppelt nöthigen interconfessionellen Religionsgesetzes dem Generalgouverneur von mir dargelegt wurde, so ist damit im Wesentlichen der Umkreis der Vorlagen und Anträge bezeichnet, mit welchen ich Ende April meine commissarische Thätigkeit im Elsaß abschloß.

Doch, sie sollte noch einmal auf ganz kurze Zeit wieder aufgenommen werden. Anfang Juli kam vom Reichskanzler der Auftrag, die Reconstruktion der Oberkirchenbehörde Augsburgerischer Confession vorzunehmen, die nöthigen Verhandlungen führen zu lassen und die sich ergebenden Personalanträge zu stellen. Der Generalgouverneur lud mich ein, zu diesem Zweck noch einmal zu kommen. Ehe ich auf die hier folgenden im Elsaß allbekannteren Verhandlungen hinweise, muß ich einige orientirende Zwischenbemerkungen einfügen.

Wiederholt war schon während der Occupationsperiode und nach Unterzeichnung der Friedenspräliminarien die Frage der Neubildung der Oberkirchenbehörde unmittelbar nahegelegt worden. Dieselbe war auf zwei Mitglieder — der Präsident hatte seine Demission gegeben, ein Mitglied war unmittelbar vor Kriegsausbruch in den Staatsrath nach Paris berufen worden — herabgesunken; ein drittes, durch Zulassung des Generalgouverneurs noch funktionirendes, von der Inspektion Montbéliard in das Consistoire supérieur gewählt und von diesem in das Directoire delegirt, hatte ohne jeden Zweifel durch die staatsrechtliche Lostrennung des Elsaß und resp. durch den Verbleib Montbéliards bei Frankreich sein Mandat verloren. Monate lang erwartete man auch im Elsaß, wie es in allen anderen Gebieten geschehen, die Aufhebung der alten, die Reconstruktion einer neuen Oberkirchenbehörde. Weder Rechtsgründe, noch die Vollmachten des Generalgouverneurs machten dies unmöglich. Dringend hatte ich aber gerathen, davon nicht Gebrauch zu machen, sondern alle Personalveränderungen bis nach Entscheidung der kirchlichen Principienfragen zu vertagen. Da der Generalgouverneur auf diese Vorstellung eingegangen, alle Akte der kirchlichen Verwaltung von Seite der neuen Regierung also ruhten, so hatte ich nach Stellung der obigen principiellen Anträge, bereits Ende April, als

nicht weiter nöthig, um Entbindung von meinem Commissorium gebeten und mich in meine heimathliche Berufsstellung zurückgezogen. So war der Juli herbeigekommen, und es handelte sich nun um die Reonstruktion der Oberkirchenbehörde. Diese aber ist in ihrem Verlaufe nicht verständlich ohne einen Blick auf die kirchlichen Partei-Verhältnisse.

Wie heute fast überall, giebt es auch in der protestantischen Kirche des Elsaß zwei größere Parteien, eine sogenannte freisinnige und eine sogenannte orthodoxe. Erstere theilt sich wieder in die alt-rationalistische Schule und in die ganz moderne Richtung, etwa im Sinne Renan's. Ist die erstere, auch an der theologischen Fakultät vorwiegend vertreten, die numerisch stärkere, so ist die zweite die rührigere, welche, meist auf jüngere Kräfte gestützt, in dem Blatte „Le Progrès religieux“ ebenso ihre modern religiösen Anschauungen nachdrücklich vertreten, wie auch von ihren entschieden französischen Sympathien keinerlei Gebl gemacht hat. Ihnen gegenüber spaltet sich auch die orthodoxe Partei wiederum in zwei Richtungen: in eine ziemlich rührige, confessionell scharf zugespitzte lutherische Partei und in eine evangelische im Sinne ihres großen und einflußreichen Landsmannes, J. P. Spener (aus Rappoltzweiler), des Bekämpfers der todten Orthodorie und Begründers des deutschen Pietismus. Wenn diese letzte Richtung nach Lage der Verhältnisse auch keinerlei Tendenz zu kirchlicher Union verfolgt, so liegt es doch in ihrem Wesen, Unionsgewinnung zu pflegen. Nach den Schlüssen, welche aus der Größe der kirchlichen Parteiverksammlungen, sowie Adressen und dergleichen gezogen werden können, umfaßt die liberale Partei die größere Hälfte, vielleicht bis gegen zwei Drittel, die orthodoxe die kleinere Hälfte, vielleicht nur ein starkes Drittheil der Geistlichen. Ein Verhältniß, das aber in Bezug auf die Gemeinden, namentlich die die große Uebersahl bildenden Landgemeinden, insofern der positiv kirchlichen Richtung sich günstiger gestaltet, als dieselben, wie auch anderswo, kirchlich conservativ, und von einem meist kirchlich gesunden Pietismus stark durchzogen sind. Die Fälle, wo Gemeinden um positiv gläubige Pfarrer ausdrücklich bitten, meist vergeblich, sind häufig. Füge ich noch hinzu, daß die Verhältnisse der Kirche Augsburgischer Confession des Elsaß im Allgemeinen etwas Enges und Kleinliches haben, da man, in Frankreich eine kleine Insel bildend, sprachlich und durch kirchliche Tradition diesem ferne stand und gleichzeitig doch auch von Deutschland scharf abgetrennt war, daß in Folge dessen auch die Personalverhältnisse scharfer als anderswo

in den Vordergrund traten, daß seit langen Zeiten der Rationalismus im ausschließlichen Besitze der kirchlichen Herrschaft im Directoire war, daß durch die St.-Thomas- und St.-Wilhelm-Stiftung ungewöhnlich reiche Mittel zu theologischen Bildungszwecken für die evangelisch-lutherische Kirche des Elsaß vorhanden sind, — so ist in den nöthigsten Grundzügen die kirchliche Lage des protestantischen Elsaß charakterisirt. Nur Eines erheischt noch Erwähnung an dieser Stelle. Wie die religiös-radikale Richtung ihren französischen Sympathien jederzeit Ausdruck gab (s. oben S. 87), auch die Herrschaft der französischen Sprache entschieden unterstützte, so zeigte sich sofort eine unmittelbare Sympathie der positiv gläubigen Elemente des elsässischen Protestantismus zu der neuen politischen Gestaltung. Einmal, weil diese Kreise in dem Kampf um die deutsche Sprache seit lange einen zugleich bedeutungsvollen kirchlichen Kampf richtig erkannt hatten*), sodann weil kirchliche Geschichte und kirchliches Bekenntniß, ebenso wie theologische Wissenschaft sie jenseits des Rheines, als in ihre eigentliche Heimath, wiesen. (Ich muß aber hinzufügen, daß Letzteres auch bei den Leitern und wissenschaftlichen Vertretern der alrationalistischen Schule und wohl auch bei einem Theile der Anhänger dieser der Fall gewesen ist, und um so mehr, als ihre zwei Hauptführer vor Jahrzehnten aus Deutschland eingewanderte Theologen sind.) Bei der Bedeutung aber, welche jede positiv gläubige Richtung naturgemäß auf ihre religiösen und kirchlichen Ueberzeugungen legt, war es begreiflich, daß die gläubigen Theile des elsässischen Protestantismus sich am raschesten der eingetretenen politischen Gestaltung zuwandten. Denn, was man sonst auch hoffen oder fürchten mochte, darüber war in diesen Kreisen doch nur Eine Ueberzeugung: „mit unserem kirchlichen Leben wird's durch den Anschluß an Deutschland jedenfalls besser; man wird uns von den Nationalisten und Radikalen nicht mehr unterdrücken lassen; es wird ein neuer frischer Hauch kirchlichen Lebens und kirchlicher Bewegung durch unser Land ziehen“. Natürlich konnte von einer deutschen Partei im politischen Sinne vor dem

*) Schrieben wir hier eine culturgeschichtliche Skizze, so würde die charakteristische Behandlung grade dieser Punkte von besonderem Interesse sein. Nur Eines Zuges sei hier gedacht. Wiederholt ist es mir vorgekommen, daß protestantische elsässische Bauern auf meine Frage: „Nun, wie geht's unter den neuen Verhältnissen?“ übereinstimmend antworteten: „Wir danken Gott, daß wir eine Obrigkeit haben, mit der wir wieder in unserer Muttersprache reden können.“

Jahre 1871 im Elsaß keine Rede sein. Ueberschaute man aber im Juli 1871 die Ansätze einer solchen, so ergab sich, daß dieselbe wohl zu drei Vierteln aus der protestantischen Landbevölkerung des Elsaß und den [mit vereinzelt Ausnahmen] übrigen positiv gläubigen Elementen des elsässischen Protestantismus bestand.

Auf solcher Grundlage der Rechts-, wie kirchlichen Partei-Verhältnisse erforderte der Generalgouverneur meinen Rath bezüglich der Neubildung der obersten Kirchenbehörde. Ich bat, da bestimmte Directiven aus der Reichskanzlei nicht vorlagen, um Annahme folgender Grundsätze. Vor Allem sei kein ausschließliches kirchliches Partei-regiment, wie bisher, zu installieren, noch weniger an die Stelle des bis jetzt rationalistischen ein nur aus orthodoxen Elementen bestehendes zu setzen; die Besetzung der Kirchenbehörde solle vielmehr als ein Compromiß zwischen den kirchlichen Parteien, etwa an deren numerische Stärke sich anlehnend, erfolgen. Zunächst sei die Ernennung von vier Mitgliedern zu beantragen, die Wahl eines fünften vorzubehalten, wobei dann noch zu erwägen bleibe, ob das Direktorium, wie bisher, nur eines oder zwei geistliche Mitglieder in seinem Schooße zählen solle. Weiter beantragte ich, die beiden noch vorhandenen Mitglieder des Directoire, ein geistliches und ein weltliches, zu belassen, resp. zum Eintritt in das Direktorium zu berufen, auf welche Weise auch die Rechtsfrage gar nicht weiter berührt zu werden brauche, und sodann zunächst zwei weltliche Glieder positiver Richtung jenen zur Seite zu stellen. Nachdem der Generalgouverneur diese Gesichtspunkte gebilligt, erklärten sich die zwei bisherigen Mitglieder zum Verbleiben und resp. zum Wiedereintritt in das neue Direktorium bereit, jedoch mit dem ausdrücklichen Ersuchen, die Wahl des fünften Mitgliedes seiner Zeit jedenfalls auf einen Mann ihrer oder doch vermittelnder Richtung lenken zu wollen, ein Begehren, das ich für meine Person gerechtfertigt und begründet fand und zu bevormorten versprach. Bezüglich der beiden anderen Stellen handelte es sich zunächst um einen weltlichen Präsidenten. Die öffentliche Meinung der protestantischen Bevölkerung des Elsaß wies, man darf sagen, ohne Unterschied der kirchlichen Parteiung, in erster Linie auf einen Mann hin, der ohne Zweifel die für ein solches kirchliches Ehrenamt wünschenswerthen Eigenschaften in seltenem Maße in sich vereinigte. Es war der französische Staatsrath, Baron de B., seit langen Jahren Mitglied des Consistoire supérieur, von welchem soeben verlautete, daß er den französischen Staatsdienst verlassen und sich auf seine

Güter im Elsaß zurückziehen werde. Bei einer durch Vermittlung geschehenen Anfrage in dieser Richtung ergab sich, daß für jetzt eine Bejahung nicht in Aussicht stehe, wohl aber in einiger Zeit Willigkeit zur Uebernahme einer solchen Stellung vorhanden sein werde. Dagegen ließ sich nach längeren Verhandlungen der Senior der mit der Geschichte des Elsaß so innig verflochtenen Familie der Freiherren v. D. zur Uebernahme jener Stellung mit dem Vorbehalt, nach Jahresfrist zurücktreten zu können, willig finden. Ebenso ein Herr K., welcher mit warmem kirchlichen Interesse den Ruf einer finanziellen Capacität — das Direktorium hat auch viele Gegenstände finanzieller Verwaltung in seinem Amtsbereiche — verband. Das war das Resultat der im Auftrage gepflogenen Verhandlungen, nach deren Beendigung ich Straßburg sofort verließ, während der Generalgouverneur die betreffenden Personalanträge dem Reichskanzler vorlegte.

Im August erfolgte von dem Reichskanzler der Bescheid: die Berufung eines Kirchencommissars sei abgelehnt, die drei Mitglieder des Directoire, auch das Mitglied für Montbéliard, seien einfach zu bestätigen, das Consistoire supérieur sei sofort zu berufen und ihm die Wahl der noch fehlenden zwei Mitglieder zu übertragen. Motive dieser Entscheidung sind nicht bekannt geworden. Aber drei thatsächliche Folgerungen ergaben sich sofort für Jedermann aus derselben. Erstlich: über die Rechtsfrage wie über die vorgeschlagenen Personen war einfach zur Tagesordnung gegangen, und letztere harren noch heute einer Aufklärung, mit welcher Absicht die deutsche Regierung die betreffenden Verhandlungen im Juli mit ihnen eigentlich pflegen ließ. Zweitens: auf das nach der bestehenden Verfassung der Regierung zustehende Recht, drei Mitglieder des Directoriums zu ernennen (der eigentliche tragende Mittelpunkt der ganzen Napoleonischen Constitution vom Jahre 1852), war völlig verzichtet. Drittens: in der Kirche Augsburgischer Confession war aufs Neue die ausschließliche*) Herrschaft der rationalistischen und der religiös-radikalen Partei constituirt. Natürlich machte diese Wendung

*) Zwar hat das Consistoire supérieur, von dem mir gesagt wurde, daß es unter seinen noch vorhandenen 16 (?) Mitgliedern nur 2 der orthodoxen Partei zugehörige enthalte, den Versuch gemacht, ein positiv kirchliches Mitglied ins Direktorium zu wählen, jedoch ohne Erfolg. Dem Vernehmen nach soll die betreffende Stelle nur mit einem deutschen Regierungsrath besetzt werden.

großes Aufsehen; Alle waren überrascht, am meisten die Vertreter des kirchlichen Liberalismus; aber natürlich erfreut hieß es in ihren Reihen: „Eh bien, à présent nous ferons l'église.“ Doch, es ist nicht unsere Aufgabe, die Eindrücke und Stimmungen, welche jene Anordnungen im Elsaß hervorriefen, zu charakterisieren, so viel Stoff dazu auch geboten wäre. Wir verweisen auf Stimmen der Elsäßer, wie die G. M***s in den „Deutschen Blättern“. Mit dieser Entscheidung traf aber zugleich eine andere nicht minder tief die Gemüther ergreifende zusammen.

In keinem Zweige der öffentlichen Verwaltung war während der Occupationsperiode so rasch, so energisch gearbeitet worden, als im Elementarschulwesen. Während die Universität — mit Ausnahme der theologischen Fakultät — zerfallen, die Mittelschulen bis Juli 1871 in Confusion und Auflösung waren, nahm die provisorische Regierung durch die Hand tüchtiger, für ihre Aufgabe begeisterter Schulräthe die Reform des Elementarschulwesens mit Sachkenntniß und Energie sofort in die Hand. Der obligatorische Schulunterricht wurde verkündigt, die Seminarien reconstruirt, die Lehrordnung festgesetzt, Schulinspektoren aus Deutschland berufen und gleichzeitig in Schulen wie in Seminarien die confessionelle Trennung durchgeführt. Man war verwundert, fand aber bald, daß die Sache wirklich zweckmäßig, daß sie namentlich für die protestantische Bevölkerung eigentlich nur ein Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit sei. Selbst in liberalen Kreisen ward dieser Neuordnung Beifall gegeben; nur wenige abstrakt liberale Doktrinäre dissentirten. Die Primärschulen waren nämlich unter Frankreich dem Namen nach confessionlos, factisch — mit Ausnahme einiger Städte und weniger ganz protestantischer Ortsgemeinden — in den Händen der ultramontanen Geistlichkeit. Hunderte von Schulen wurden und werden wohl noch heute von Gliedern geistlicher Orden geleitet. Ja, es ist vorgekommen, daß protestantische Seminaristen in dem „confessionslosen“ Seminar zu Strassburg zur römisch-katholischen Kirche bekehrt worden sind. Nur auf jenem Wege ließen auch die Vorzüge deutscher Methode und Pädagogik der Jugend, namentlich der protestantischen, sich bald zu eigen machen. Wohl selten ist eine tiefgreifende Neuerung unter schwieriger Volkstimmung so rasch begriffen, so rasch liebgewonnen worden. Da kam plötzlich im August der Bescheid von dem Reichskanzler: Die Seminarien sind als confessionlos zu behandeln, den Schulinspektoren ist die Competenz in Religionsfachen entzogen, und für jeden Kreis wird ein

Inspektor ernannt, die Volksschule also ist confessionlos. Wir sind einer eingehenden kritischen Beleuchtung dieser Verfügung, deren Folgen so ziemlich das Gegentheil von dem sein werden, was man beabsichtigte, überhoben, indem wir auf die treffende Besprechung verweisen, welche ein Elsäßer, G. M***, in den „Deutschen Blättern“ (November und December 1871 und Februar 1872) über Verwaltungs-, Schul- und Kirchenfragen soeben veröffentlicht hat. Er bezeichnet jene Umwälzung im Schulsysteme mit den Worten: „Dies ist die Geschichte des größten Fehlers, welcher der deutschen Regierung nachgewiesen werden kann.“*) Wäre die überaus wichtige und ernste Frage der confessionlosen Volksschule überhaupt schon spruchreif, was wir aufs bestimmteste bestreiten, wäre diese für die Lage des Elsaß nicht an sich ein doppelter Fehler, so wäre jener plötzliche Umsturz eines eben mit Energie eingeführten und unter dem Beifall der Bevölkerung arbeitenden Systemes schon um des allgemeinen Eindrucks willen der principiellen Unsicherheit der Regierung, den sie hervorrufen mußte, ein beträchtlicher Fehler gewesen. Die Schulfrage war eine Sache, die jede Familie berührte, die in allen besprochen war, die viel tiefer ging, als alle sonstige Verwaltungsorganisationen. Um so peinlicher mußte der plötzliche Umsturz des eben eingeführten Systemes überraschen.

Der Generalgouverneur erhob gegen die Kirchen- und Schulrescripte motivirte Einrede. Sie wurden aufs Neue bestätigt. Der Generalgouverneur erbat sofort von Seiner Majestät dem Kaiser die

*) Es ist gewiß nach der Grundnatur menschlicher Verhältnisse begreiflich und entschuldbar, daß auch dem mit Arbeiten und schwierigen Aufgaben aller Art überlasteten Reichskanzleramte Fehler passiren. Aber eines möchten wir uns hier zu bemerken erlauben. Für die Fragen der administrativen Organisation, der Justiz, des Finanz-, des Steuer-, des Bergwesens u. s. w. hat man die commissarisch im Elsaß beschäftigten Experten nach Berlin berufen und sie in eingehenden Verhandlungen ihre Anträge begründen lassen, obwohl (oder vielleicht eben weil) gerade in diesen Zweigen das Reichskanzleramt selbst hervorragende Capacitäten besitzt. In den doch so tief greifenden, heute doppelt wichtigen Kirchen- und Schulfragen hat man jenes nicht nöthig erfunden. So sehr das Reichskanzleramt von altbureaucratischen Traditionen sich principiell freizuhalten sucht, von einer ist es sichtbarlich noch nicht freigeworden, von der Meinung, daß man nur ein oder gar drei juristische Examina gemacht zu haben brauche, um auch in Kirchen- und Schulfachen ein competentes Urtheil zu besitzen.

Enthebung von seinem Posten und erhielt dieselbe, mit einer militärischen Rangserhöhung geehrt, kurz darnach.

Dies ist die in kurzen Zügen zusammenhängend gegebene, sonst bereits wenigstens in beteiligten Kreisen allbekannte Geschichte „der kirchlichen Wendung im Elsaß“.

Es erübrigt mir noch, aus der vorstehenden Erzählung des Faktischen einige Folgerungen zu ziehen. Motive sind, wie bemerkt, bei obiger Entscheidung der Reichsregierung nicht bekannt geworden. Es bleibt aber nur eine dreifache Möglichkeit. Entweder sind kirchliche, oder kirchenpolitische, oder politische Gründe (oder eine Combination dieser) bei jenen Entscheidungen maßgebend gewesen.

Kirchliche? Es ist keinerlei Grund gegeben, anzunehmen, daß die deutsche Reichsregierung ein besonderes kirchliches Interesse gehabt habe, die rationalistische und religiös-radikale Partei auf Kosten und im Gegensatz der evangelischen und lutherischen im Elsaß aufs Neue in der ausschließlichen kirchlichen Herrschaft zu befestigen. Aus mannigfachen Gründen würde viel eher das Gegentheil anzunehmen sein.

Sind es kirchenpolitische Gründe? Unmöglich. Die vorgelegten kirchenpolitischen Anträge sind zurückgewiesen und die Kirchenangelegenheiten in die drei verschiedenen Präfecturen verlegt worden. Ja, auch die „neue Organisation des Reichslandes“ hat, so viel wir ersehen, der kirchlichen Angelegenheiten gar nicht Erwähnung gethan, geschweige, daß sie irgendwo ein Organ für dieselben zu bilden für nöthig gefunden hätte. Niemand wird hierin einen kirchenpolitischen Gedanken zu entdecken vermögen. Es ist einfach die Praxis der absoluten kirchlichen Bürokratie, die vollendete Rehabilitation des territorialistischen Princips, wie sie in Deutschland in dieser unbedingten Form längst in allen Landeskirchen abgethan ist. Und dies in einem Augenblicke, wo man eben von Seite der Regierungen von Selbstständigkeit der Kirche, ja von Trennung von Kirche und Staat redet! Oder wollte man etwa durch den vollendeten Contrast in der Behandlung der Kirchensachen im neuen Reichslande eben jener Bewegung auf selbständige Stellung der Kirche einen neuen Impuls geben? Das ist doch kaum glaublich.

Sind es denn politische Gründe? Es kann kaum anders sein. Obwohl, wer die politische und kirchliche Parteilage im Elsaß näher kennt, auch die Gesichtspunkte einer politischen Combination sich Angesichts jener Entscheidungen schwer wird zurechtlegen können. Daher wird der leitende politische Gedanke ein allgemeiner sein, der nur

mehr zufällig auch auf die eben vorliegenden Angelegenheiten des Elsaß übertragen worden ist. Und von diesen Gesichtspunkten aus ergibt sich ein klarer, ein wohl begreiflicher Zusammenhang. Jene Entscheidungen erfolgten unmittelbar auf die Eröffnung „des Kampfes gegen die Ultramontanen“. Was lag näher, als zu sagen: will man den Ultramontanismus bekämpfen, so gilt es auch im neuen Reichslande, wo derselbe stärker ist als irgendwo, sich entschieden auf den Liberalismus zu stützen. Die Entscheidung in den protestantischen Kirchenangelegenheiten bildet dann den Revers zu dem gleichzeitigen Wais an die römisch-katholische Geistlichkeit des Elsaß. Eine derartige Combination ist von rein politischem Standpunkte aus begreiflich, ja nahe liegend. Aber schwerlich wird irgend Jemand, der die elsässischen Verhältnisse näher kennt, der zugleich weiß, daß die stärkste und wirksamste Waffe gegen den Ultramontanismus eine freie, von lebendigen Glaubenskräften getragene Bewegung der evangelischen Kirche ist, jene Combination für glücklich, für zutreffend erkennen können. Ja, ich bin der Ueberzeugung, wären die Häupter der Ultramontanen in Straßburg zu Rathe gezogen worden, sie würden jenen Entscheidungen des Reichskanzleramtes bezüglich der protestantischen Kirchenangelegenheiten ihren vollen Beifall geschenkt haben. Denn was kann dem Ultramontanismus willkommener sein, als eine unter den Staat gebundene, vom Nationalismus beherrschte, protestantische Kirche? Und endlich erlaube ich mir noch zwei Fragen von wegen des „Liberalismus“. Was hätte denn gerade der Liberalismus von seinem Standpunkte aus gegen die obigen, der Reichsregierung vorgelegten kirchenpolitischen Anträge einzuwenden? Wo sind denn je liberalere, den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt, einer deutschen Regierung zur Entscheidung vorgelegen? Waren ferner nicht auch die Gesichtspunkte, welche den Vorschlägen zur Neubildung der Kirchenbehörde zu Grunde gelegt wurden, ebenso billig wie liberal? ja könnte man sie nicht mit Recht den ersten (auch in Baden seiner Zeit nicht gemachten) Versuch nennen, die bezüglichlichen Compromißforderungen des deutschen Protestantenvereins einmal praktisch zur Geltung zu bringen? Freilich für sehr Viele ist heutigen Tages Liberalismus nicht, was liberal ist, sondern was bei der Partei liberal heißt.

Doch, wie dem sei, der Leser sieht, daß die Conclusionen unserer Erzählung über den Gang der kirchlichen Dinge im Elsaß den Grundgedanken der vorliegenden Schrift sich von selbst anschließen und ihnen nach allen Seiten zur Bestätigung dienen. So hoffen wir in über-

zeugender Weise den Beweis geführt zu haben, daß die evangelische Kirche Deutschlands in einer kritischen, in einer gefährlichen Lage sich befindet. Lange Zeiten hat die Staatsgewalt mit Hilfe einer kirchlichen Partei in der Kirche regiert. Das war vom Uebel; das will heute auch nicht mehr gehen. Nun stehen wir in der entgegengesetzten Gefahr. Daß die Politik die Kirche, die evangelische wenigstens, in dem Augenblick, wo Staat und Kirche sich auseinandersetzen sollen, verschlinge, daß ohne billige sachliche Prüfung der ihr eigenthümlichen Interessen und Bedürfnisse sie augenblicklichen politischen Combinationen schuglos preisgegeben werde. Noch giebt es einen Weg, solcher Gefahr zu begegnen. Wenn die Staatsgewalt sich entschließt, weder nach kirchlichen noch nach politischen Parteimotiven die Kirchenfragen zu behandeln, sondern mit guter Gesinnung sachlich, objectiv, d. h. ächt kirchenpolitisch. Wir glauben an eine solche Wendung. Und in diesem Glauben haben wir geschrieben. Sollte es zu spät sein, sollte solcher Glaube sich nicht erfüllen, nun, so werden wir nach Jahren des Streites und der Verwirrung in Deutschland im Freikirchentum stehen. Gewiß, mag auch unsere nationale Entwicklung des Schaden erleiden, die Kirche, die Sache des Evangelii wird auch in solchem Falle unter unserem Volke nicht zu Grunde gehen.

In gleichem Verlage erschienen:

Deutsche Blätter.

Eine Monatschrift

für

Staat, Kirche und sociales Leben.

Unter Mitwirkung

namhafter

Staatsmänner, Theologen, Historiker und Pädagogen

herausgegeben von

Dr. G. Füllner.

1871, October bis December Thlr. 1.

1872, Januar bis Juni Thlr. 2.

Inhalt.

Jahrgang 1871.

October:

- v. d. Goltz, Prof. Dr.: Der kirchliche Friede im Deutschen Reiche.
I. Der Staat und die Kirche.
Ehrard, Prof. Dr.: Das berechtigte Parteiwesen und das franke
Parteitreiben.
Müllhäusser, Oberkirchenrath Dr.: Die badische Generalsynode
von 1871.

November:

- G. M***: Das Elsaß und seine Bedeutung für Deutschland.
I. Das erste Jahr der deutschen Herrschaft.
v. d. Goltz, Prof. Dr.: Der kirchliche Friede im Deutschen Reiche.
II. Die Gegensätze innerhalb der Kirchen.
Füllner, Prof. Dr.: Zur Frage von der Reichscompetenz gegen-
über dem Umsehbarkeits-Dogma.
Füllner, Dr.: Die Octoberversammlung zu Berlin.

December:

- Schäfer, Prof. Dr.: Die Bedeutung des Studiums der alten
Geschichte für die Gegenwart. Rede, gehalten zum Antritt des
Rectorates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu
Bonn, den 18. October 1871.
Geßken, Synod. Dr.: Die französische Gesellschaft.
Fürst zu Solms: Ethische Studien nach Richard Rothe. I.
G. M***: Das Elsaß und seine Bedeutung für Deutschland. II. Die
religiösen und kirchlichen Zustände.

Januar:

- Hälschner, Prof. Dr.: Der deutsch-französische Krieg und das
Völkerrecht. I.
- v. d. Holtz, Prof. Dr.: Der kirchliche Friede im Deutschen Reiche.
III. Die christliche Theologie und die Weltwissenschaft.
- v. Hofmann, Prof. Dr.: Die Universitäten im neuen Deutschen
Reiche.
- S. W.: Il papa nero. Uebersetzung des fünfundsreisigsten Gesanges
zu Dante's „Hölle“.

Februar:

- Weber, Pfarrer: Nachträgliche Glossen zur Berliner Octoberver-
sammlung.
- S. M***: Das Elsaß und seine Bedeutung für Deutschland.
II. (Fortf.) u. III.
- Fürst zu Solms: Ethische Studien. II.
- Geffken, Synod. Dr.: Madame Swetchine.

**Fabri, D. Friedrich: Kirchenpolitische Fragen
der Gegenwart. 3. Ausgabe.**

- a. Die politische Lage und Zukunft der evangeli-
schen Kirche Deutschlands. Gedanken zur kirch-
lichen Verfassungsfrage.
- b. Die Unions- und Verfassungsfrage Ein Wort zur
Abwehr und Verständigung.

20 Sgr.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03607

R. HEJMAL,
BRNO,
MARXOVA 2.